

Ulrike Davy, Manuela Lenzen (Hg.)

DEMOKRATIE MORGEN

Überlegungen aus Wissenschaft
und Politik

Ulrike Davy, Manuela Lenzen (Hg.)
Demokratie morgen

Edition Politik | Band 14

ULRIKE DAVY, MANUELA LENZEN (HG.)

Demokratie morgen

Überlegungen aus Wissenschaft und Politik

[transcript]



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 4.0 Lizenz (BY-NC-ND). Diese Lizenz erlaubt die private Nutzung, gestattet aber keine Bearbeitung und keine kommerzielle Nutzung. Weitere Informationen finden Sie unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de/>.

Um Genehmigungen für Adaptionen, Übersetzungen, Derivate oder Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken einzuholen, wenden Sie sich bitte an rights@transcript-verlag.de

© 2013 transcript Verlag, Bielefeld

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagkonzept: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Lektorat & Satz: Mo Tschache, Bielefeld

Druck: Aalex Buchproduktion GmbH, Großburgwedel

Print-ISBN 978-3-8376-2387-1

PDF-ISBN 978-3-8394-2387-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.transcript-verlag.de>

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis und andere Broschüren an unter: info@transcript-verlag.de

Inhalt

Einleitung: Demokratie morgen

Ulrike Davy, Manuela Lenzen | 7

Was ist Demokratie?

Julian Nida-Rümelin | 17

Das Volk als Gesetzgeber

Horst Dreier | 35

Demokratie in der europäischen Krise

Hauke Brunkhorst | 51

Digitale Medien: Neue Wege politischer Partizipation?

Das Web 2.0 und die Social Media in der Tunesischen Revolution – Ein Bericht aus Sidi Bouzid
Volker Wulf, Marén Schorch | 71

„Alle Gewalt geht vom Volke aus.“

Bemerkungen über einige praktische Erfahrungen und ihre Folgen
Burkhard Hirsch | 93

Autorinnen und Autoren | 111

Einleitung: Demokratie morgen

ULRIKE DAVY UND MANUELA LENZEN

Alle Macht geht vom Volke aus. Aber
wo geht sie hin?

BERTOLT BRECHT

Demokratie ist eine Selbstverständlichkeit – mit dieser Überzeugung ist die Nachkriegsgeneration in Deutschland aufgewachsen. Doch heute tritt neben die weitestgehend geteilte Grundüberzeugung, dass es zur Demokratie keine Alternative gibt, die Sorge, dass die Demokratie den Herausforderungen der Gegenwart nicht gewachsen sein könnte. In weiten Kreisen, gerade der politisch Interessierten, herrscht spätestens seit der Bankenkrise Verunsicherung: Verunsicherung über die Macht nicht gewählter Institutionen wie der Ratingagenturen, Verunsicherung über die Rolle von Spekulanten, die an den Kapitalmärkten auf den Untergang von Volkswirtschaften wetten, Verunsicherung über die Folgen der anhaltenden Krise, die Staaten jegliche Spielräume in der Gestaltung ihrer Haushaltspolitik zu nehmen scheint und eine ganze Generation junger Menschen zu einer verlorenen Generation erklärt. Und es herrscht Verunsicherung über die Kompetenz der Politiker und Politikerinnen: Können sie mit diesen Herausforderungen umgehen?

Doch „die Krise“ ist nur die mehr oder weniger greifbare Spitze von Prozessen, die die Erosion der Demokratie und der Politik insgesamt befürchten lassen und für die Schlagworte wie Globalisierung und

die Macht des Marktes stehen. Demokratie, so die historische Erfahrung, insbesondere in Deutschland und Europa, benötigt einen gewissen Zusammenhalt und eine Gesellschaft, in der keine allzu tiefen ökonomischen Gräben klaffen. Eine Rette-sich-wer-kann-Mentalität, in der alle Ideale gesellschaftlicher Solidarität und des Zusammenhalts aufgekündigt sind, können ihr nicht förderlich sein. Der globale Markt, vor allem der globale Finanzmarkt, treibt die Politik zu Handlungen, für die die Öffentlichkeit wenig Verständnis hat. Für die Rettung „des Systems“ stehen große Summen zur Verfügung; gleichzeitig werden Schwimmbäder, Bibliotheken und Kinderspielplätze geschlossen. Müssen sich Gesellschaften um jeden Preis der Logik ökonomischer Verwertbarkeit unterwerfen? Müssen Gesellschaften mit ihren Gesetzen und Institutionen vor allem darauf zielen, den Markt nicht zu behindern? Muss Demokratie marktfähig sein? Warum die „Großen“ retten, die „Kleinen“ aber nicht, obwohl ihre Rettung finanziell günstiger ist? Sind die komplexen Prozesse der global verflochtenen Ökonomien noch steuerbar? Und sind sie auf demokratische Weise steuerbar? Der Kern des demokratischen Unternehmens, das Abwägen, die Suche nach dem Kompromiss, der Respekt für die Interessen der Minderheit, ihre rechtsstaatlichen Prinzipien, machen die Demokratie umständlich und behäbig. Ist die Demokratie den Anforderungen der globalisierten Welt und der globalisierten Märkte gewachsen?

Der französische Politikwissenschaftler Jean-Marie Guéhenno hat schon 1993 das „Ende der Demokratie“ angekündigt.¹ Demokratie sei im Aufklärungszeitalter geboren und fest an nationalstaatliche Souveränität geknüpft; unter den globalen Einflüssen werde sie sich auflösen. Und nach Colin Crouchs These vom Eintritt ins postdemokratische Zeitalter wird es den großen transnationalen Wirtschaftskonzernen und ihren Lobbyisten zunehmend besser gelingen, den Einfluss auf die wichtigsten politischen Entscheidungen der westlichen Demokratie zu monopolisieren.² Die Demokratie werde die Unterstützung durch die

1 Guéhenno 1993.

2 Crouch 2005.

Gesellschaft verlieren und sich zu einer Elitenveranstaltung gegen zentrale Interessen vor allem der sozial Benachteiligten entwickeln.

Spätestens seit dem Ende des demokratischen Sozialismus in den späten 1980er Jahren ist die Demokratie der „Exportschlager“ der westlichen Welt. Sie trat – in unterschiedlichen Formen – ihren Siegeszug erst innerhalb Europas an, in Griechenland, Spanien und Portugal, dann in den südamerikanischen Ländern, und, nachdem die Herausforderung durch den demokratischen Sozialismus weggefallen war, im früheren sowjetischen Machtbereich. Auch in Afrika, der Arabischen Welt und in Asien tritt (zumindest auf dem Papier) die Wertschätzung der liberalen Demokratie mehr und mehr an die Stelle des Vertrauens in die staatliche Planbarkeit und Machbarkeit von Entwicklung und Fortschritt. Nie zuvor in der Geschichte haben sich mehr Staaten zur Parteien-Demokratie bekannt, etwa vor den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen, bei denen „rule of law“, „good governance“ oder Bekenntnisse zu Anti-Korruption gerne gehört werden. Das Demokratieverständnis, das die neuen Demokratien zum Ausdruck bringen, ist freilich ein marktbezogenes: Die Vision von einer Entwicklung hin zur Demokratie geht Hand in Hand mit der Vision eines freien Marktes, der wenig „sozial“ gehegt ist. Die Verbreitung dieses speziellen Verständnisses von Demokratie hat gewiss auch äußere Anlässe. Oft sind Kredite der Weltbank eben nicht anders zu bekommen. Das selbe gilt für die Wertschätzung in der Staatenwelt. *Demokratie zählt*. Doch das Verhältnis zwischen Demokratie und Markt ist keineswegs spannungsfrei. Das ist die jüngere Erfahrung gerade auch der westlichen Welt. Globalisierte Märkte sind eine Gefahr selbst für traditionsreiche Demokratien. Wird der Exportschlager Demokratie mit der ökonomischen Vorherrschaft demokratischer Staaten untergehen? Oder werden Scheindemokratien bestehen bleiben, die verdecken, dass die wichtigen Entscheidungen an ganz anderer Stelle getroffen werden?

Auf der einen Seite also steht die Überzeugung von der Unverzichtbarkeit der Demokratie, auf der anderen die Sorge um ihren Zustand und ihre Zukunftsfähigkeit. Könnte die Demokratie angesichts der Konstellationen der Gegenwart und Zukunft grundsätzlich überfor-

dert sein? Oder kann der vielfältigen gegenwärtigen Verunsicherung durch eine Reform und Weiterentwicklung der Demokratie begegnet werden? Bis zum Beweis des Gegenteils – davon sind die Autorinnen und Autoren dieses Bandes überzeugt – lohnt es sich, es mit der zweiten Alternative zu versuchen. Wie also könnte eine Demokratie aussehen, die den Herausforderungen der Gegenwart gewachsen ist?

Ein großer Teil der Kritik an den bestehenden Demokratien bezieht sich auf die Möglichkeiten von demokratischer Partizipation und demokratischer Deliberation. Partizipation steht für die Teilhabe am politischen Geschehen, für die in der repräsentativen Demokratie vor allem das Wählen von Repräsentanten vorgesehen ist. Diese Form der Beteiligung empfinden Menschen immer häufiger als unzureichend. Doch während Wahlanalysten landauf landab die unterschiedlichsten Gründe für geringe Wahlbeteiligungen ausmachen, allen voran den Verlust des Vertrauens in die Politik, die Politiker und Politikerinnen, entstehen andererseits neue Formen des bürgerlichen Engagements, und nicht selten des Protests, von lokalen Bürgerinitiativen bis hin zu weltweiten Protestbewegungen wie *Attac* oder *Occupy*. Während das Interesse an Wahlen und das Engagement in politischen Parteien sinkt, wächst das Interesse an neuen Formen von Mitbestimmung und Mitgestaltung. Wie sollen Partizipation und Repräsentation aussehen, wenn zwischen Repräsentanten und Repräsentierten Misstrauen herrscht, wenn die Bürger und Bürgerinnen sich von den politischen Angelegenheiten abwenden?

Deliberation steht für die Art, wie in parlamentarischen Demokratien Entscheidungen getroffen, wie Probleme diskutiert, Lösungen erwogen und beschlossen werden. Auch die gängigen Formen der Deliberation empfinden viele Menschen als unbefriedigend: Wie oft tritt ein Kuhhandel hinter verschlossenen Türen an die Stelle transparenter öffentlicher Abwägung der besseren Argumente? Welche Möglichkeiten haben die Bürger, gegen Wirtschaftslobbyisten und die Herrschaft von Expertenkommissionen, die die Parlamentsarbeit ersetzen, politisch tätig zu werden? Welche Interessen und Meinungen werden im Parlament letztlich berücksichtigt? Welche werden ausgeschlossen und

aus welchen Gründen? Oder auch: Was ist die Bedeutung von Parlamenten im regionalen oder globalen Kontext und wie können sich Einzelne „transnational“ Gehör und Einfluss verschaffen? Hans Kelsen hat die Vorstellung, repräsentative Demokratien könnten den Willen des Volkes abbilden, bereits im Jahr 1920 als Fiktion bezeichnet, und zwar als eine Fiktion, die wohl eine gewisse Wirklichkeitsnähe aufweisen, aber ebenso zur Farce verkommen könne.³ Sind wir dabei, die Grenze zur Farce zu überschreiten?

Renommierter Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Politik fragen auf den folgenden Seiten in fünf Beiträgen nach der ungebrochenen Anziehungskraft der Idee der Demokratie und nach den Bedingungen ihrer Realisierbarkeit. Sie analysieren den gegenwärtigen Zustand der Demokratie und ihre Entwicklungsmöglichkeiten und fragen nach neuen Perspektiven, die sich durch moderne Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben. Einig sind sie sich darin: Die vielbeschworene Krise der Demokratie spricht nicht *gegen* die Demokratie, sondern *dafür*, sie zu verteidigen und zu verbessern, damit sie in der globalisierten Welt eine überzeugende Rolle spielen kann.

Wenn sechzig Prozent dafür sind und vierzig Prozent dagegen, ist die Entscheidung auf den ersten Blick eindeutig demokratisch. Aber ein Gemeinwesen, in dem immer die Mehrheit entscheidet und nie der Konsens, wird dennoch nicht lange bestehen, erklärt **Julian Nida-Rümelin**, ehemaliger Kulturstatsminister und Professor für Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München. In seinem Beitrag identifiziert er drei Quellen der Demokratie: Aus der Philosophie kämen erstens die Ideen der Autarkie, der Universalität der Menschenwürde und der Rationalität der Aufklärung. Die Konfessionskriege hätten Mitteleuropa zweitens gelehrt, existentielle Toleranz zu suchen und Konflikte ohne Krieg auszutragen. Die Entkolonisierung hätte schließlich drittens klar gemacht, dass Demokratie und Menschenrechte nicht nur etwas für Europa sind. Demokratie kann nur gelingen, wenn wir bereit sind, die Rolle des *citoyen* anzunehmen, so Nida-

3 Kelsen 1920.

Rümelin, also die Rolle dessen, der sich auch um die Belange der Allgemeinheit kümmert. Der *bourgeois*, der nur das eigene Interesse im Auge hat, werde die Demokratie als „Form sittlicher Praxis“ auf Dauer zerstören.

Horst Dreier, Professor für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Würzburg, zeigt, dass die Möglichkeiten für politische Partizipation, die das Grundgesetz vorsieht, noch lange nicht ausgeschöpft sind. Direkte Demokratie ist im Grundgesetz keineswegs ausgeschlossen, so Dreier, sie hat nur auf Bundesebene, anders als etwa in Bayern, bislang keine akzeptierte Form gefunden. Dreier widerspricht häufig geäußerten Bedenken gegenüber der direkten Demokratie mit Blick auf positive Erfahrungen in verschiedenen Ländern: Weder führten Formen der direkten Demokratie dazu, dass sich Minderheiten mit radikalen Ansichten durchsetzen, noch würden auf diesem Wege unvernünftige und nicht finanzierbare Forderungen durchgesetzt. Diesseits überzogener Befürchtungen, aber auch überzogener Idealisierungen und Verklärungen könnten Elemente direkter Demokratie mit Gewinn neben die parlamentarische Demokratie treten, so Dreier.

Hauke Brunkhorst, Professor für Soziologie an der Universität Flensburg, warnt davor, das Politische hinter den Markt zurückzustellen. Das neoliberale Programm passe besser zur Globalisierung der Märkte als keynesianische, sozialdemokratische oder gar real-sozialistische Konzepte, so Brunkhorst. Das neoliberale Programm mache die Börsenkurse zum Maß aller Dinge. Es sei auf der Ebene der Europäischen Union stark geworden, weil sich Vertreter des Neoliberalismus und des Ordoliberalismus entschieden hätten, die Arbeit an den Vereinigten Staaten von Europa zurückzufahren und die politische Regulierung auf der Ebene der Nationalstaaten zu belassen. So könne die Politik der zunehmenden Verflechtung internationaler Konzerne nichts entgegensetzen, aus dem *state embedded market* sei ein *market embedded state* geworden. Politische Teilhabe und Auseinandersetzung werde von Europa-Gipfel zu Europa-Gipfel verschoben und in Talkshows erstickt. Die zunehmende Macht des europäischen Parlaments werde

dagegen kaum wahrgenommen und schon gar nicht ausgespielt, so Brunkhorsts paradoxes Fazit: Europa ist demokratisch, es merkt nur niemand.

Ganz neue Möglichkeiten politischer Teilhabe entstehen mit der Nutzung digitaler Medien. **Volker Wulf**, Professor für Wirtschaftsinformatik und Neue Medien an der Universität Siegen, analysiert gemeinsam mit der Soziologin **Marén Schorch** (Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld) anhand einer empirischen Studie zu den revolutionären Prozessen im Kontext des Arabischen Frühlings die Rolle der neuen sozialen Medien und ihre Verwendungsweisen und Wirkmechanismen in demokratischen Bewegungen. Ihr Ergebnis: Werden die offiziellen Medien zensiert, lassen mobile Kommunikationsgeräte einen interaktiven Kommunikationsraum zwischen Individual- und Massenkommunikation entstehen, der hilft politische Betätigung zu organisieren. „Merci Facebook!“ hieß es nicht von ungefähr in den Straßen Tunesiens.

Ob das politische System der Bundesrepublik bei den Bürgern und Bürgerinnen noch verankert ist, wurde schon ausgiebig diskutiert, so **Burkhard Hirsch**, ehemaliger Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und Vizepräsident Bundestages. Lange sei dies ein „Glasperlenspiel“ gewesen, doch je mehr Entscheidungen auf Institutionen abgewälzt werden, die keiner gewählt habe, und je weniger Menschen die ihnen offenstehenden Möglichkeiten, sich an der Politik zu beteiligen, nutzen, desto ernster werde die Lage. Die politische Klasse, Regierung wie Opposition, nehme es hin, ihre Basis zu verlieren, doch die Loslösung der Politik von den Bürgern und Bürgerinnen sei kein Zukunftsmodell, so Hirsch. Im Einzelnen identifiziert Hirsch drei Quellen der Unsicherheit über die demokratischen Institutionen: die Angst der Bürger und Bürgerinnen vor der Freiheit (vor allem davor, unzureichend vor Kriminalität geschützt zu werden), die Angst der Politik vor der direkten Demokratie sowie die Angst der Politiker und Politikerinnen vor dem Verlust der Macht. Demokratie sei heute die Selbstorganisation der Gesellschaft, nicht mehr die Selbstbehauptung der Gesellschaft gegen einen autoritären Staat, so Hirsch. Wer die Regierungs-

verantwortung übernehme, müsse darauf achten, dass der Gegensatz zwischen Regierung und Gesellschaft nicht neu entstehe, es dürfe nicht vergessen werden, dass die Minderheit ebenso zum Staat gehöre wie die Mehrheit. Wer die Demokratie erhalten wolle, müsse das Parlament revitalisieren, den Einfluss der Wähler und Wählerinnen stärken und den Mut haben, plebiszitäre Entscheidungen zu integrieren, so Hirsch.

Demokratie, so eine Schlussfolgerung des Bandes, kann nur funktionieren, wenn die Mehrheit der Bevölkerung sich angesprochen und verantwortlich fühlt. Es geht um den Willen der Bürger und Bürgerinnen zum Engagement, aber auch um die Fähigkeit der Politik, mit diesem Willen umzugehen. Demokratie kann nur funktionieren, wenn es überzeugende Möglichkeiten politischer Teilhabe und nachvollziehbare Prozesse demokratischer Abwägung gibt. Die Zukunft der Demokratie hängt davon ab, diese erneut und immer wieder zu entwickeln.

Der vorliegende Band ist aus einer Konferenz mit dem Titel „Hat Demokratie eine Zukunft?“ hervorgegangen, die Anfang des Jahres 2012 am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (ZiF) stattgefunden hat. Wir freuen uns, dass die Vortragenden der ZiF-Konferenz bereit waren, ihre Vorträge so rasch zu verschriftlichen und mit Enthusiasmus die Idee einer gemeinsamen Publikation unterstützten. Philippe Blanchard und Véronique Zanetti (beide Universität Bielefeld) haben die Planung der Konferenz fachkundig und liebevoll unterstützt und mitbestimmt. Dafür danken wir ihnen ganz herzlich. Wir freuen uns, dass wir die Beiträge nun einem größeren Publikum vorlegen können. Mögen sie das Ringen um Demokratie inspirieren!

LITERATUR

Crouch, Colin (2005): *Post-Democracy*, Cambridge: Polity Press.

Guéhenno, Jean-Marie (1993): *La fin de la démocratie*, Paris: Flammarion.

Kelsen, Hans (1920): *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, 1. Aufl., Tübingen: J. C. B. Mohr.

Was ist Demokratie?¹

JULIAN NIDA-RÜMELIN

Was ist Demokratie? Diese Frage lässt sich scheinbar wunderbar einfach beantworten: Demokratie herrscht überall dort, wo die Mehrheit entscheidet. Doch diese einfache Antwort ist meines Erachtens offenkundig falsch, wie folgendes Gedankenexperiment zeigt: In einem Staat gibt es zwei große Sprachgruppen, 60 Prozent gehören der einen Sprachgruppe an und 40 Prozent der anderen. Beide Sprachgruppen sind parteipolitisch organisiert. In diesem Fall würden sich die 60 Prozent bei allen Entscheidungen gegenüber den 40 Prozent durchsetzen. Wäre solch ein Staat nun eine Demokratie? Es ist anzunehmen und auch durch zahlreiche historische Beispiele belegt, dass ein solches Staatsgebilde nicht lange Bestand hätte. Die historische Antwort auf eine solche Situation ist der Föderalismus: Man verlagert einen Teil der Entscheidungen nach unten und beschränkt die Entscheidungen auf oberster Ebene auf das Nötigste, um die Dominanz einer Sprachgruppe gegenüber einer anderen zu verhindern. Trotzdem lohnt es sich, kurz nachzudenken, warum der Staat im Beispiel keine Demokratie im vol-

1 Dieser Text ist die nur leicht redigierte und mit Anmerkungen versehene Abschrift meines frei gehaltenen Vortrags. Für die Bearbeitung danke ich Frau Christine Bratu.

len Wortsinne ist. Die Antwort darauf wiederum scheint mir nicht einfach auf der Hand zu liegen. Hängt es damit zusammen, dass die eine Gruppe von der anderen dominiert wird? Darauf könnte man erwidern: Aber bedeutet die Anwendung des Mehrheitsprinzips nicht, dass immer die Mehrheit entscheidet? Wird also die Minderheit – jedenfalls bezogen auf das jeweilige Thema – nicht immer dominiert? Hängt der zweifelhafte Status des Beispielstaats dann vielleicht damit zusammen, dass das Mehrheitsprinzip als Entscheidungsregel in diesem Fall gar nicht konsensfähig wäre, da von vorneherein klar ist, dass sie immer zu einem bestimmten Ergebnis führen wird, nämlich dazu, dass die 60-Prozent-Gruppe gewinnt? Dann wäre der Kern der Demokratie aber nicht das Mehrheitsprinzip, sondern ein Konsensprinzip, nämlich sich nur auf solche Regeln der Entscheidungsfindung zu stützen, die allgemein akzeptabel sind. Demokratie bestünde dann in einer sekundären Regel, wie ich das in Anspielung auf den Rechtsphilosophen H. L. A. Hart nennen möchte.² Dies scheint mir ein notwendiger Bestandteil eines angemessenen Verständnisses von Demokratie zu sein. In jedem Fall ist dies die große Botschaft von John Rawls' *Theory of Justice* – dass wir politische Legitimität als durch allgemeine rationale Zustimmungsfähigkeit gestiftet und somit Demokratie kontraktualistisch verstehen müssen.³

Um diese These zu untermauern, möchte ich mit einer Betrachtung zur „Genese der Demokratie“ beginnen – allerdings nicht aus historischem, sondern aus systematischem Interesse. Meine These lautet: Es gibt im Wesentlichen drei Quellen – Ursprünge im Sinne von *archē* – für die Entstehung des merkwürdigen Phänomens Demokratie. Zum einen die immer noch nachwirkende Erinnerung an eine radikaldemokratische Phase im antiken Athen. Allerdings muss ich gleich hinzufügen: Das, was speziell in Athen, aber auch in anderen griechischen Stadtstaaten als Demokratie praktiziert wurde, geht weit über das hinaus, was wir heute unter Demokratie verstehen. Dort galt beispielswei-

2 Vgl. Hart 1961.

3 Vgl. Rawls 1971.

se das Mehrheitsprinzip als hoch gefährlich, weil es am Ende dazu führen könnte, dass sich einzelne Populisten in der Stadt durchsetzen und eine unangemessene Macht auf sich vereinigen. Deswegen wurde das Gros der Ämter per Losentscheid vergeben. Auch die Gerichtsentscheidungen waren radikal demokratisiert. Sokrates ist von mehr als 600 Anwesenden in der Gerichtsversammlung verurteilt worden – ohne Mikrophon übrigens. Man musste sich also dort verständlich machen und die *Apologie des Sokrates*⁴ gibt sicher nicht eins zu eins wieder, was Sokrates dort gesagt hat.

Bei der Erinnerung an die griechische Klassik scheint es mir daher genauer um die folgenden drei normativen Prinzipien zu gehen. Zum einen das Prinzip der Autarkie: Ich dulde niemanden, der über mich bestimmt; ich bin mir selbst mein Herrscher, ich entscheide selbst. Im nicht-philosophischen Sprachgebrauch werden „Autarkie“ und „Autonomie“ gerne durcheinander geworfen. Doch für die Genese der Demokratie spielt zuerst nur erstere eine Rolle, da Autarkie – wenn auch auf die freien, männlichen Bürger beschränkt – ein unglaublich starkes Prinzip der griechischen Kultur war. Autonomie kommt später mit ins Spiel, allerdings nicht erst mit Kant, sondern bereits mit der griechischen Klassik. So finden sich etwa in der *Nikomachischen Ethik* bereits Überlegungen zum Thema Autonomie, wenn sich Aristoteles mit der Frage beschäftigt, was den *akrates* ausmacht. Der *akrates* ist der, der sich selbst nicht unter Kontrolle hat. Er ist nicht fähig zur Autonomie, weil er willensschwach ist.⁵

In Athen als Ursprungsort der Demokratie in Europa war das demokratische Prinzip nicht universalistisch gemeint. Es war immer nur auf die jeweilige Gemeinschaft, die jeweilige Kultur, das jeweilige

4 Dieser sokratische Dialog ist ein interessantes Dokument der Demokratisierung juristischer Entscheidungen und des einerseits faszinierenden, andererseits – was seine eigenen Interessen angeht – rücksichtslosen Vorgehens von Sokrates, der es im Grunde darauf anlegte, diese Gerichtsverhandlung zu verlieren. Vgl. *Platon* 2004 (Band I).

5 Vgl. *Aristoteles* 2002, 1102b.

Ethos der Polis bezogen, in der es sich manifestierte. Athen war übrigens – vergleichbar mit heutigen modernen Städten – von Einwanderung und Auswanderung geprägt. Aristoteles selbst war Metöke, man könnte sagen: Halbbürger. Merkwürdigerweise kommt erst nach dem Ende dieses ersten großen demokratischen Experiments in unserem Kulturkreis langsam die universalistische Perspektive auf. Zu verdanken ist dies nicht Aristoteles, auch nicht Platon, sondern der Stoa. Sie ist es, die die Universalität menschlicher Würde und damit das zweite für die Demokratie bedeutsame antike Prinzip entdeckt.⁶

Das neben Autarkie und Universalität dritte normative Prinzip der Antike, das für die Demokratie bedeutsam ist, ist die Idee der Rationalität. In Platons Dialog *Theaitetos* wird das so auf den Begriff gebracht: Um was geht es uns eigentlich? Geht es uns darum, in einem Krieg die Oberhand zu behalten, und sei es nur ein Krieg der Worte? Wollen wir wirklich „Wortstreit-Künstler“ sein oder geht es darum, Argumente abzuwägen und am Ende die Überzeugung einzunehmen, die die besten Argumente für sich hat?⁷ Rationalität meint, Gründe vorzubringen, Gründe abzuwägen – das ist eine Botschaft des *Theaitetos*-Dialogs. Aber würde die moderne Demokratieforschung nicht bestreiten, dass Rationalität und damit auch Wahrheitsansprüche ihren Ort in der Demokratie haben? Meine eigene Auffassung wendet sich gegen diesen Mainstream. Denn ich bin der Auffassung: Ohne Wahrheitsansprüche keine Demokratie.

Neben der Erinnerung an die Antike und ihre drei normativen Prinzipien sind die Konfessionskriege die zweite große Quelle für die Demokratie in Europa. Für uns ist es sehr schwierig, diese Quelle aus der kulturellen Distanz wirklich zu erfassen. Als ich auf die Volksschule in Bayern gegangen bin, gab es gerade den großen Konflikt um die Gemeinschaftsschule, im Sinne der Konfessionsgemeinschaften. Per Bürgerentscheid wurde dann für die Gemeinschaftsschule votiert und die Bayerische Staatsregierung erlitt eine schwere Niederlage. Die Schul-

6 Vgl. von Arnim (Hrsg.) 1903.

7 Vgl. Platon 2004 (Band 3).

behörden haben versucht, das dann wenigstens durch eine sorgfältige Trennung der Klassen (in katholische, evangelische und Schülerinnen und Schüler sonstiger Konfession) in den Griff zu bekommen. Dass es also immer noch katholische Eltern gab, die sich scheinbar darum sorgten, dass sich ihr Bub in eine Evangelische verlieben könnte, kann man vielleicht als letzten Ausläufer dieser Glaubenskriege verstehen.

Die kulturelle Situation, in die man sich hineinversetzen muss, um die Konfessionskriege zu verstehen, ist ähnlicher Art wie in meinem Beispiel – nur wesentlich radikaler. 1618, bei Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges, ging es um die richtige Art zu leben, um die richtige Art vor Gott zu treten und damit um das ewige Leben. Die Botschaft war: Wenn ich als Katholik einen Protestanten kurz vor seinem Ableben durch mein eigenes Schwert dazu bringe, zum Katholizismus überzutreten, habe ich ihm etwas Gutes getan, sein ewiges Leben gerettet. Das erklärt das Blutbad des Dreißigjährigen Krieges, dessen Kriegsauswirkungen über denen beider Weltkriege zusammen liegen. Der Konflikt endet in einem Erschöpfungszustand Europas, einem Zustand der totalen Unordnung, des Siechtums, des Leids und des Elends.

Warum ist dieser Konflikt eine *archē* für die Demokratie in Europa? Meine These lautet, dass Europa existentielle Toleranz, nicht Toleranz aus Indifferenz lernen musste.⁸ Wer meint, ab Mitte des 17. Jahrhunderts ging es nicht mehr um existentielle Fragen und sich dabei vielleicht noch auf das Prinzip *cuius regio, eius religio* bezieht, der irrt historisch. Erstens liegt *cuius regio, eius religio* vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges und zweitens stellte dieses Prinzip offenkundig keine Lösung dar. Religiöse Fragen waren Anlass zu existentiellen Konflikten und Europa musste lernen, solche existentiellen Konflikte auszuhalten, auch wenn jede Partei aus ihrer jeweils eigenen Perspektive Recht für sich beanspruchte (und also beanspruchte, selbst das richtige Leben zu leben und alleine zu wissen, wie man sich das ewige Leben sichert). Die Bürger Europas, insbesondere in dessen

8 Für eine sowohl historisch als auch philosophisch interessante Studie zum Konzept der Toleranz vgl. Forst 2003.

deutschsprachigen Ländern, mussten lernen, ohne Krieg auf einem Territorium zusammen zu leben. In Süditalien etwa gab es die Herausforderung durch den Protestantismus nicht und entsprechend entspannt ist dort auch die katholische kulturelle Manifestation, etwa in Gestalt von Kirchenbauten – dort musste man nicht triumphieren.

Allerdings stellt sich die Wichtigkeit der Konfessionskriege für die Demokratie in Europa erst mit der Zeit heraus. Zeitgenossen des Konflikts kommen dagegen nicht immer zu den richtigen Schlüssen. Ein Beispiel hierfür ist Thomas Hobbes, dessen gesamtes Leben durch die Erfahrung der Konfessionskriege geprägt war. Hobbes hatte immer Angst vor dem eigenen Tod – und ist 91 Jahre alt geworden. Dieser nicht immer sympathische, aber überaus scharfsinnige Denker fordert aufgrund seiner Konflikterfahrungen etwas, wogegen ich im Folgenden argumentieren will, nämlich: Keine Wahrheitsansprüche in der Politik. Der Souverän setzt Recht und bestimmt, was Gerechtigkeit ist, und darüber darf es nicht einmal eine Debatte geben, weil das die Gefahr des Bürgerkrieges beinhaltet.⁹

Säkularisierung bedeutet die Etablierung einer spezifischen Rationalität. Im Falle von Hobbes ist das die Rationalität des Souveräns, von dem er – aus heutiger Sicht etwas befremdlich – annimmt, er würde nicht etwa zu einem großen Ausbeuter, auch wenn er alle Gewaltmittel in seiner Hand vereint, sondern er würde den Frieden im Inneren und im Äußeren suchen, um Bürgerkrieg zu vermeiden. Hobbes' Vermutung war, dass der Souverän im Grunde nur noch ein Interesse hat, nämlich Frieden zu sichern, so dass sich Gesellschaft und Ökonomie entwickeln. In dieser Hinsicht ist Hobbes eine Art Proto-Liberaler: Der Staat setzt den Rahmen, sichert inneren und äußeren Frieden, der Rest wird sich schon von alleine richten.

Die dritte *archē*, die Entkolonialisierung, wird in der aktuellen Debatte fast vollständig unterschlagen. Man macht mit Legenden Politik. Und hier gibt es eine Legende, die merkwürdigerweise von linken Intellektuellen ebenso vertreten wird wie von Konservativen. Gemeint ist

9 Vgl. *Hobbes* 2000 [EA 1651], Kap. 15.

die Behauptung, dass die Menschenrechte und der Menschenrechtsdiskurs des 20. Jahrhunderts eine Erfindung der westlichen Mächte gewesen seien. Sie hätten in einer günstigen Phase – unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg, als sie noch die Vereinten Nationen dominierten – ihre Vorstellung von individueller Freiheit und von Menschenrechten durchgesetzt und gewissermaßen in Gestalt eines wohlwollenden paternalistischen Ockroi dem Rest der Weltgemeinschaft auferlegt. Das kann man kritisch als eine Form von Kulturkolonialismus verstehen oder man kann es so interpretieren, wie man es auch heute noch regelmäßig in Feuilletonartikeln liest: Anderen Kulturen ist die Idee der Menschenrechte eigentlich fremd. So wird etwa häufig behauptet, der Islam sei im Großen und Ganzen nicht demokratieverträglich und andere große Weltreligionen ebenfalls nicht, so dass man nur hoffen könne, dass westliche Lebensformen und westliche Traditionen sich ausbreiten und vielleicht eines Tages die Menschenrechte in von diesen Religionen geprägten Ländern Realität werden lassen. Das ist, mit Verlaub, historischer Unfug.¹⁰ Tatsächlich war es nämlich so, dass die Idee Menschenrechte zu verwirklichen in den Vereinten Nationen sehr umstritten war. Dass es so gekommen ist, ist im Wesentlichen erstens ein Verdienst US-amerikanischer und internationaler jüdischer Organisationen. Zweitens ist es das Verdienst der Witwe Roosevelts, die mit ihrer Autorität und einer sehr deutlichen Stimme in der amerikanischen Öffentlichkeit für die Menschenrechte geworben hat und damit das Vermächtnis ihres verstorbenen Mannes erfüllen wollte. Drittens ist es ein Verdienst südamerikanischer Staaten, die schon ein halbes Jahr vor der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 18. Dezember 1948 die Grundlinien dieser Erklärung vorweg formuliert hatten. Und viertens ist es ein Verdienst der kolonialisierten

10 Ich habe zum sechzigsten Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf Einladung von *Human Rights Watch* dazu einen Vortrag mit dem Titel „Die Menschenrechte sind universell“ gehalten. Diesen kann man nachhören in der Reihe uni: auditorium, Fachbereich Politische Theorie/Philosophie.

Länder, insbesondere derjenigen, die in der Generalversammlung vertreten waren. So stammt der beeindruckendste Beitrag zu der Debatte im Dezember 1948 meiner Überzeugung nach von einem indischen Delegationsleiter, der die Idee der Menschenrechte in eine Art philosophische Perspektive eingebettet hat, die nicht europäisch, nicht einmal christlich, sondern buddhistisch geprägt ist.

Ich werde später in systematisch-philosophischer Perspektive auf diesen Punkt zurückkommen und dafür plädieren, dass zwischen Menschenrechten und Demokratie eine innige Beziehung besteht, dass sie den Kern der demokratischen Ordnung ausmachen. Demokratie steht damit nicht in einer engen Verbindung mit einer spezifischen kulturellen Situation. Die soeben angeführten Überlegungen, die zeigen, dass die Menschenrechte nicht ein rein europäisches Kulturgut sind, unterstützen diese These.

Damit bin ich beim Kern meines Arguments, den konstitutiven Eigenschaften von Demokratie. Ich nenne sie normative Konstitutiva und will sie kurz charakterisieren.

Wenn man Demokratie in einem ersten systematischen Herangehen charakterisiert als Theorie, Institution und Praxis kollektiver Selbstbestimmung, dann nähern wir uns schon einem ersten Definitionsversuch. An dieser Stelle gibt es nun zwei Paradigmen. Das eine ist vor allem mit Jean-Jacques Rousseau verbunden. Rousseau hatte eine sehr weitreichende Idee, nämlich die Idee einer kollektiven Selbstbestimmung, die mit der individuellen Freiheit der einzelnen Personen vereinbar bleibt. Den Ausgangspunkt seines *Contrat Social* bildet die Frage, wie man die ursprüngliche Freiheit unter den Bedingungen der Zivilisation realisieren kann.¹¹ Rousseau hatte eine sehr romantische Vorstellung der ursprünglichen Freiheit: Einsam durch die Wälder streifende Menschen, die sich zwecks Arterhaltung gelegentlich treffen und sich dann wieder aufmachen auf ihre Wanderschaft. In diesem Zustand ursprünglicher Freiheit hat jeder alles, was er braucht, und ist nur für sich selbst verantwortlich. Die individuellen Lebensentwürfe wir-

11 Vgl. Rousseau 1998 [EA 1762].

ken sich nicht nachteilig auf andere aus.¹² Und jetzt kommt der kühne Entwurf: Freiheit und Zivilisation sind vereinbar, wenn man die Republik als sittliche Körperschaft versteht und den Menschen in zwei Funktionen sieht, nämlich als denjenigen, der sich um seine eigenen Angelegenheiten und Interessen kümmert, und als denjenigen, der sich um das Allgemeinwohl und den Gemeinwillen kümmert – als *citoyen* und *bourgeois*. Entscheidend ist, dass sich der *citoyen* in der Versammlung mit anderen Gesetzen gibt, die er selbst und alle anderen dann befolgen müssen. Da die Verabschiedung von Gesetzen einstimmig erfolgt, bleibt jeder so frei wie zuvor. Denn wenn ich mir selber die Regel auferlege, in Zukunft nicht mehr zu rauchen, deswegen meine Zigarettenschachtel vorsichtshalber verschwinden lasse und mich vielleicht auf einen Skiurlaub in eine Hütte gebe, wo es keine Zigarettensautomaten gibt, dann zwingt mich das, bin aber gleichzeitig frei, denn es war meine Entscheidung. Ich erlege mir diese Regel, ich erlege mir diesen Zwang selbst auf. Nach diesem Muster sind die *citoyens* frei. Sie geben sich Gesetze, die sie befürworten und die sie in ihrer Rolle als *bourgeois* befolgen. Als *bourgeois* sind sie Untertanen, als *citoyens* sind sie souverän. Deswegen gibt es bei Rousseau keine Repräsentation, keinen Parteienstreit, weil das sofort wieder die *bourgeois*-Perspektive in die Versammlung und in die Gesetzgebung tragen würde.

Die meisten Demokratietheoretiker haben für diese Konzeption heute nur ein Lächeln übrig. Ich nicht. Ich bin der festen Überzeugung, dass die Demokratie nur Substanz haben kann, wenn sie sittlich verfasst ist, wenn wir die Rolle des *citoyen* in irgendeiner Form annehmen können. Eine demokratische Praxis, die ausschließlich auf der Verfolgung von Eigeninteressen beruht, zerstört die Demokratie in diesem substantiellen Sinn. Ohne Bürgergesellschaft, ohne Aktivität, ohne die Bereitschaft, sich trotz finanzieller Nachteile in Stadträte wählen zu lassen oder sich in Bürgerinitiativen zu engagieren, ohne die Bereitschaft, im Parlament Argumente jenseits der eigenen Vorteile abzuwä-

12 Seine Vorstellung vom natürlichen Menschen legt Rousseau in seinem zweiten Discours dar, vgl. Rousseau 2001 [EA 1755].

gen, gibt es keine Demokratie. Natürlich hat Rousseau Recht: Demokratie ist eine Form sittlicher Praxis. Und wer sagt, das ist ein typisches Hirngespinnst eines Intellektuellen, den kann ich auf belastbare empirische Daten verweisen. Ein aktuelles Beispiel aus Deutschland, angesichts dessen sich die Politprofis quer durch die Parteien die Augen reiben, ist der Stimmenverlust der FDP. Der Grund, weshalb eine Partei, die immerhin 14 Prozent bei den letzten Bundestagswahlen errungen hat, jetzt so schlecht dasteht, ist folgender: Sie hat es geradezu zum Programm gemacht hat, den *bourgeois* in die Politik zu tragen. Und dann stellt sie fest, dass eine große Mehrheit der Bevölkerung gegen Steuersenkungen ist. „Das kann doch nicht wirklich sein, die Leute denken doch an ihren Geldbeutel!“, könnte man meinen. Doch wenn man etwas genauer soziale Statistiken der Wahlen ansieht, stellt sich sogar verschärfend heraus, dass diejenigen, die gegenwärtig für eine stärkere Besteuerung der oberen Einkommens- und Vermögensschichten sind, in vielen Fällen selbst zu diesen Schichten gehören. Das heißt, sie wollen stärker besteuert werden, obwohl sie natürlich nach wie vor wissen, was ihre Interessen sind. Natürlich wissen sie, dass es für sie besser ist, 10.000 Euro mehr in der Tasche zu haben. Trotzdem sind sie für eine stärkere Besteuerung – als *citoyens*, nicht als *bourgeois*.

Kant übernimmt diese Idee der Selbstgesetzgebung im zweiten für uns relevanten Paradigma, aber er individualisiert das Konzept. Auch Kant setzt im Kern auf das rationale, vernünftige Individuum, das in der Lage ist, nur diejenigen eigenen Maximen handlungswirksam zu machen, die in ihrer Realisierung mit der Autonomie anderer Personen vereinbar sind.¹³ Tatsächlich ergibt sich durch dieses Konzept ein doppeltes Problem. Erstens ein Problem der Unterbestimmtheit. Es sind allzu viele Maximen verallgemeinerbar im Sinne des kategorischen Imperativs. So ist etwa die Maxime, im Straßenverkehr rechts zu fahren, verallgemeinerbar, aber auch die Maxime, links zu fahren. Das

13 Kant selbst formuliert diesen Gedanken bekanntlich folgendermaßen: „[H]andle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“ Kant 1968 (Band IV, 421).

zweite Problem ist das der Konformität mit den jeweiligen Regeln. Dieses Problem löst Kant erstaunlicherweise unter Rückgriff auf Thomas Hobbes. Der Staat nämlich soll so beschaffen sein, dass er auch in einer Welt von Teufeln bestehen kann.¹⁴ Dieses berühmte Zitat sollte man nicht dahingehend verstehen, dass Sanktionen ausreichen, um eine zivile Ordnung aufrechtzuerhalten. Man sollte es eher so lesen, dass man die Rückversicherung einer Zwangsordnung braucht, damit auch unter günstigen Bedingungen am Ende nicht Einzelne die staatliche Ordnung untergraben, die eigentlich auf dem Grundsatz der wechselseitigen Anerkennung als autonome Akteure beruht.

Kommen wir vor dem Hintergrund dieser beiden Paradigmen zurück zur Rolle der Mehrheitswahlregel. Auch hier lohnt sich ein kurzer Blick auf die philosophischen Klassiker. Interessanterweise spielt bei allen Klassikern der politischen Moderne – Hobbes, Locke, Rousseau und Kant – die Mehrheitswahlregel keine zentrale Rolle. Sie taucht zwar schon bei Thomas Hobbes auf (bei dem man das als absolutistischem Denker nicht vermutet), wenn er eher beiläufig bemerkt, dass der Souverän auch eine Versammlung sein könne und kein Fürst sein müsse.¹⁵ Auch bei Locke taucht die Mehrheitsregel explizit auf, da sich der politische Körper in irgendeine Richtung bewegen müsse und es naheliegt, die durch die Mehrheit vorgegebene Richtung zu nehmen.¹⁶ Aber das Zentrum der Locke'schen Konzeption bildet die Auffassung, dass Menschenrechte *vor* der politischen Ordnung gelten, die sich dementsprechend an diesen Menschenrechten zu bewähren hat. Es handelt sich im Kern also um eine rechtsstaatliche Ordnung, es geht um die Sicherung individueller Rechte. Bei Kant schließlich gibt es folgende Überlegung in der Schrift *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*: „Was ein Volk über sich selbst nicht beschließen kann, das kann der Gesetzgeber

14 Vgl. Kant 1968 (Band VIII, B 61, 62/A 60,61).

15 Vgl. Hobbes 2000 [EA 1651], Kapitel 19.

16 Vgl. Locke 2006 [EA 1689], § 96.

auch nicht über das Volk beschließen“.¹⁷ Doch das ist ein kontraktualistisches, kein sich an der Mehrheitsregel orientierendes Argument.

Der Befund, dass die Mehrheitswahlregel bei den philosophischen Klassikern der politischen Moderne eine nur randständige Rolle spielt, verschärft sich durch Ergebnisse, die eigentlich bekannt sind, aber die Debatte in der Demokratietheorie nur schwach prägen. Kenneth Arrow und Amartya Sen sowie Allen Gibbard und Mark Allen Satterthwaite haben jeweils ein Theorem entwickelt, welche unsere verbreitete Auffassung über das Funktionieren demokratischer Entscheidungsfindung zutiefst erschüttern.¹⁸ Grundlegend für all diese Ergebnisse ist eine Entdeckung, die Condorcet schon Ende des 18. Jahrhunderts, also unmittelbar nach der Französischen Revolution, gemacht hat. Stellen Sie sich vor, drei Fraktionen, A, B und C müssen über drei Alternativen, X, Y und Z abstimmen. Die drei Fraktionen sind stärkegemäß so aufgestellt, dass jeweils zwei eine Mehrheit bilden, aber keine einzelne die Mehrheit in der Versammlung hat. Nehmen wir an, es bildet sich eine Abstimmungscoalition zwischen A und B, mit dem Ergebnis, dass X vor Y rangiert. In diesem Fall ist Y sozusagen raus, X hat gewonnen. X müsste man noch mit Z vergleichen. Angenommen, hier rangiert infolge einer Abstimmungscoalition von B und C nun Z vor X. Und jetzt lässt man zur Sicherheit noch über Y und Z abstimmen, weil über dieses Paar bislang nicht abgestimmt worden ist. Hier rangiert Y vor Z, sofern es eine A/C-Koalition gibt. Das Ergebnis der Abstimmung wäre dann: $Z > X > Y > Z$. Das nennt man zyklische Präferenzen, und solche Präferenzen sind problematisch. Wenn etwa der Bundestagspräsident feststellt, dass der Deutsche Bundestag für solche Präferenzen anfällig ist, könnte er allein durch die Vorgabe der Reihenfolge der Abstimmungen das Ergebnis festlegen. Und es deutet viel darauf hin, dass das jedenfalls manchmal versehentlich und öfters auch absichtlich vorgekommen ist – in einem Fall auch in meiner Amtszeit, bezüglich eines mein eigenes Ressort betreffenden Themas.

17 Kant 1968 (Band VIII, A 266, 267).

18 Vgl. Kern/Nida-Rümelin 1994, besonders Kapitel 3, 5 und 11.

Das Problem zyklischer Präferenzen hat die Demokratietheorie seit dem 18. Jahrhundert beschäftigt hat, aber ab den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde dieses Paradoxon noch verschärft. Im Jahr 1951 hat Kenneth Arrow Minimalbedingungen für die Rationalität demokratischer Entscheidungen formuliert und untersucht, welche Regeln der kollektiven Entscheidung diese Minimalbedingungen erfüllen.¹⁹ Dabei besagen die Minimalbedingungen, (1) dass es keinen Diktator geben soll, (2) dass die Individuen in ihren Präferenzen frei sein sollen, (3) dass, wenn sich alle einig sind, diese Einigkeit sich in der Wahl niederschlagen soll und (4) dass sich, wenn einmal die Entscheidung für A und gegen B gefallen ist, die Rangfolge zwischen A und B nicht mehr durch das Hinzutreten einer weiteren, irrelevanten Alternative verändern soll. Das sind die vier Minimalbedingungen kollektiver Entscheidungsfindung und Arrow kann nun zeigen: Es gibt überhaupt kein Verfahren, geschweige denn die Mehrheitswahlregel, das diese vier Bedingungen gleichzeitig erfüllt.

Ähnlich fundamental ist das Ergebnis von Amartya Sen, dem indischen Ökonom, Nobelpreisträger und Philosophen. Sen hat festgestellt, dass es einen fundamentalen Konflikt zwischen dem Prinzip individueller Freiheit einerseits und dem Prinzip der Effizienz bzw. kollektiver Rationalität andererseits gibt – was unseren Intuitionen zutiefst widerspricht.²⁰ Und das letzte, am schwierigsten zu beweisende Theorem von Gibbard und Satterthwaite besagt Folgendes:²¹ Um das gewünschte Ergebnis herbeizuführen, kann es in manchen Fällen ungünstig sein, wenn die Beteiligten ihre tatsächlichen Präferenzen in die Abstimmung einspeisen. Manchmal ist es besser, andere als die tatsächlichen eigenen Präferenzen anzugeben. Doch durch solche strategischen Entscheidungen entsteht eine fundamentale Instabilität des ganzen Verfahrens der Demokratie: Der eine überlegt sich, wie der andere strategisch entscheiden wird; darauf wird er selbst durch eine strategische Ent-

19 Vgl. Arrow 1987 [EA 1951].

20 Vgl. Sen 1970.

21 Vgl. Gibbard 1973 sowie Satterthwaite 1975.

scheidung reagieren; dies gibt ihm wiederum Grund, von seinem Gegenüber einen Strategiewechsel zu erwarten, was wiederum dafür spricht, seine eigene Strategie zu überdenken usw. Das schaukelt sich beliebig hoch und führt im Ergebnis zu einem ziemlichen Desaster. Unter solchen Bedingungen der je individuellen Präferenzoptimierung gibt es also eine fundamentale Instabilität kollektiver Entscheidungsverfahren.

Die Antwort auf diese Probleme – und dessen ist sich Jürgen Habermas, eigentlich der wichtigste Vertreter des Modells deliberativer Demokratie, vermutlich gar nicht bewusst – scheint mir der Übergang zu eben einem solchen deliberativen Konzept von Demokratie zu sein.²² Denn der Unterschied zwischen einem rein dezisionistischen, bloß auf Wahlregeln beruhenden Konzept von Demokratie und dem deliberativen besteht darin, dass in einem deliberativen Demokratieverständnis das öffentliche Abwägen von Gründen, das Vorbringen von Argumenten pro und kontra, eine zentrale Rolle spielt. Die Öffentlichkeit der Entscheidungen, die Kontrollierbarkeit des Abstimmungsverhaltens des Einzelnen im Einklang mit dem, was die Person vorher am Mikrophon, in den Ausschüssen oder bei den Expertenanhörungen gesagt hat, ist eine Antwort auf die aufgeworfenen Fragen.²³

Damit kann ich meine Argumentation in fünf Thesen zusammenfassen. Die erste These lautet: Menschenrechte sind nicht nur *constraints*, sondern auch *content* von Demokratie. Zu den Menschenrechten gehört das Recht auf kollektive Selbstbestimmung, das übrigens in der Menschenrechtskodifizierung auch anerkannt ist. Zu den Menschenrechten gehört auch, dass die Mehrheit ihre Interessen nicht zu lasten Einzelner durchsetzen darf. Deswegen hat sich in der deutschen Verfassungstradition auch die Garantie durchgesetzt, den Wesensgehalt der Grundrechte selbst durch verfassungsändernde Mehrheiten nicht anzutasten. Dies ist nur zu rechtfertigen, wenn man diesen Grundrechten einen objektiven Geltungsanspruch zubilligt, der jenseits

22 Für Habermas' Konzeption deliberativer Demokratie vgl. *Habermas* 1992.

23 Vgl. *Nida-Rümelin* 2009, Kapitel 14.

der kollektiven Entscheidungsfindung steht. Das ist die erste These: Ohne normative Wahrheitsansprüche keine Demokratie. Demokratie ist dadurch konstituiert, dass sie Individuen individuelle Rechte zuschreibt und diese Zuschreibung der kollektiven Entscheidungsfindung entzieht. Wahrheit hat somit einen Ort in der Demokratie.

Zweite These: Der Kern der Demokratie ist nicht die Entscheidung der Mehrheit. Der Kern der Demokratie ist vielmehr ein (hypothetischer) Konsens über sekundäre Regeln, über diejenigen Regeln also, welche die kollektive Entscheidungsfindung leiten oder innerhalb derer kollektive Entscheidungsfindung stattfindet. Ohne einen solchen, zumindest hypothetisch annehmbaren Konsens hinsichtlich sekundärer Regeln keine Demokratie. Dies zeigte das Eingangsbeispiel der beiden rivalisierenden Sprachgruppen.

Dritte These: Die Demokratie schränkt die Verfolgung sowohl individueller Interessen als auch der Interessen von Gruppen so ein, dass die Grundrechte gewahrt bleiben. Dies hat Auswirkungen darauf, welche Rolle dem Markt innerhalb einer Demokratie zukommt. Denn dass der Markt demokratieunverträgliche Folgen haben kann, sollte nicht bestritten werden angesichts ganzer Personengruppen, die marginalisiert und in ihren Partizipationsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Insofern sollte man sich über den Ausspruch der Bundeskanzlerin wundern, die kürzlich behauptet hat, wir bräuchten eine marktverträgliche Demokratie. Wozu diese Auffassung führt, hat man im Falle Griechenlands gesehen. Dort wird das Volk bei existentiellen Entscheidungen nicht einbezogen und also in seinen Partizipationsrechten beschnitten – aus Angst, dass dies nicht zu marktverträglichen Resultaten führen könnte.

Vierte These: Bei diesem kontraktualistisch begründeten, grundlegenden Konsens über sekundäre Regeln handelt es sich nicht etwa um einen Konsens der *bourgeois* – das erzählen uns manche Ökonomen.²⁴ Vielmehr wird dieser Konsens dadurch möglich, dass Menschen sich wechselseitig praktische Vernunft und individuelle Rechte zu-

24 Vgl. *Binmore* 1994 sowie *Binmore* 1998.

schreiben. Genau deshalb wollen sie eine politische Ordnung, die es ihnen erlaubt, ihre Leben nach eigenen Vorstellungen zu realisieren, die aber zugleich auch Kooperation zwischen Individuen und zwischen Gruppen untereinander sichert.

Fünfte These: Die Demokratie ist diejenige Staatsform, die einerseits ohne eine zivilgesellschaftliche Praxis der Kooperation nicht lebensfähig ist und die andererseits diese zivilgesellschaftliche Praxis der Kooperation stützt. Hierin liegt meines Erachtens der entscheidende Unterschied zwischen Demokratien und Nicht-Demokratien. Nicht-demokratische Regierungsformen fürchten zivilgesellschaftliches Engagement, man erkennt sie vor allem daran, dass sie dieses wechselseitige Stützungsverhältnis nicht akzeptieren.

Und damit bin ich bei meiner Schlussbemerkung: Wir haben normative Wahrheitsansprüche, die konstitutiv für die Demokratie sind.²⁵ Die Demokratie ist in der Tat eine Ordnung des zivilen Friedens, gesichert durch einen Konsens über sekundäre Regeln und durch die wechselseitige Zuschreibung von Autonomie und Kooperationsbereitschaft. Das gilt national, das gilt aber auch international. Wenn Kant mit seinem ersten Definitivartikel aus seiner Schrift *Zum Ewigen Frieden* von 1795 Recht hat – und alles spricht bislang dafür – dann ist allein die Tatsache, dass Staaten, wie er sagt, republikanisch verfasst sind, eine Friedensgarantie.²⁶ Und in der Tat haben noch nie zwei Demokratien gegeneinander Krieg geführt.²⁷ Das zeigt die normativ-ethische Verfasstheit auch der außenpolitischen Praxis von Demokratien. Sie sind eben *nicht* lediglich Optimierer nationaler Interessen, denn ansonsten müssten ja immer dann kriegерische Mittel eingesetzt werden, wenn dies im Sinne dieser nationalen Interessen ist. Auf einer nächsten Stufe wäre daher das in Kants Friedensschrift im dritten Definitivartikel postulierte allgemeine Hospitalitätsrecht als Nucleus einer Weltbürger-

25 Ausführlicher habe ich das dargestellt in *Nida-Rümelin* 2006.

26 Vgl. *Kant* 1968 (Band VIII, BA 20,21).

27 Vgl. *Doyle* 1983 (12/3) sowie *Doyle* 1983 (12/4).

schaft anzuerkennen.²⁸ Denn um zu einer demokratisch legitimierten Steuerung vor allem ökonomischer Prozesse zu gelangen, benötigen wir – komplementär zu den Nationalstaaten – eine starke Zivilgesellschaft auch auf globaler Ebene.

LITERATUR

- Aristoteles (2002): *Nikomachische Ethik*, München 2002.
- Arnim, Hans von (Hrsg., 1903): *Stoicorum veterum fragmenta, Bd. 3: Chrysippi fragmenta moralia. Fragmenta successorum Chrysippi*. Leipzig.
- Arrow, Kenneth (1957 [EA 1951]): *Social Choice and Individual Values*. New Haven/London.
- Binmore, Kenneth (1994): *Game Theory and the Social Contract, Band 1: Playing Fair*. Cambridge.
- Binmore, Kenneth (1998): *Game Theory and the Social Contract, Band 2: Just Playing*. Cambridge.
- Doyle, Michael (1983): „Kant, Liberal Legacies, and Foreign Affairs“, in: *Philosophy and Public Affairs* (12/3).
- Doyle, Michael (1983): „Kant, Liberal Legacies, and Foreign Affairs, Part 2“, in: *Philosophy and Public Affairs* (12/4).
- Forst, Rainer (2003): *Toleranz im Konflikt*. Frankfurt am Main.
- Gibbard, Allan (1973): „Manipulation of voting schemes. A general result“, in: *Econometrica* (41/4).
- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung*. Frankfurt am Main.
- Hart, Herbert L.A. (1961): *The Concept of Law*. Oxford.
- Hobbes, Thomas (2000 [EA 1651]): *Leviathan*. Frankfurt am Main.
- Kant, Immanuel (1968): „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, in: ders.: *Kants Werke, Akademie Textausgabe, Band IV*. Berlin/New York.

28 Vgl. Kant 1968 (Band VIII, BA 40).

- Kant, Immanuel (1968): „Zum Ewigen Frieden“, in: ders.: *Kants Werke, Akademie Textausgabe, Band VIII*. Berlin/New York.
- Kant, Immanuel (1968): „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, in: ders.: *Kants Werke, Akademie Textausgabe, Band VIII*. Berlin/New York.
- Kern, Lucian und Julian Nida-Rümelin (1994): *Logik kollektiver Entscheidungen*. München/Wien.
- Locke, John (2006 [EA 1689]): *Zwei Abhandlungen über die Regierung*. Frankfurt am Main.
- Nida-Rümelin, Julian (2006): *Demokratie und Wahrheit*. München.
- Nida-Rümelin, Julian (2009): *Philosophie und Lebensform*. Frankfurt am Main.
- Platon (2004): „Apologie des Sokrates“, in: ders.: *Sämtliche Werke, Band I*. Reinbek.
- Platon (2004): „Theaitetos“, in: ders.: *Sämtliche Werke, Band 3*. Reinbek.
- Rawls, John (1971): *A Theory of Justice*. Harvard.
- Rousseau, Jean-Jacques (1998 [EA 1762]): *Vom Gesellschaftsvertrag*. Stuttgart.
- Rousseau, Jean-Jacques (2001 [EA 1755]): *Diskurs über die Ungleichheit/Discours sur l'inégalité*. München et al.
- Satterthwaite, Mark A. (1975): „Strategy-proofness and Arrow's Conditions. Existence and Correspondence Theorems for Voting Procedures and Social Welfare Functions“, in: *Journal of Economic Theory* (10).
- Sen, Amartya (1970): *Collective Choice and Social Welfare*. San Francisco/Edinburgh.

Das Volk als Gesetzgeber

HORST DREIER

I.

Beginnen wir unsere Überlegungen zur Zukunftsfähigkeit der Demokratie mit einer ganz einfachen Frage*. Wer ist eigentlich in der Demokratie Autor der für alle verbindlichen staatlichen Gesetze? Die Bayerische Verfassung von 1946 gibt auf diese schlichte Frage eine glasklare Antwort, indem sie die Autorschaft zwei verschiedenen Akteuren zuweist: einmal dem Volk selbst, zum anderen den im Landtag versammelten Repräsentanten dieses Volkes. Demgemäß statuiert Artikel 5: „Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volk und der Volksvertretung zu.“ Dieser normative Gleichlauf repräsentativer und direkter Demokratie wird in Artikel 72 wiederholt: „Die Gesetze werden vom Landtag oder vom Volk (Volksentscheid) beschlossen.“ Natürlich handelt es sich bei der Volksgesetzgebung nicht um einen Routinevorgang, sondern eher um eine nur in besonderen Fällen wahrgenommene Kompetenz – in Bayern sind bislang erst sechs Volksbegehren auch zum Volksentscheid gelangt, zuletzt 2010 zum Nicht-

* Die Niederschrift dieses Textes erfolgte während meines Aufenthalts als Fellow der Carl Friedrich von Siemens Stiftung in München im Akademischen Jahr 2011/2012.

raucherschutz. Die Zahl erfolgloser Volksbegehren liegt allerdings bei weitem höher.

Nicht nur in Bayern zählen Volksbegehren und Volksentscheid zu den Grundinstitutionen des Verfassungsrechts, sondern auch (und ebenfalls schon seit 1946 bzw. 1947) in Bremen und Hessen. Nicht anders ist das Bild in den neuen Bundesländern, wo man – nach dem Erfolg der friedlichen Revolution 1989 gewissermaßen selbstverständlich – durch die Bank Volksgesetzgebung als reguläre Alternative zur Gesetzgebung durch die gewählten Landtage kennt. Und obwohl es einige Bundesländer gab, in denen man diesbezüglich lange zögerte, gibt es mittlerweile keines mehr, in dem das anders wäre. In allen sechzehn Ländern der Bundesrepublik Deutschland finden wir also Instrumente direkter Demokratie als Entscheidungsalternative zu repräsentativer Demokratie vor – nur nicht im Grundgesetz. Dieses sei eben, so hört man oft, dezidiert „antiplebiszitär“ ausgerichtet. Aus einer solchen verkürzten Perspektive heraus wird es gern als ein vergleichsweise einsam dastehendes Bollwerk betrachtet, das die Einführung der direkten Demokratie als hochgefährliches Experiment einstuft und demgemäß strikt zurückweist.

Schon der schlichte Blick auf die Rechtslage zeigt, dass von einer solchen Bollwerkfunktion keine Rede sein kann. Zentral ist Art. 20 des Grundgesetzes. Dort wird mit dem Satz „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ zunächst der traditionsreiche Grundsatz der Volkssouveränität artikuliert. Konkretisierend heißt es sodann: „Sie wird in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Vorgeesehen sind also zwei unterschiedliche Realisierungsformen des Prinzips der Volkssouveränität: Wahlen und Abstimmungen. Bei Wahlen geht es um die Bestimmung von Personen, die ihrerseits mit der Entscheidung von Sachfragen betraut sind. Abstimmungen hingegen betreffen die Entscheidung von Sachfragen durch die Aktivbürgerschaft selbst. Von daher erklärt sich der Ausdruck „sachunmittelbare Demokratie“ als Synonym für direkte Demokratie. Er eignet sich im Übrigen sehr viel besser zur Kennzeichnung als die verbreitete Rede von der

plebiszitären Demokratie. Hier schwingt schon die von vornherein abwertende Konnotation *plebs* mit. Hinzu kommt der Missbrauch, den insbesondere Napoleon III. und Hitler mit dem Instrument des Plebiszits getrieben haben: denn die cäsaristisch inszenierte Akklamation bereits getroffener Entscheidungen hat mit Sachentscheidungen, die einer freien Willensbildung des Volkes zugerechnet werden können, ersichtlich nichts zu tun. Die Sinnmitte der direkten Demokratie liegt nicht dort, wo das Volk den Beschlüssen seiner Führer zujubelt, sondern dort, wo es selbst zum Gesetzgeber wird.

Auf jeden Fall steht mit Blick auf Art. 20 des Grundgesetzes – für manche vielleicht durchaus überraschend – fest, dass das Grundgesetz die direkte Demokratie als reguläre Form der Entscheidungsfindung kennt und anerkennt. Normativ stellt es beide Formen, Wahlen und Abstimmungen, repräsentative und direkte Demokratie, gleichberechtigt nebeneinander. Von einem Vorrang- oder Nachrangverhältnis ist keine Rede. Während nun aber in den weiteren Abschnitten des Grundgesetzes die repräsentative Demokratie in vielfältiger Weise organisatorisch näher entfaltet wird, herrscht über Form und Verfahren der direkten Demokratie absolutes Stillschweigen. Es finden sich keine Regelungen, die den erwähnten Normen der Bayerischen Verfassung auch nur annähernd ähnlich wären. Mehr noch: Es gibt schlicht keinen konkreten Anwendungsfall der in Art. 20 Abs. 2 GG als Grundform demokratischer Willensbildung anerkannten Abstimmungen. Auch bei den insofern gern als Ausnahmefälle angeführten Art. 29, 118, 118a (Neugliederung des Bundesgebietes bzw. einzelner Bundesländer) handelt es sich lediglich um Territorialplebiszite, die in den Problemkreis des Föderalismus, nicht den der Demokratie gehören, weil hier nur die von der Neugliederungsfrage betroffenen Bevölkerungsteile angesprochen werden. Nicht das abstimmungsberechtigte Staatsvolk eines Landes oder auch des Bundes trifft anstelle des parlamentarischen Gesetzgebers eine Entscheidung, sondern ein mit der Neugliederungsfrage konfrontierter und von ihm betroffener Bevölkerungsteil stimmt über eine Frage ab, für die eine alternative Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers oder eines einzelnen Landesgesetzgebers nicht in

Sicht ist. Es tritt aber nicht das Bundesvolk an Stelle des Bundestages. Somit haben wir es insofern nicht mit Abstimmungen im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG zu tun.

II.

Das führt zu einem vielleicht merkwürdig anmutenden, aber eindeutigen Befund. Das Grundgesetz weiß zwar um den Modus der direkten Demokratie und erkennt ihn mit dem Hinweis auf die „Abstimmungen“ als legitime Form der Realisierung der Volkssouveränität auch ausdrücklich an. Gleichwohl finden sich keine Ausführungsregeln zur Gesetzgebung durch das Volk etwa in Parallele zu den Normen, die das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren näher ausgestalten. Die Modalität einer direktdemokratischen Alternative zum Repräsentativsystem wird zwar mit dem Hinweis auf die Abstimmungen ausdrücklich genannt, nähere Regularien solcher Entscheide sucht man jedoch vergebens. Derzeit gibt es also keine Grundlage für die Durchführung der Volksgesetzgebung auf Bundesebene. Die Voraussetzungen dafür müssten im Wege der Verfassungsänderung geschaffen werden. Ein einfaches Gesetz im Sinne eines bloßen Ausführungsgesetzes würde nicht hinreichen. Denn diesem stünden Art. 76 ff. des Grundgesetzes entgegen, die die Beschlussfassung über Bundesgesetze regeln. Nach derzeitiger Verfassungslage ist deren Verabschiedung allein auf repräsentative Weise möglich. Für eine alternative Beschlussfassung auf direktdemokratischem Wege bedürfte es einer entsprechenden Ergänzung des Grundgesetzes.

Die prinzipielle Zulässigkeit einer solchen Revision steht mittlerweile staatsrechtlich außer Streit. Im Grunde vertritt heutzutage niemand mehr explizit die These, das Grundgesetz habe sich ein für alle Mal definitiv gegen seine Anreicherung um direktdemokratische Elemente entschieden. Das wäre auch schlecht mit dem Umstand verträglich, dass in den Bundesländern solche Formen geläufig sind und Art. 28 Abs. 1 GG ausdrücklich eine Homogenität zwischen der ver-

fassungsändernden Ordnung in den Ländern und der Verfassungsordnung der bundesstaatlichen Ebene fordert. Da aber niemand in Frage stellt, dass die Länder, die ja zum Teil älter als die Bundesrepublik sind, legitimerweise direktdemokratische Gesetzgebung kennen und praktizieren, kann dem Bund selbst aufgrund dieses Korrespondenzverhältnisses eine entsprechende Ausgestaltung seiner inneren Ordnung nicht versagt sein. Andererseits wird man kaum eine irgendwie geartete Pflicht zur Einführung direktdemokratischer Elemente in das Grundgesetz aus demselben herleiten können. Wenn somit eine solche Verfassungsänderung einerseits möglich, andererseits aber nicht zwingend geboten ist, so läuft alles auf die zentrale rechts- bzw. verfassungspolitische Frage hinaus, ob eine solche Ergänzung sinnvoll und empfehlenswert wäre. Sollte das Grundgesetz nicht einfach Bayern und allen anderen Ländern folgen und sich sozusagen um eine alternative Form für den demokratischen Beschluss von Gesetzen anreichern?

III.

Gegen eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes werden nun allerdings seit vielen Jahren insbesondere von konservativer Seite gravierende Einwände erhoben. Die wichtigsten und gängigsten seien im Folgenden einer kursorischen Durchsicht unterzogen. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: keines von ihnen erweist sich als überzeugend oder gar durchschlagend.

1. Der überaus beliebte und oft in beschwörendem Ton vorgetragene Hinweis auf vermeintlich menetekelhaft warnende Weimarer Erfahrungen entbehrt schon deswegen der Belastbarkeit, weil es seinerzeit auf Reichsebene ganze acht Volksbegehren gab, von denen lediglich zwei auf die Ebene des Volksentscheides durchdrangen (sie betrafen die Fürstenenteignung und den Young-Plan). Eine irgendwie geartete Kausalität zwischen dem Untergang der ersten deutschen Demokratie und den Möglichkeiten eines Volksentscheides auf Reichsebene wird man schon mangels Masse kaum plausibel herstellen können. Eine sehr

viel wirksamere Plattform für Radikalisierung und Extremismus boten hingegen die Wahlkämpfe, also Erscheinungsformen der repräsentativen Demokratie, mit ihren Auftritten prominenter Kandidaten, die nicht selten in Saalschlachten endeten oder zu Straßenschlachten ausarteten. Den endgültigen Untergang der Weimarer Republik bewirkte sodann das Ermächtigungsgesetz vom März 1933, ein Akt des Reichstags, also einer zentralen Institution parlamentarischer Demokratie. Sollte man aus dieser Erfahrung die Schlussfolgerung ziehen, auf Parlamentswahlen besser zu verzichten?

2. Für das Ermächtigungsgesetz stimmte seinerzeit auch Theodor Heuss, der anderthalb Jahrzehnte später bei den Diskussionen im Parlamentarischen Rat die suggestive Formulierung von der direkten Demokratie als „Prämie für jeden Demagogen“ prägte. Diese Wendung will gerade wegen ihrer Prägnanz spontan einleuchten, hat aber keinen fassbaren Kern. Denn es fehlt bereits an jeglicher empirischer Evidenz dafür, dass das Volk bei Sachentscheidungen anfälliger für „Verführungen“ und Gefühlsaufwallungen aller Art sein könnte als bei Wahlen. Ganz offensichtlich können auch Wahlkämpfe mit Zulassung charismatischer Persönlichkeiten zu einer solchen Prämie verhelfen, wie die deutsche Geschichte nicht minder deutlich gezeigt hat als es diese Ereignisse in aller Welt heutzutage tun. Außerdem schließt sich ja ohne weiteres eine Folgefrage mit durchaus weitreichendem Verstörungspotential an. Denn wenn das Volk wirklich so unreif sein sollte, bei Abstimmungen auf Demagogen hereinzufallen, woher nimmt es dann die Weisheit, dies bei Wahlen nicht zu tun? Oder sollte uns das ganze an die tiefere Wahrheit der spöttischen Bemerkung erinnern, wonach man Wahlen längst abgeschafft hätte, wenn sie wirklich etwas bewirken würden? Dabei kommt es weniger darauf an, von wem diese ebenso geistreiche wie spitze Bemerkung eigentlich stammt: von Tucholsky, dem klugen Beobachter der Weimarer Republik, oder von Ken Livingstone, dem einstigen Londoner Bürgermeister, oder vielleicht sogar von einem Dritten. Wichtiger scheint die von Max Weber formulierte Einsicht zu sein, wonach Demagogie überhaupt schlicht und ergreifend ein wesentliches Element des politischen Kampfes darstellt.

Es kann auch und gerade in der Demokratie nicht hinweggedacht oder hinweggewünscht werden – weder in der repräsentativen noch in der direkten Demokratie. Normativ schließt Meinungsfreiheit im Sinne des Grundgesetzes kämpferische, einseitige, auch bewusst verzerrende Positionen durchaus ein. Alles andere würde auf ein staatliches Zensor-Amt hinauslaufen, das freiheitlichen Verfassungsordnungen zutiefst fremd ist. Empirisch ist das Demagogieargument ohnehin durch nichts gedeckt, wenn man die bislang erfolgten Volksentscheide auf der Ebene der Länder einmal durchmustert.

3. Doch unterliegt die direkte Demokratie nicht dem verhängnisvollen Zwang, komplexe Fragen ohne die Möglichkeiten parlamentarischer Kompromissbildung auf ein allzu schlichtes Ja/Nein-Schema zu reduzieren? Diese vorgebliche Unfähigkeit zum Kompromiss stellt ein weiteres oft vorgebrachtes Argument gegen direkte Demokratie dar, kann aber letztlich ebenso wenig überzeugen wie der Hinweis auf Weimar. Denn auch der Bundestag wie überhaupt jede nicht nur folgenlos deliberierende Versammlung stimmt exakt nach diesem Muster ab – man konsultiere § 46 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Bei den immer wichtiger werdenden Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Möglichkeiten ist das Parlament sogar ohne jegliche Änderungsmöglichkeit auf die Annahme oder Ablehnung *in toto* beschränkt (vgl. § 81 Abs. 4 Satz 2 und § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Dass die letztlich zur Abstimmung gestellten Alternativen (so weit vorhanden) ihrerseits oft auf Kompromissen und langwierigen Aushandlungsprozessen beruhen, gilt wiederum ebenso für die direkte Demokratie. Auch ein qua Volksinitiative lanciertes Gesetzgebungsprojekt verdankt sich vielfältigen Aushandlungs- und Abstimmungsprozessen zwischen diversen Interessengruppen – nur dass sich an diesen nicht Parlamentarier, sondern Bürger beteiligen. Ohnehin sollte man sich klar machen, dass Expertise hier wie dort nötig und natürlich auch bei direktdemokratischen Elementen eine gewisse repräsentative Struktur ganz unausweichlich, wenngleich etwas verdeckt ist: durchlaufen doch Entscheidungen der sachunmittelbaren Demokratie im Vorfeld Prozesse der Aggregation und Kumulation individueller Posi-

tionen, in denen die Initianten funktionell wie Repräsentanten wirken, und müssen die tatsächlich an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und Bürgerinnen wie bei Wahlen auch als Repräsentanten der Unentschlossenen und aus welchen Gründen auch immer daheim Gebliebenen angesprochen werden.

Abgesehen davon sitzt die Rede von der allzu vereinfachenden Ja/Nein-Dichotomie ihrerseits einer gewaltigen Simplifizierung auf. Denn es gibt viele, gerade auch besonders wichtige politische Entscheidungen, die exakt diese Struktur aufweisen. Man denke an historische Entscheidungen wie die Wiederbewaffnung in den 1950er Jahren oder die Einführung des Euro Jahrzehnte später: das war ein Nein zur Neutralität und ein Nein zur D-Mark. Auch andere Entscheidungen zeichnen sich durch eine klare Ja/Nein-Alternative ohne Möglichkeiten für im Wege des Kompromisses zu findende dritte Wege aus. Ausstieg aus der Kernenergie? Ja oder Nein. Endgültige Abschaffung der Wehrpflicht? Ja oder Nein. Soziales Jahr für alle jungen Menschen? Ja oder Nein. Zustimmung zum EU-Beitritt der Türkei? Ja oder Nein. Allgemeine Mautgebühr auf Autobahnen? Ja oder Nein. Man sieht: gar nicht so selten und oft in Fragen, die nicht nur Politiker bewegen, gibt es eine klare Entscheidungsalternative, was konkretisierende Detailregeln nicht ausschließt. Die ausgearbeiteten Gesetzentwürfe bei Volksentscheiden stehen im Übrigen an Länge und Komplexität denjenigen parlamentarischer Gremien im Allgemeinen nicht nach. Von der mangelnden „Eignung“ komplexer Gegenstände bleibt danach in rechtstatistischer Perspektive allein die Einsicht, dass es zahlreiche Sachverhalte respektive Themen geben mag, die wegen ihrer technischen Komplexität oder Detailliertheit kaum zum Gegenstand erfolgreicher Volksbegehren gemacht werden dürften, weil sie die Bürger schlicht nicht ansprechen. Damit erledigt sich dieser Einwand in der Praxis von selbst.

4. Eine verbreitete Sorge gilt dem Umstand, dass direkte Demokratie eine Schwächung der Institutionen parlamentarischer Demokratie nach sich ziehen könnte. In der Tat betritt mit Volksbegehren und Volksentscheid ein zweiter (potentieller) Legislatureur die Bühne. Neben

das Parlament als Gesetzgeber tritt das Volk als Gesetzgeber, wenn man so will: ein Konkurrent. Das Parlament verliert sein Gesetzgebungsmonopol. Aber die Aufhebung eines Monopols muss ja nichts Schlechtes sein. Konkurrenz belebt das Geschäft und erhöht zumeist die Qualität der Produkte. Vor allem vermag ein nichtparlamentarischer Akteur Probleme zu thematisieren, die entweder aufgrund der Repräsentationsdefizite des Parlaments unbeachtet oder doch unbewältigt bleiben oder aufgrund erfolgreicher Arbeit von Lobbyisten und hocheffektiven Interessengruppen eine wenig gemeinwohlförderliche Regelung erfahren. An unrühmlichen Beispielen dafür gibt es keinen Mangel: die unendliche Geschichte wirkungsloser, aber milliarden-schwerer Subventionen wie auch die endlosen Vergünstigungs- und Ausnahmetatbestände im Steuerrecht dürfen durchaus als Erfolgsliste durchsetzungsstarker Verbandsfunktionäre gelesen werden. Nur selten erreicht und erregt das die Öffentlichkeit wie unlängst bei der Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes für die Hotelbranche. Dieser Fall zeigt im Übrigen auch, dass die Durchsetzung partikularer Interessen im repräsentativen System mit seinen vielen informalen und halbformalen Einflusskanälen leichter gelingt als im offenen Meinungsaustausch eines kontrovers beurteilten Volksentscheides. Es gehört zum gesicherten politikwissenschaftlichen und auch staatsrechtlichen Wissen, dass es bestimmte Formen des Parlamentsversagens und „Schattenseiten des Grundgesetzes“ (Helmuth Schulze-Fielitz) in Gestalt eines überbordenden Parteienstaates gibt. Hier könnte schon die bloß theoretische Möglichkeit eines Volksentscheides heilsam wirken und die Bereitschaft der zuweilen stark abgehoben wirkenden Berufspolitiker deutlich steigern, sich bestimmten drängenden Anliegen der Bürger zu widmen, anstatt diese auszusitzen oder kraft Koalitionsabsprachen auf Eis zu legen. Andererseits ließen sich manche geplante Coups vereiteln. Aus Bayern kennen wir Fälle, in denen schon die bloße Androhung der (chronisch schwachen) Opposition, ein von der Regierung beabsichtigtes Gesetzgebungsprojekt auf den Prüfstand eines Volksentscheides zu stellen, Wunder gewirkt und das Vorhaben umgehend vereitelt hat: so etwa beim Versuch der Einführung des sog. „Strauß-

Fernsehens“ oder dem Plan Edmund Stoibers, die Lehrmittelfreiheit an allgemeinbildenden Schulen drastisch zu beschneiden. Man könnte insofern von einer Präventivwirkung direkter Demokratie und ihrer Funktion als Oppositionersatz sprechen.

Indes sollte man sich über die geringe tatsächliche Häufigkeit solcher alternativer Gesetzgebung durch das Volk selbst stets im Klaren sein. Normativer Gleichrang impliziert nicht empirisch-quantitative Gleichstellung. In einem modernen, hochkomplexen Großflächenstaat kann Volksgesetzgebung stets nur punktuelle Ergänzung und Korrektur bedeuten, nicht aber komplett an die Stelle des Repräsentativsystems treten. Es erscheint absolut utopisch, sich das Volk als Autor jener mehreren tausend Seiten des Bundesgesetzblattes vorzustellen, die der Bundestag Jahr für Jahr füllt. Aus diesem wohlgemerkt empirischen Regel-Ausnahme-Verhältnis folgt aber nun aber wiederum keineswegs die normative Nachrangigkeit der direkten Demokratie und noch weniger, dass ihr Anwendungsfeld zugunsten des Parlaments weitgehend einzuschränken wäre, wie man das immer wieder hören kann. Direkte Demokratie muss also keineswegs zur oft befürchteten Schwächung der repräsentativen Demokratie führen. Wiederum sprechen alle bisherigen Erfahrungen etwa in Bayern oder in der Schweiz dagegen.

5. Als regelrechtes Schreckgespenst wirkt in der Debatte um direkte Demokratie der unvermeidliche Hinweis darauf, damit drohe die Herrschaft einer aktivistischen Minderheit, die ihre Position der schweigenden oder passiven Mehrheit aufzwingt. Nun ist die Beteiligung an Bürger- oder Volksentscheiden in der Tat vergleichsweise gering und bleibt regelmäßig hinter der Beteiligung an Parlamentswahlen zurück, wenngleich wir auch hier seit Jahren dramatisch sinkende Zahlen beobachten. Der Vorwurf gegen Volksentscheide geht dahin, dass das Resultat hier letztlich nur von einer Minderheit von Stimmberechtigten aktiv sanktioniert worden ist. Hier muss man allerdings einen Augenblick innehalten und sich fragen, wie die Dinge eigentlich bei Wahlen liegen. Angenommen, bei einer mittlerweile als außerordentlich hoch geltenden Wahlbeteiligung von 75 Prozent erringt eine Partei einen absolut sensationellen Stimmenanteil von 50 Prozent und bildet

dann zusammen mit einer anderen Partei, die 10 Prozent der Stimmen erhalten hat, eine außerordentlich stabile Regierung mit sicherer Mehrheit im Parlament, das regelmäßig mit dieser Mehrheit die Gesetze verabschiedet – dann regieren auch hier Minderheiten! Denn: positiv getragen wird die siegreiche große Partei ja nur von 37,5 Prozent der gesamten Wahlbevölkerung, die kleine Partei von 7,5 Prozent. In der politischen Wirklichkeit sind die Verhältnisse noch viel drastischer, weil die Wahlbeteiligung oft nicht bei Dreiviertel, sondern regelmäßig bei kaum mehr (und manchmal noch weniger) als Zweidrittel liegt und die Koalitionsregierungen häufig mit sehr knappen Mehrheiten an Sitzen im Parlament operieren. In allen diesen Fällen repräsentiert eine mehr oder minder breite parlamentarische Mehrheit lediglich eine Minderheit der Wahlberechtigten. Der Grund liegt allein darin, dass die Wahlbeteiligung nie bei 100 Prozent, sondern oft weit darunter liegt, weil viele Bürger von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen. Die Wahlbeteiligung hat nun aber auf das Wahlergebnis absolut keinen Einfluss. Ganz selbstverständlich werden nach den im einzelnen höchst komplizierten Verfahren des Bundeswahlgesetzes alle Sitze des Bundestages unabhängig davon vergeben, ob die Wahlbeteiligung bei einhundert Prozent oder nur der Hälfte gelegen hat. Eine niedrige Wahlbeteiligung mag als politisches Warnzeichen gelten, ist aber verfassungsrechtlich nach einhelliger und richtiger Ansicht vollständig irrelevant. Was für Wahlen gilt, muss nun aber aus Gründen der normativen Gleichrangigkeit auch für Abstimmungen gelten, sofern nur die Abstimmungsfrage formgerecht gestellt wurde und allen Stimmberechtigten die Teilnahme offen stand. Jede Einschränkung – etwa in Gestalt von Quoren – ist nur um den Preis einer Spekulation über den Aussagegehalt der Entscheidung derjenigen zu haben, die der Abstimmung aus welchen Gründen auch immer ferngeblieben sind. Sagen wir es ganz klar und mit Blick auf den derzeitigen 17. Deutschen Bundestag, dessen Regierungskoalition von CDU, CSU und FDP bei den Wahlen knapp 21 Mio. Stimmen auf sich vereinigte, also ein gutes Drittel der insgesamt ca. 62 Mio. Wahlberechtigten (und deutlich weniger als die Hälfte der 44 Mio. Wähler): Wenn der Umstand, dass Gesetze, die die-

ser Bundestag mit der Mehrheit der Regierungskoalition annimmt, nur die im Wahlakt manifestierte aktive Unterstützung von ca. 34 Prozent der Wahlberechtigten hinter sich vereinen, ihre demokratische Dignität nicht mindert, dann kann für einen Volksentscheid, der von möglicherweise deutlich weniger als der Hälfte der Bürger aktiv unterstützt worden ist, nichts anderes gelten. Der an dieser Stelle unweigerlich folgende Hinweis, der Wahlakt sei im repräsentativen System des Grundgesetzes schlechthin unentbehrlich, trifft zu, erweist sich aber als zirkulär, weil er genau jenes Rangverhältnis unterstellt, das es erst noch zu beweisen gälte. Es fehlt ein tragfähiges Argument dafür, warum im einen Fall die Herrschaft der faktischen Minderheit akzeptabel sein soll, im anderen nicht. Richtigerweise muss in beiden Fällen der Ausübung der Volkssouveränität durch das deutsche Volk gelten, was die bayerische Verfassung von 1946 in ihrem Art. 2 Abs. 2 S. 2 souverän zusammenfasst: „Mehrheit entscheidet.“ Wer auf sein Mitentscheidungsrecht verzichtet, muss sich dann eben der Entscheidung fügen, die ohne sein Votum zustande gekommen ist.

6. Betrachten wir ein letztes Argument gegen die direkte Demokratie, das ebenfalls mit Minderheiten zu tun hat, aber gleichsam in diametraler Perspektive. Denn die Sorge um einen hinreichenden Schutz struktureller Minderheiten zählt zu den Einwänden gegen unmittelbare Sachentscheidungen der Bürger, die besonders ernst zu nehmen sind. Es lässt sich ja die Gefahr nicht leugnen, dass im Volksentscheid gerade nicht die perhorreszierten Minderheiten obsiegen, sondern die Mehrheitsbevölkerung die Anliegen von ethnischen, religiösen oder sonstigen Minoritäten hintanstellt oder gar missachtet. Freilich gilt auch hier: Grundrechtsgefährdungen sind kein Spezifikum der unmittelbaren Demokratie. Die weit mehr als vierhundert bundesgesetzlichen Normen, die das Bundesverfassungsgericht seit seinem Bestehen als verfassungswidrig verworfen hat, betrafen oft auch und gerade Grundrechtseinschränkungen durch den repräsentativen Gesetzgeber, die der Prüfung anhand der Vorgaben des Grundgesetzes nicht standhielten. Entscheidend ist nun der Umstand, dass in Deutschland auch Volksgesetze im Range unter der Verfassung stehen und der verfas-

sungsgerichtlichen Kontrolle in exakt gleichem Umfang unterworfen sind wie Parlamentsgesetze. In Bayern prüft der Bayerische Verfassungsgerichtshof erfolgreiche Volksentscheide nicht anders als solche Gesetze, die durch den Landtag verabschiedet wurden. Volksgesetze auf Bundesebene würden nach Einführung der direkten Demokratie in das Grundgesetz vom Bundesverfassungsgericht ebenso kontrolliert werden wie die von Repräsentativkörperschaften verabschiedeten Gesetze. Das unterscheidet die Situation im Übrigen entscheidend vom Minarettverbot in der Schweiz, wo eine gerichtliche Kontrolle von *Bundesgesetzen* nicht vorgesehen ist.

IV.

Wir beenden die Diskussion einiger besonders verbreiteter Einwände gegen die Einführung direktdemokratischer Elemente in das Grundgesetz und schließen mit einer grundsätzlichen Erwägung. Das Wichtigste beim Für und Wider von repräsentativer und direkter Demokratie dürfte sein, beide denkbaren Autoren der Gesetze: Volk und Parlament, in ihren Wirkmöglichkeiten realistisch einzuschätzen. So verfehlt einerseits die verbreitete Volksphobie und die idealistische Stilisierung der Repräsentanten zu entsagungsvollen Hütern des Gemeinwohls sind, so verfehlt wäre andererseits eine naive Volksmythologisierung. Formen direkter Demokratie sollten nicht mit der Aura der einzig wahren, quasi unverfälschten Artikulation des Volkswillens versehen werden. Der Rechtstheoretiker und Staatsrechtler Hans Kelsen hat in seiner grundlegenden Studie „Vom Wesen und Wert der Demokratie“, verfasst in den unruhigen Jahren der Weimarer Republik, von der im Grunde religiös-metaphysischen Hypothese gesprochen, wonach „das Volk, und nur das Volk, im Besitze der Wahrheit wäre, die Einsicht des Guten hätte“. Das aber hieße, so konstatierte er weiter, „an ein Gottesgnadentum des Volkes glauben, eine Zumutung, ebenso unmöglich wie jene, die das Gottesgnadentum eines Fürsten proklamiert“. Ganz nüchtern bleibt daher festzuhalten, dass das Volk genauso irren kann

wie ein von ihm gewähltes Parlament. Weder der eine noch der andere Akteur kann für sich reklamieren, stets im alleinigen Besitze der Wahrheit zu sein, von der Kelsen spricht. So bleibt nur der immer neue Kampf um das bessere Argument und die jeweilige Mehrheit – sei es die Mehrheit der Wähler oder der Abgeordneten, sei es die Mehrheit der Abstimmenden in einem Volksentscheid. Die repräsentative Demokratie bildet genauso wenig die einzig oder wirklich wahre Form der Volkssouveränität wie die direkte Demokratie. Das Grundgesetz ist prinzipiell offen für beide Varianten, wie sie die Bayerische Verfassung seit jeher kennt und auch praktiziert.

LITERATUR

- Berlit, Uwe (1993): „Soll das Volk abstimmen? Zur Debatte über direktdemokratische Elemente im Grundgesetz“, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Jg. 76, Baden-Baden: Nomos, 318–359.
- Dreier, Horst/Wittreck, Fabian (2010): „Repräsentative und direkte Demokratie im Grundgesetz“, in: Lars P. Feld u.a. (Hrsg.), Jahrbuch für direkte Demokratie 2009, Baden-Baden: Nomos, 11–39.
- Heußner, Hermann K./Jung, Otmar (Hrsg., 2009): Mehr direkte Demokratie wagen. Volksentscheid und Bürgerentscheid: Geschichte–Praxis–Vorschläge. 2., völlig überarbeitete Auflage. Mit Geleitworten von Gerald Häfner und Hans-Jochen Vogel, München: Olzog.
- Hofmann, Hasso/Dreier, Horst (1989): „Repräsentation, Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz“, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin: de Gruyter, 165–199.
- Jung, Otmar (1994): *Grundgesetz und Volksentscheid*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Kelsen, Hans (1929): *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, 2. Auflage, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).

- Maurer, Hartmut (1997): *Plebiszitäre Elemente in der repräsentativen Demokratie*, Karlsruhe: Müller.
- Neumann, Peter (2009): *Sachunmittelbare Demokratie im Bundes- und Landesverfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder*, Baden-Baden: Nomos.
- Rux, Johannes (2008): *Direkte Demokratie in Deutschland. Rechtsgrundlagen und Rechtswirklichkeit der unmittelbaren Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland und ihren Ländern*, Baden-Baden: Nomos.
- Schulze-Fielitz, Helmuth (2009): „Schattenseiten des Grundgesetzes“, in: Horst Dreier (Hrsg.), *Macht und Ohnmacht des Grundgesetzes. Sechs Würzburger Vorträge zu 60 Jahren Verfassung*, Berlin: Duncker & Humblot, 9–50.
- Wittreck, Fabian (2005): „Direkte Demokratie und Verfassungsgerichtsbarkeit. Eine kritische Übersicht zur deutschen Verfassungsrechtsprechung in Fragen der unmittelbaren Demokratie von 2000 bis 2002“, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, N.F., Bd. 53, Tübingen: Mohr Siebeck, 111–185.

Demokratie in der europäischen Krise

HAUKE BRUNKHORST

Die Gründung der Europäischen Gemeinschaften in Paris 1951 und Rom 1957 geht auf einen politischen Impuls zurück. Alle Staaten, die sich 1951 und 1957 zu den ersten Europäischen Gemeinschaften zusammengeschlossen haben, sind nach 1945 durch neue Verfassungen neu gegründet worden. Die neuen Verfassungen der Gründungsmitglieder orientieren sich nicht nur in ähnlicher Weise an egalitärer Menschenwürde und universellen Menschenrechten, konstituierten die nationale Gesellschaft als soziale Massendemokratie und den von ihnen hervorgebrachten Staat als internationalrechtlich offenen Staat. Sie erklären darüber hinaus auch ihren ausdrücklichen *Willen zur europäischen Einigung*. Die Gründungsverträge führen deshalb lediglich die Verfassungsprinzipien der Gründungsnationen zu einem höherstufigen *constitutional moment* zusammen, um die von vornherein supranational organisierten Gemeinschaften als *Vereinigungsprojekt eines demokratischen Europa* zu begründen.¹ Damit waren die Europäischen Gemeinschaften durch einen sekundären revolutionären Gründungsakt, der sich *direkt aus der verfassungsgebenden Gewalt der neu konstituierten Gründernationen* – und nicht nur aus der verfassungsrechtlich

1 Fossum/Menéndez 2011.

unverbindlichen, völkerrechtlichen Verbindung ihrer Staaten – herleitete, *legitimiert*.

Mit der Rückbindung der Unionsverträge an die verfassungsgebende Gewalt der Völker sind von vornherein die *Völker* und nicht ihre *Staaten*, durch deren Organe sie in den Vertragsverhandlungen vertreten wurden, in einem viel stärkeren Sinn die „Herren der Verträge“ als in einem gewöhnlichen intergouvernementalen Vertrag.² Sie *konstituieren* sich im Vertragsabschluss nicht nur zu einem *Staatenbund* oder *Staatenverbund*, sondern zu einem *Völkerbund*, also nicht nur als *Gemeinschaft demokratischer Staaten*, sondern als *autonome demokratische Gemeinschaft* mit einer eigenen parlamentarischen Versammlung (*Gemeinsame Versammlung* von 1952), aus der später das Parlament hervorging. Die Gemeinschaftsverträge waren, weil sie durch die verfassungsgebende Gewalt der Gründungsvölker direkt legitimiert waren, *unmittelbarer* Ausdruck des jeweils nationalen Verfassungsrechts, und die nationalen Verfassungen deshalb mit Vertragsabschluss zu *Teilverfassungen* der Gemeinschaft geworden. Das entsprach im Übrigen nicht nur dem Pathos und Inhalt der Präambel schon des Pariser Vertrags, sondern auch der dort vollzogenen Vergemeinschaftung des Teils der nationalen Wirtschaft, ohne den dem einzelnen Staat keine nach Vorkriegsverständnis souveräne Außenpolitik mehr möglich war – waren doch Kohle und Stahl 1951 noch unverzichtbar, um selbständig Kriege zu führen. Zu jener Zeit war die Angst vor einer Fortsetzung des Zweiten Weltkriegs noch überall in Europa spürbar, und man wusste noch, was das bedeutet. Nicht nur die gemeinsame Wirtschafts-, auch die gemeinsame Außenpolitik beginnt 1951.

In zwei Präzedenzfällen (Van Gent und Costa) hat der Europäische Gerichtshof dann 1963 und 1964 in einer stark teleologischen Interpre-

2 Vgl. dazu auch meine Aufsätze zum Legitimationsproblem der Europäischen Union: *Brunkhorst* 2012. Ähnlich im Anschluss an Ulrich Thiele und Peter Niesen jetzt auch: *Habermas* 2011, 39 f., Fn. 48, 67. Vor allem Thiele hat den systematischen Unterschied zwischen Völker- und Staatenbund bei Kant scharf herausgearbeitet; *Thiele* 2011, 175-196.

tation der Verträge von Rom die Wirtschaftsgemeinschaft *als* Gemeinschaft verstanden, die nicht nur durch die beteiligten Nationen (Staatsgemeinschaft), sondern auch durch eine autonome *europäische Bürgerschaft* konstituiert wird. Indem die Verträge *subjektive Rechte* erzeugt haben, die den einzelnen Individuen *nicht* als Angehörigen ihrer jeweiligen Völker zukommen, sondern nur *in ihrer Rolle als Bürger Europas*, hat sich – ganz analog zu der im Amerikanischen Verfassungsrecht seit *Marbury vs. Madison* üblichen Rede von der *geteilten Souveränität* – die ursprüngliche verfassungsgebende Gewalt der Völker Europas in *nationale Völker* und *Europäische Bürgerschaft* geteilt.³ Der seinerzeitige Generalanwalt des EuGH, Miguel Poiares Maduro spricht in diesem Zusammenhang vom „Wunder der Unionsbürgerschaft“, dass sie einerseits „die Bindung an unsere Staaten“ verstärke, „soweit wir deshalb Unionsbürger sind, weil wir Angehörige unserer Staaten sind“, uns andererseits aber „zugleich“ „von ihnen“ „*emanzipiert*“, „soweit wir nunmehr Bürger über unsere Staaten hinaus sind“.⁴

Das nationale bildet heute mit dem europäischen Verfassungsrecht ein *dichtes Kontinuum*, das viele *Unterschiede*, aber keinen *Dualismus* von nationalem und internationalem Recht mehr kennt (wie ihn das BVerfG in seinen Europaurteilen regelmäßig unterstellt).⁵ Unspektakuläre Alltagsroutinen, juristischer und politischer Inkrementalismus haben schließlich ein komplexes System *gesamteuropäischer Gewalten-teilung* geschaffen, in das die nationalen Staatsgewalten mittlerweile fast lückenlos zu einem einzigen, großen Organismus integriert sind.

3 Habermas 2011; s. a. schon: Schönberger 2005.

4 Schlussanträge Maduro v. 30. 9. 2009, zit. n. Kemmerer 2010, 216 f., meine Hervorhebung.

5 Zur wichtigen Unterscheidung von „Unterscheidung“ und „Dualismus“ vgl. Brandom 2000, S. 856 ff., insbesondere S. 864–866. Zum Europasyndrom des Verfassungsgerichts: van Ooyen 2010. Die Dualismuskritik geht im Staatsrecht auf Kelsen zurück, auch wenn das meist nicht gesehen wurde, weil Kelsen als Neukantianer ad acta gelegt wurde. Das revidiert: Brunkhorst 2011, 496–512.

Dieser Organismus *ist* heute schon, wie das tschechische Verfassungsgericht in einem bahnbrechenden Urteil zum Lissabonner Vertrag festgestellt hat, ein *einheitliches System demokratischer Legitimation*.⁶ Insofern ist dem Hegelianismus von Habermas zuzustimmen, dass in den Verträgen *an sich* schon alles enthalten ist, um eine *poststaatliche, demokratische Regierung* Europas zu begründen. Man muss das demokratische Europa nur durch immanente Kritik aus der bestehenden Rechtsordnung herausholen, explizit machen und dann auch noch zum Sprechen bringen.⁷

Aber das genau ist das Problem. Europa ist *als* Union zwar bereits demokratisch verfasst. Aber das weiß keiner.

Das Problem ist *nicht* die inkrementalistische Berufspolitik als solche, der Lobbyist im Hinterzimmer, die (vorgeblich) riesige Bürokratie, die technische Apparatur, der öffentlich zugängliche, aber unlesbare Gesetzestext – 500-seitige Verfassungsverträge voller juristischer Tücken und Fallstricke, die nur noch Spezialisten mit Sonderausrüstung erkennen können. Das Problem ist die *Reduktion* von Politik auf Technik unter *Umgehung, Ausschaltung und Manipulation* des öffentlichen Meinungskampfes und öffentlicher Willensbildung. Christoph Möllers hat diese Form entpolitisierter Politik treffend als *bypassing* der öffentlichen Macht des Volkes und seiner Organe durch Netzwerke informeller Herrschaft charakterisiert.⁸ Durch die Reduktion von Politik auf Techniken des Machterhalts wird die demokratische Form der europäischen Integration von vornherein von ihrem demokratischen Inhalt abgetrennt. Kein Wunder, dass dieser sich in sein Gegenteil verkehrt, auf Immigranten eindrischt, die dumpfsten Vorurteile gegen Griechen und Türken, Sinti und Roma mobilisiert und unter Leitung

6 Ley 2010. Zum prozeduralen Demokratiebegriff: Habermas 1992; zum „synthetic constitutionalism“: Fossum/Menéndez 2011.

7 Habermas 2011.

8 Möllers 2005, 351-389; Möllers 2003. Zur Akkumulation informeller Macht in flexiblen, weit verstreuten und rasch wechselnden Zentren s. auch Hardt/Negri 2003; Prien 2010; Fischer-Lescano/Teubner 2006.

populistischer Führer gegen Europa und die Demokratie zu Felde zieht. Das Parlament kann gehen, Adel und Banken sollen's richten. Als noch alle Welt vom deutschen Verteidigungsminister Guttenberg schwärmte, motivierte dessen hoher Adelstitel sogleich die deutschen Talkshows zur Frage „Brauchen wir wieder einen König?“ Und als Lehmann Brothers zusammenbrach und auch Herr Ackermann von der Deutschen Bank nicht mehr ein noch aus wusste, fragten sich die Talkshow-Schönheiten, nachdem sie gerade zuvor die Politiker demontiert und durch braungebrannte Muskelschränke aus der mittelständischen Exportbranche ersetzt hatten, irritiert: „Auf wen sollen wir denn jetzt noch hören?“.

Kurz und schlecht: Inkrementalistische Politik hat den paradoxen Effekt, dass die Anti-Europa-Parteien zur öffentlich sichtbarsten und stärksten Kraft der Europäischen Union werden und schon geworden sind. Sie repräsentieren Europas Einheit unter der Parole: „Schluss mit Europa!“

Technische Politik sollte man indes nicht verachten. Sie hat einen großen Vorteil. Ihre Ergebnisse sind erwartbar. Sie schafft Sicherheit, sie reduziert Komplexität – und zwar im legitimen Interesse aller Bürger. Technische Politik ist darauf programmiert, dass Überraschungen ebenso ausbleiben wie in der Flugzeug- oder Agrartechnik, die das Fliegen oder die Schweinezucht zuverlässig und erwartbar machen. Deshalb ist das *bypassing* der flatterhaften öffentlichen Meinung, der spontanen öffentlichen Selbstbestimmung und der verfassungstreuen öffentlichen Kontrolle das A und O technokratischer Exekutivpolitik. Und wenn es hart auf hart kommt, sagt sie, Not kennt kein Gebot.⁹

Technische Politik ist unvermeidlich, aber strukturell undemokratisch, in sich nicht demokratisierbar. Der Bologna-Prozess war exemplarisch. Die größte und tiefgreifendste Hochschulreform, die Europa je erlebt hat und die jene des 19. Jahrhunderts weit in ihren Schatten stellte, hat sich in den Massendemokratien des 21. Jahrhunderts, in dem sie nicht mehr ein Prozent, sondern dreißig bis vierzig Prozent der Bevöl-

9 Böckenförde 2012.

kerung betrifft, fast geräuschlos vollzogen. Auf der Basis eines rechtlich gänzlich unverbindlichen Protokolls hatten sich in trauter *Private Public Partnership* die nationalen Exekutivspitzen der Wissenschaftsverwaltung zusammen mit einem Vertreter der Zivilgesellschaft, dem Abgesandten des Bertelsmann-Konzerns, eines schönen Tages in Bologna geeinigt, die Universitäten eins zu eins dem Vorbild der globalen Finanzindustrie nachzubilden: Im Zentrum ein paar Exzellenzblasen, und in der Peripherie wüste Leere. In der Parlamentsvorlage zu Schleswig-Holsteins Hochschulgesetz liest man dann verwundert, der Bologna-prozess *müsse* umgesetzt werden. Parlamentarismus als selbst verschuldete Unmündigkeit.¹⁰

Irgendwann jedoch stößt der durchaus effektive Mix aus technischer Politik und juridifizierter Konstitutionalisierung an die Schranken seines eigenen, verfassungsrechtlichen Bauplans. Dann passiert, was der Technik in aller Regel nicht passiert, dass sie nicht funktioniert und die Kontrolle über das Kaiserreich, die arabischen Massen, das Flugzeug oder die Schweinegrippe verliert – dann freilich, um es mit Luhmann zu sagen, mit Kaskaden von Nebenfolgen.

Mit fortschreitender Komplettierung des Konstitutionalisierungsprozesses tritt der *inkrementalistische Funktionalismus*, dessen Hauptakteure politische Eliten und juristische Experten sind, *in einen immer schärferen Gegensatz zum* – und das ist hier meine These – *gleichzeitig wachsenden emanzipatorischen Gehalt* des Europäischen Rechts. Technokratische Herrschaft, da sie sich als Herrschaft des Rechts und durch Recht vollziehen muss, *kann* das nur, wenn gleichzeitig der emanzipatorische Gehalt der von ihr beherrschten Rechtsordnung steigt. Deshalb kann technokratisch neutralisierte Politik über Nacht in eine ernsthafte Legitimationskrise Europas umschlagen. Es könnte mit der Union dann so schnell zuende gehen wie mit dem Herrn Mubarak, wurde doch auch der mächtige Belsazar noch „in selbiger Nacht/Von seinen Knechten umgebracht“ (Heine).

10 Brunkhorst 2006, 1-6.

Bevor ich auf die gegenwärtige Krise komme, möchte ich skizzieren, wie es zum Triumph technischer Politik und zur Verdrängung des Politischen in Europa kommen konnte. Meines Erachtens war schon der Anfang mit der *Wirtschaftsverfassung* der Sündenfall, und er pflanzte sich, wie im Dogma der Erbsünde, im Prozess der immer enger werdenden Union von Entwicklungsstufe zu Entwicklungsstufe fort.

Die Evolution des europäischen Verfassungsrechts lässt sich in vier Stufen rekonstruieren.

Auf *Stufe I* werden infolge der rechtlich ermöglichten, funktionalen Ausdifferenzierung eines Europäischen Wirtschaftssystems *Recht* und *Wirtschaft* zu einer Funktionsverfassung verkoppelt. Legitimation wird auf *output-Legitimation* rediziert und von demokratischer Legitimation entkoppelt.

Die Wirtschaftsverfassung Europas war von Anfang an *hegemonial* strukturiert und ist heute, das wird in der Weltwirtschafts- und Euro-Krise der unmittelbaren Gegenwart auch öffentlich sichtbar, mehr denn je deutscher Großraum, der im Zentrum einen Aktiensturm entfacht, die Inflationsrate neurotisch flach hält und die Peripherie, in der die Banken des deutschen Hegemon gewaltige Gewinne einfahren (oder bis vor kurzem eingefahren haben), in eine Flaute unabsehbarer Deflation treibt.¹¹

Gegen den Widerstand Frankreichs wurde 1957 die freie Marktwirtschaft im Art. 2 EEC zur „Grundentscheidung“ (Carl Schmitt) der europäischen Verfassungsgeschichte. Damit hatte sich die von der US-Regierung massiv unterstützte und von Müller-Armack (NSDAP-Mitglied von 1933–1945) maßgeblich formulierte deutsche Position in den Vertragsverhandlungen gegen die stärker Keynesianische Ausrichtung Frankreichs und der anderen Staaten der Gemeinschaft durchgesetzt.¹²

11 Joerges 2003, 167–191.

12 Wegmann 2010, hier 94, 99 f., 102 f.; zur Durchsetzung des Ordo-/Neoliberalismus der Deutschen Bundesbank im Verfassungsstreit um Stabilitäts- und Geldpolitik der Zentralbank, s.: Gaitanides 2005, 550–558, hier: 553 f.

Der Ordoliberalismus war seit den späten 1920er Jahren ein konterrevolutionäres, ebenso gegen den Marxismus und die Sozialdemokratie wie gegen Keynes gerichtetes Projekt. Das Programm einer *Wirtschaftsverfassung* hat der Ordoliberalismus indes von der Linken übernommen, oder, wie Kaarlo Tuori treffend schreibt, „rather hi-jacked it“. ¹³ Am Ende des Ersten Weltkriegs war die Idee einer umfassenden *Wirtschafts- und Sozialverfassung* von Hugo Sinzheimer und seinen Schülern in Umlauf gebracht und zumindest teilweise (durch Mitwirkung Sinzheimers) der Weimarer Verfassung implementiert worden. Die *ordolibérale Wirtschaftsverfassung* war eine stark verwässerte Version der sozialistischen Ideen der Frankfurter Sinzheimer-Schule, deren „konterrevolutionäre“ Absicht darin bestand, den Sozialismus durch eine politisch geordnete liberale Marktwirtschaft zurückzudrängen, die dann unter dem ideologischen Label der „sozialen Marktwirtschaft“ von Ludwig Erhard als Wunderwaffe des Nachkriegsbooms in Umlauf gebracht wurde: Rheinischer Kapitalismus.

Legte der Ordoliberalismus noch auf einen breiten Wettbewerb wert, der eine nivellierte Mittelstandsgesellschaft durch eine sozial zumindest minimal abgedeckte Marktwirtschaft gewährleisten sollte, so setzt der global denkende Chicagoer Neoliberalismus (Milton Friedman) bereits ganz auf die marktbeherrschende Organisationsmacht weniger *großer, weltweit operierender Konzerne*, die weitgehend an die Stelle der Staatsmacht und ihrer Sozial- und Wohlfahrtspolitik treten sollen und mittlerweile getreten sind. Die allgemeine Wohlfahrt wird in Konsumentenwohlfahrt umdefiniert und – in einem kühnen Schluss von Konsument auf Aktionär – in steigenden oder sinkenden Aktienkursen direkt gemessen. Die Aktionärsgewinne wurden zum Maß aller Dinge. Das neoliberale Programm war der Globalisierung der Märkte, Wertsphären und Funktionssysteme, die seit den 1960er Jahren rasch an Fahrt gewann, weit besser angepasst als ihre Keynesianischen, sozialdemokratischen oder gar sozialistischen Konkurrenten, die allesamt auf den Verfassungsrahmen des nationalen Staats angewiesen blieben

13 Vgl. Tuori 2010, 3-30, hier: 16.

oder sich durch die letzte Form der klassischen Imperiumsbildung (Sowjetunion) der Weltgesellschaft zu verweigern suchten. Keynesianismus und die mit ihm fast ubiquitär gewordene Sozialdemokratie – Nixon sagte 1970: „We are all Keynesians“ – haben den *sozialstaatlich eingebetteten Kapitalismus* geschaffen, aber sie hatten – anders als die Neoliberalen – kein Programm für die Globalisierung, noch nicht mal eins für Europa, sieht man einmal von Jaques Delors ab. Das ist das historische Wahrheitsmoment des Neoliberalismus, das ihn zur ubiquitären Episteme gemacht hat – eine Ideologie im klassischen Sinn *notwendig falschen Bewusstseins*.

Das *missing link* zwischen Ordo- und Neoliberalismus ist die *vom Staat abgelöste*, im Sinne Ipsens technisch neutralisierte Wirtschaftsverfassung. Sie schließt eine politische Verfassung jenseits des Nationalstaats kategorial aus. Die politische Verfassung muss staatlich bleiben! Das ist der kategorische Imperativ, der Ordo- und Neoliberale eint – so verschieden sie sonst sein mögen.

Mit der politischen Verfassung bleibt die *politische Interventions- und Regulierungsmacht* weitgehend auf den Nationalstaat beschränkt, während die vom Staat entkoppelte Wirtschaftsverfassung die *Globalisierung der Konzern- und Bankenmacht* rechtlich stabilisieren soll. Die *Macht* der verstaatlichten politischen Verfassung über die Märkte verwandelte sich unter der Obhut der in Europa und darüber hinaus global (GATT, WTO, IMF, World Bank) entstaatlichten Wirtschaftsverfassung in *Ohnmacht* zurück und die *state embedded markets* des keynesianischen Zeitalters in *market embedded states*. In der Europäischen Rechtsprechung markieren die *Dassonville*-Entscheidung 1974 und die *Cassis de Dijon*-Entscheidung des EUGH von 1979 die Wende zur einseitigen Dominanz der vier ökonomischen Freiheiten.¹⁴ Menéndez

14 Vgl. *Fisahn* 2011, 48-60, hier: 50 f. Kritisch zum possessiv individualistischen Paradigma der Integrationspolitik und seinem latenten Autoritarismus: *Somek* 2008; aufschlussreiche Fallstudie zur Emergenz des neoliberalen Paradigmas: *Buckell/Oberndorfer* 2009, 277-296.

und Fossum sprechen treffend von einer *Emanzipation der ökonomischen Freiheiten vom nationalen Verfassungsrecht*.¹⁵

Aber schon mit der Grundentscheidung der Wirtschaftsverfassung war der Weg in einen europäischen Sozialstaat, ohne den das demokratische Projekt einer politischen Verfassung unvollendet bleiben muss, wirksam blockiert worden.¹⁶ Wie Ipsen richtig gesehen hat – und Majone und Moravzik sind ihm darin gefolgt –, bedarf es für eine Wirtschaftsverfassung nur einer technokratischen Funktionselite, die sie verwaltet, aber keiner demokratischen Bürgerschaft.

Die soziale Evolution ging dann aber Zug um Zug darüber hinaus, indem sie *emanzipatorischen Gehalt* Europäischen Rechts mit jedem Integrationsschritt stärkte. Dabei wurde jedoch die *Hegemonie der technokratisch-expertokratischen Regimeform* zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage gestellt. Auf allen Entwicklungsstufen wurde das Politische, wurde die Politik der Demokratie erfolgreich verdrängt und in den Nationalstaat, der allein immer weniger zu entscheiden hatte, zurückgedrängt.

Erst kam auf *Stufe II* seit den frühen 1960er Jahren – lange vor den Pässen – die *rechtsstaatliche, privatautonome Konstitution* einer *europäischen Bürgergesellschaft*. Technisch gesprochen handelte es sich um die *strukturelle Kopplung* von *Recht* und *Rechten* durch gerichtlich erzeugtes und fortgebildetes Recht. Die Evolution der Rechtsstaatsverfassung Europas reagiert auf die beginnende *Europäisierung des Rechtssystems*. Mit rasant wachsendem Normbedarf wuchs die Zahl der Konflikte, und die Gerichte haben daraus die Rechtsstaatsverfassung Europas gemacht, bestehend aus der Europäischen, die die Weichen gestellt hat und den vielen Nationalen, die tausende von Fällen des Typs „Hauptzollamt Bielefeld vs. Molkereibetrieb Sennestadt“ zu entscheiden hatten.¹⁷ Dadurch wurde der emanzipatorische Gehalt des

15 Fossum/Menéndez 2011, 115 f.

16 Holmes 2012.

17 Vgl. Alter 1996, 458-487; Alter 1998, 121-147; Alter/Meunier-Aitsahalia 1994, 535-561; Hitzel-Cassagnes 2011.

Europarechts (Privatautonomie) zwar gesteigert, aber nur um den Preis der zurückbleibenden politischen Autonomie, die durch die *wachsende Macht technokratischer Exekutivpolitik* kompensiert wurde.

Das dadurch immer offensichtlicher werdende Demokratieproblem der Union wurde dann durch die Evolution der *politischen Verfassung* Europas seit Einführung des allgemeinen und direkten Wahlrechts zum Europäischen Parlament 1979 gelöst. Das ist dann *Stufe III*, die durch strukturelle Kopplung von *Recht* und *Politik* erklimmen wird und auf die rasante Ausdifferenzierung des europäischen *politischen Systems* in den 1970er und 80er Jahren reagiert. Das formelle Demokratiedefizit ist durch die stetig wachsende informelle Macht eines *working- und law-shaping-parliaments* nach dem Modell des US-Kongresses und die Einführung des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Lissabon-Vertrag weitgehend behoben.¹⁸

Europa hat heute eine politische Verfassung. Die Verfassung ist demokratisch. Aber keiner geht hin, und jeder schreibt das Gegenteil. Auch das BVerfG verweigert dem EU-Parlament trotzig und wider besseren Wissens seinen Segen.¹⁹

Der *emanzipatorische Anspruch* der politischen Verfassung, die demokratische Selbstbestimmung der europäischen Bürgerschaft zu gewährleisten, wird nämlich vom techno- und expertokratischen Inkrementalismus noch in der Stunde seiner Geburt, wenn nicht vernichtet, so doch zur *Latenz* verurteilt. Die strukturelle Kopplung von Politik und Recht stabilisiert nicht nur die demokratischen Institutionen wie das Parlament, sondern auch den außerparlamentarischen Machtzuwachs der europäisch vereinigten Exekutiven. Gestaltungsmacht zu erhalten und zu akkumulieren ist die Funktion der Exekutiven, aber nicht ihre normative Bestimmung. Schon seit geraumer Zeit lässt sich die Entstehung eines *kollektiven Bonapartismus* – Habermas spricht heute mit Colin Crouch, Stefan Oeter und Phillip Dann von „postdemokratischem“ „Exekutivföderalismus“ – in der rechtlich kaum gebundenen,

18 Dann 2002, Jean-Monnet working paper 5; Bast 2010, 173-180.

19 Schönberger 2009; Halberstam/Möllers 2009; von Bogdandy 2010, 340-350.

dafür aber umso mächtigeren Gestalt des *Europäischen Rats* und einer Vielzahl rein exekutiver Sonderregimes beobachten, die Europa seit EURATOM begleiten.²⁰

Das ist beim Parlament selbst nicht anders. Auch die wachsende Parlamentsmacht blüht nur im Verborgenen. Der Preis für seinen Machtzuwachs besteht in seiner öffentlichen Delegitimierung. Der Abgrund zwischen *wachsender parlamentarischer Gesetzgebungsmacht* und – gemessen an der öffentlichen Erkennbarkeit der Alternativen, die zur Wahl stehen – *sinkender demokratischer Legitimation* wird von Wahl zu Wahl größer. Da nützt auch die Erfindung schöner neuer Namen, deren Liste von der „guten Regierung“ (*good governance*) über „deliberative“ und „auditive“ Demokratie bis hin zur (rätedemokratischen) „Komitologie“ reicht, nichts, wenn damit ohnehin nur *good governance without democratic government*, inklusive Deliberation ohne egalitäre Dezision, Anhörung ohne Partizipation – oder, wie einst in der Sowjetunion – Rätedemokratie ohne Volk gemeint ist. Kein Wunder, dass die Bürger, wenn sie in Referenden einmal selbst die Wahl haben, den Verfassungsvertrag ablehnen und den Lissabonner Vertrag erst in einem zweiten, für die Demokratie demütigenden Wahlgang, der den Iren mit Zuckerbrot und Peitsche aufgenötigt wurde, akzeptieren. Europas Demokratie bleibt, um mit Susan Marks zu sprechen, *low intense democracy* – ganz nach dem Geschmack der Hauptaktionäre, der großen Banken und ihrer smarten Chefökonominnen.²¹

An die Stelle der Antinomie von subjektiven Rechten und Demokratie tritt auf der Stufe der politischen Verfassung eine neue Antinomie: die *Antinomie* von *öffentlichkeitsfernem Parlamentarismus* und *demokratischer Öffentlichkeit*. In diesem und nur in diesem – freilich entscheidenden – Punkt können die Parlamente in Paris, Brüssel, Berlin oder Madrid heute noch mehr demokratische Legitimation für sich verbuchen als das Parlament in Straßburg (aber die in Italien; Irland. Portugal und Griechenland schon nicht mehr).

20 Brunkhorst 2007, 12-29.

21 Marks 2000.

Fragt sich nur, ob die bis heute latent gehaltene *Legitimationskrise* der Union auch dann noch latent gehalten werden kann, wenn die *Finanzwirtschaft zusammenbricht*, die *politische Krise des Euro* manifest wird und die Union auf die technokratisch knapp gehaltene *Ressource Solidarität* zurückgreifen muss, um fortzubestehen. Alles, was wir derzeit erleben, spricht dagegen. Die Wirtschafts-, Finanz- und Eurokrise machen die *symptomatische Wahrheit* (Žizek) Europas jedermann sichtbar. Die auf Integration, Solidarität und Demokratie ausgestellten Schecks der politisch herrschenden Klasse sind nur noch durch technische *Output-Legitimation* gedeckt. Werden sie in der demokratischen Münze der *Input-Legitimation* eingefordert, müssen sie mit einem lauten Knall platzen. Das würde wenigstens dem so lange erfolgreichen *bypassing* und *silencing* der öffentlichen Meinung ein plötzliches, unsanftes, aber auch befreiendes Ende bereiten, und dann könnte Europas Parlament vielleicht doch noch einmal die Funktion erfüllen, die Marx einst den nationalen Parlamenten, die der Vereinigung globaler Konzern- und Exekutivmacht heute hilflos gegenüberstehen, zugeordnet hatte, als er das parlamentarische Regime der „Régime der Unruhe“ nannte, „das nach dem Ausdrucke eines ihrer Redner im Kampf und durch den Kampf [...] lebt, das [...] von der Diskussion [lebt, das] jedes Interesse, jede gesellschaftliche Einrichtung [...] in allgemeine Gedanken verwandelt, [in dem] der Rednerkampf auf der Tribüne [...] den Kampf der Preßbengel hervor[ruf]t, der debattirende Klub im Parlament [...] sich nothwendig durch debattirende Klubs in den Salons und in den Kneipen [ergänzt], die Repräsentanten, die beständig an die Volksmeinung appelliren, [...] die Volksmeinung [berechtigten] in Petitionen ihre wirkliche Meinung zu sagen. Das parlamentarische Régime überläßt alles der Entscheidung der Majorität, wie sollen die großen Majoritäten jenseits des Parlaments nicht entscheiden wollen? Wenn ihr auf dem Gipfel des Staates die Geige streicht, was Andres erwarten, als daß die drunten tanzen.“²²

22 Marx 1985, 135 f.

Nun aber scheint die Euro-Krise Europa bei Strafe des Untergangs zu nötigen, zu einer wirklichen Demokratie, und das heißt eben auch: in eine *Umverteilungsgemeinschaft* zu mutieren. Denn ohne *rough equality* (Collin Crouch) keine moderne Massendemokratie. Wir stehen an der Schwelle zu *Stufe IV* der Konstitutionalisierung Europas, der *strukturellen Kopplung des Rechts mit den Sozial-, Wohlfahrts- und Bildungssystemen*, die der beginnenden Europäisierung dieser Systeme (Anti-Diskriminierungsnormen, Bologna) allmählich nachwächst und 2008 von der Weltwirtschafts- und Finanzkrise abrupt auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Die Krise, der große Vereinfacher, hat den Staat noch einmal als starken Retter erscheinen lassen, um ihn schon im nächsten Augenblick im letzten Hemd stehen zu lassen. „Noch so ein Sieg, und wir sind verloren“, wie es Wolfgang Streeck formulierte.²³

Um es in der einfachen Sprache der Krise zu sagen: Der mächtige und reiche, nationale Wohlfahrtsstaat der westlichen Hemisphäre hatte grundsätzlich zwei Möglichkeiten, mit der marktwirtschaftlich (und offensichtlich auch planwirtschaftlich) unaufhebbaren Krisentendenz des Kapitals fertig zu werden. Er kann Milliarden in die Wirtschaft pumpen, und davon hatte er bis vor kurzem mehr als jeder andere *global economic player*. Oder er kann, statt dem Kapital mit dem Zuckerbrot seiner fast endlosen Kreditwürdigkeit zu winken, zur Peitsche des Gesetzes greifen und kostenfrei in die Wirtschaft intervenieren. Er kann die Geldströme regulieren, abschöpfen, umlenken. Er kann Banken zerstückeln, verstaatlichen, an eine enge Kette aus Gesetz und Verordnung legen. Er kann das Regime des Kapitals dem Regime der Staatsmacht unterwerfen. Er kann dem systemisch selbstsüchtigen Kapital (das hat nichts mit *Gier* zu tun) das allgemeine Interesse aufnötigen, aber nur, wenn der Staat die *Wahl* hat, zu zahlen oder zu zerstückeln.

Genau diese Wahl hat und hatte er in der gegenwärtig anhaltenden Krise nicht mehr. Regulieren, Zerstückeln, Verstaatlichen, Anreizen, Anketten, Abschöpfen geht in den Größendimensionen einer funktio-

23 Streeck 2010.

nal differenzierten und systemisch geschlossenen Weltwirtschaft nur noch durch kontinental und global koordiniertes, kooperatives Handeln.

Ohne Alternativen aber kann man nicht planmäßig handeln. Die den staatlichen Geldsegen lenkende und begleitende Peitsche des Gesetzes trifft das Kapital nicht mehr, sondern nur noch den Wind, der um die Erde fegt – so wie einst Xerxes, in einer ähnlichen Zwickmühle, das Meer auspeitschen ließ. Es hat ihm so wenig genützt wie Präsident Obama oder Kanzlerin Merkel das leere Gerede von globaler Regulierung.

Warum ist der Neoliberalismus nicht tot? Vielleicht tatsächlich, wie Colin Crouch meint, weil er – und das war das Wahrheitsmoment in den Theorien Friedmans und der Chicago School – die Gunst der Stunde genutzt und eine so gewaltige, globale Konzern- und Bankenmacht aufgebaut hat, wie sie in der Geschichte noch nie gesehen wurde, während der Staat es nach dreißig Jahren Neoliberalismus, in denen aus *state embedded markets market embedded states* wurden, *verlernt* hat, ohne die Krücken von Private Public Partnerships und New Public Management, ohne den Rat der Deutschen Bank, der City of London, der Wall-Street-Giganten, ohne die Unsummen an Beratungsgeldern, die aus den Gewinnen der Versicherungsgesellschaften in die Taschen der Abgeordneten fließen, ohne die kleinen, schäbigen Kreditgeschenke und Upgradings, ohne die dauernde Finanzierung der Nachfrage durch die private Überschuldung verarmter Mittelschichten – Colin Crouch spricht treffend vom „privatisierten Keynesianismus“ –, ohne die Überschwemmung des Landes mit faulen Immobilienkrediten *überhaupt zu gehen und zu handeln*.²⁴

Was man verlernt hat ist weg. Und jetzt ist das Geld auch noch weg.

Wenn der Staat nicht mehr die Wahl hat zwischen Zuckerbrot und Peitsche, hat er keine Wahl mehr und *muss* zahlen. Er ist erpressbar geworden, und er ist erpresst worden, und natürlich hat er gezahlt und

24 Crouch 2011, 170; vgl. a. Judt 2010.

immer wieder gezahlt und sein letztes Geld, unsere schönen Steuergroschen, dahin gegeben, wo es von ihm verlangt wurde. Die Regierung konnte auch gar nichts anderes mehr tun. Die *self-fulfilling prophecy* von Margaret Thatcher ist wahr geworden: *There is no alternative*.

Oder doch? Habermas und Böckenförde sind sich jedenfalls in diesem einen Punkt einig, dass „die jetzige Krise“, wie Böckenförde schreibt, „auch eine große Chance für Europa“ ist: „Die bisherigen Vertragsregelungen, faktisch bereits überrollt, können nicht unverändert bleiben [...]. Die verschiedenen Optionen müssen offen diskutiert [...] werden. Will man den Euro stabilisieren und stärken [...], muss man entschiedene Schritte hin zu einer politischen Union gehen. Das schließt Souveränitätsverzicht der Mitgliedstaaten und einen Europäischen Finanzausgleich ein.“ Habermas verweist hier auf den Art. 106 GG zum Länderfinanzausgleich. „Will man die jetzige Krise zum Anlass nehmen, die Europäische Union über die Stabilisierung des Euro hinaus stärker und politisch handlungsfähig zu machen, muss endlich die Diskussion über das Ziel, die Finalité der europäischen Integration geführt und diese Finalité bei den Bürgerinnen und Bürgern Europas verankert werden.“ Die EU – und das ist hier auch meine These – „darf nicht länger als technisch-pragmatisches Konstrukt ökonomischer Rationalität mit sich stets steigender gouvernementaler Dominanz erscheinen, vielmehr muss sie eine politische Ordnungsidee zum Ausdruck bringen, die auf die Völker Europas Bezug nimmt und sie als solche beteiligt.“²⁵

LITERATUR

Alter, Karen J. (1998): „Who are the ‚Masters of the Treaty‘?“ in: *International Organization* 52, 121-147.

Alter, Karen J. (1996): „The European Court’s Political Power“, in: *West European Politics* 19, No. 3, 458-487.

25 Böckenförde 2011, 301 f.

- Alter, Karen J./Meunier-Aitsahalia, Sophie (1994): „Judicial Politics in the European Community. European Integration and the Pathbreaking Cassis de Dijon Decision“, in: *Comparative Political Studies* 4, 535-561.
- Bast, Jürgen (2010): „Europäische Gesetzgebung – Fünf Stationen in der Verfassungsentwicklung der EU“, in: Franzius, Claudio/Mayer, Franz/Neyer, Jürgen (Hrsg.), *Strukturfragen der Europäischen Union*, Baden-Baden: Nomos, 173-180.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2012): „Kennt die europäische Not kein Gebot?“, in: NZZ-Online. http://www.nzz.ch/nachrichten/kultur/aktuell/kennt_die_europaeische_not_kein_gebot_1.6182412.html (zitiert: 24.02.2012).
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2011): „Kennt Europas Not kein Gebot?“, in: Böckenförde, *Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht*, Frankfurt: Suhrkamp, 299-303.
- Bogdandy, Armin von (2010): „Prinzipien der Rechtsfortbildung im Europäischen Raum. Überlegungen zum Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und gegen den methodischen Nationalismus“, in: Franzius, Claudio/Mayer Franz/Neyer, Jürgen (Hrsg.), *Strukturfragen der Europäischen Union*. Baden-Baden: Nomos, 340-530.
- Brandom, Robert B. (2000): *Expressive Vernunft*, Frankfurt/Main: Suhrkamp, 856 ff.
- Brunkhorst, Hauke (2012): *Legitimationskrisen. Verfassungsprobleme der Weltgesellschaft*, Baden-Baden: Nomos, Teil D.
- Brunkhorst, Hauke (2011): „Critique of Dualism: Hans Kelsen and the Twentieth Century Revolution of International Law“, in: *Constellations* Vol. 15, 4/2011, 496-512.
- Brunkhorst, Hauke (2007): „Unbezähmbare Öffentlichkeit. Europa zwischen transnationaler Klassenherrschaft und egalitärer Konstitutionalisierung“, in: *Leviathan* 1/07, 12-29.
- Brunkhorst, Hauke (2006): „Bologna oder der sanfte Bonapartismus der transnational vereinigten Exekutivgewalten“, in: *Zeitschrift für Philosophie und Sozialwissenschaft* 1/2006, 1-6.

- Buckel, Sonja/Oberndorfer, Lukas (2009): „Die lange Inkubationszeit des Wettbewerbs der Rechtsordnungen – Eine Genealogie der Rechtsfälle Viking/Laval/Rüffert/Luxemburg aus der Perspektive einer materialistischen Europarechtstheorie“, in: Fischer-Lescano, Andreas/Rödl, Florian/Schmid, Christoph (Hrsg.), *Europäische Gesellschaftsverfassung. Zur Konstitutionalisierung sozialer Demokratie in Europa*, Baden-Baden: Nomos, 277-296.
- Crouch, Colin (2011): *Über das befremdliche Überleben des Neoliberalismus*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Dann, Philipp (2002): *Looking through the federal lens: the Semi-parliamentary Democracy of the EU*, Jean-Monnet working paper 5.
- Fisahn, Andreas (2011): „Europa braucht einen neuen Gesellschaftsvertrag“, in: *Vorgänge* 4/2011, 48-60.
- Fischer-Lescano, Andreas/Teubner, Gunther (2006): *Regime-Kollisionen*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Fossum, John Erik/Menéndez, Agustín José (2011): *The Constitution's Gift. A Constitutional Theory for a Democratic European Union*, Plymouth: Rowman.
- Gaitanides, Charlotte (2005): „Die Verfassung für Europa und das Europäische System der Zentralbanken“, in: Gaitanides, Charlotte/Kadelbach, Stefan/Rodriguez Iglesias, Gil Carlos (Hrsg.), *Europa und seine Verfassung*, Festschrift Zuleeg, Baden-Baden: Nomos, 550-558.
- Habermas, Jürgen (2011): *Zur Verfassung Europas. Ein Essay*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Halberstam, Daniel/Möllers, Christoph (2009): „The German Constitutional Court says Ja zu Deutschland“, in: *German Law Review* 8/2009.
- Hardt, Michael/Negri, Antonio (2003): *Empire. Die neue Weltordnung*, Frankfurt: Campus.

- Hitzel-Cassagnes, Tanja (2011): *Entgrenzung des Verfassungsbegriffs. Eine institutionentheoretische Rekonstruktion*, Baden-Baden: Nomos.
- Holmes, Pablo (2012): *Verfassungsevolution in der Weltgesellschaft. Differenzierungsprobleme des Rechts und der Politik* (Dissertation, Universität Flensburg), Baden-Baden: Nomos (Reihe Politische Soziologie).
- Joerges, Christian (2003): „Europe a Großraum? Shifting Legal Conceptualisations of the Integration Project“, in: Joerges, Christian/Ghaleigh, Navraj S. (Hrsg.), *Darker Legacies of Law in Europe: The Shadow of National Socialism and Fascism over Europe and its Legal Traditions*, Oxford: Hart Publishing, 167-191.
- Judt, Tony (2010): *Ill Fares the Land*, New York: Penguin.
- Kemmerer, Alexandra (2010): „Legitimationssubjekte: Staatsbürger und Unionsbürger“, in: Franzius, Claudio/Mayer, Franz C./Neyer, Jürgen (Hrsg.), *Strukturfragen der Europäischen Union*.
- Ley, Isabelle (2010): „Brünn betreibt die Parlamentarisierung des Primärrechts. Anmerkungen zum zweiten Urteil des tschechischen Verfassungsgerichtshofs zum Vertrag von Lissabon vom 3.11.2009“, in: *Juristen-Zeitung* 65 (4), 170.
- Marks, Susan (2000): *The Riddle of all Constitutions*, Oxford: Oxford Univ. Press.
- Marx, Karl (1985): *Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte*, MEGA I/11, Berlin: Dietz.
- Möllers, Christoph (2005): „Transnationale Behördenkooperation. Verfassungs- und völkerrechtliche Probleme transnationaler administrativer Standardsetzung“, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 65, 351-389.
- Möllers, Christoph (2003): *Gewaltengliederung*, Habilitationsschrift, Heidelberg.
- Prien, Thore (2010): *Fragmentierte Volkssouveränität*, Baden-Baden: Nomos.
- Schönberger, Christoph (2009): „Lisbon in Karlsruhe: Maastricht's Epigones at Sea“, in: *German Law Review* 8/2009.

- Schönberger, Christoph (2005): *Unionsbürger. Europas föderales Bürgerrecht in vergleichender Sicht*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Somek, Alexander (2008): *Individualism: An Essay on the Authority of the European Union*, Oxford: University Press.
- Streek, Wolfgang (2010): „Noch so ein Sieg, und wir sind verloren. Der Nationalstaat nach der Finanzkrise“, *Leviathan* 38: 159-173
- Thiele, Ulrich (2011): „Von der Volkssouveränität zum Völker(staats)recht“, in: Eberl, Oliver (Hrsg.), *Festschrift für Ingeborg Maus*, 175-196.
- Tuori, Kaarlo/Sankari, Suvi (Hrsg., 2010): *The Many Constitutions of Europe*. Oxon: Ashgate.
- van Ooyen, Robert (2010): *Zum Europasyndrom des Verfassungsgerichts: Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa. Von Solange über Maastricht zu Lissabon*, 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Wegmann, Milène (2010): „European Competition Law: Catalyst of Integration and Convergence“, in: Tuori, Kaarlo/Sankari, Suvi (Hrsg.), *The Many Constitutions of Europe*, Oxon: Ashgate, 91-107.

Digitale Medien: Neue Wege politischer Partizipation?

Web 2.0 und Social Media in der Tunesischen
Revolution – Ein Bericht aus Sidi Bouzid

VOLKER WULF UND MARÉN SCHORCH

Das Web 2.0 und die sogenannten Social Media (Facebook, Twitter, etc.) spielten in den als „Arabischer Frühling“ bezeichneten Revolutionen 2010 und 2011 eine zentrale Rolle. Manche Beobachter und Medien sprachen gar von einer „Facebook- oder Twitter-Revolution“. Diese Beobachter nahmen die Vorgänge in Tunesien, Ägypten, Libyen und weiteren arabischen Staaten allerdings in der Regel aus der Ferne und ohne genaue Kenntnisse der tatsächlichen Praxis wahr. Im Gegensatz dazu fußt der vorliegende Bericht auf Interviews und Beobachtungen, die einige Monate nach der Revolution die Ereignisse in Sidi Bouzid – der tunesischen Stadt, in der der Arabische Frühling begann – gemeinsam mit lokalen Aktivisten reflektieren. Auf der Basis dieser Daten lassen sich vier Mechanismen identifizieren, durch die Social Media für den Verlauf der Revolte eine wichtige Rolle gespielt haben: (1) die Publikation von geheimen Dokumenten via WikiLeaks, die dazu beitrug, die Legitimität des Regimes zu untergraben, (2) die Vernetzung lokaler Aktivisten mit dem arabischen Satelliten-Sender Al Ja-

zeera über das Web 2.0 und (3) die Vernetzung junger Aktivisten vor Ort mit politisch Aktiven in anderen Städten Tunesiens über verschiedene Social Media, die letztlich auch (4) halfen, den Widerstand innerhalb der Stadt Sidi Bouzid zu organisieren.

DIE SOCIAL MEDIA

IT-Anwendungen sind mittlerweile konstitutiver Bestandteil sozialer Praxis in verschiedensten Lebensbereichen, zunehmend auch in der Politik und hier insbesondere in der Ausgestaltung politischer Teilhabe. Web 2.0-Anwendungen besitzen wichtige Eigenschaften, die sie von anderen Medien unterscheiden (vgl. O'Reilly 2004 und DiNucci 1999, auf den der Begriff des Web 2.0 zurück geht). Anders als traditionelle Kommunikationskanäle wie Post oder Telefon ermöglichen sie, gleichzeitig sehr viele Menschen in kürzester Zeit zu erreichen. Und anders als die traditionellen Massenmedien wie Zeitungen oder Fernsehen gestatten sie Kommunikation in beide Richtungen: Die Nutzer sind nicht nur passive Rezipienten, sondern können darüber hinaus als politische Aktivisten, Organisatoren und Kommentatoren von Ereignissen partizipieren und auch selbst dokumentarisches Material wie z. B. Fotografien oder Videofilme bereit stellen.

In den letzten Jahren hat die Integration von IT-Anwendungen zur Unterstützung politischer Aktivitäten rasant zugenommen (vgl. Diamond 2010; Saeed et al. 2012; Ben Ali und Mark 2012; Kavanaugh et al. 2012; Wulf et al. 2013b). Ersten Analysen zufolge nehmen verschiedene Social Media-Anwendungen wie Facebook und Twitter im Zusammenspiel mit mobilen Endgeräten (Mobiltelefonen) eine immer wichtigere Rolle in politischen Rebellionen ein. Dies war an den auf die Wahl 2009 im Iran folgenden Protesten (gerade auch mit der Integration von Twitterern aus dem Exil) ebenso ablesbar wie an der Serie von Aufständen in mehreren arabischen Ländern nach der Tunesischen Revolution im Januar 2011. Aber auch Blogs wie etwa „atunisiangirl“ (<http://atunisiangirl.blogspot.de/>) der 28-jährigen Tunesierin Lina Ben

Mhenni erreichten schnell große Aufmerksamkeit und etablierten sich ungeachtet von Zensur, Zugangssperrungen und anderen Repressionen zu stark frequentierten Kommunikationsmedien für viele junge Aktivist*innen im politischen Aufstand gegen das Regime von Ben Ali (vgl. Ben Mhenni 2011), der letztlich den „Arabischen Frühling“ 2011 einleitete. In diesem Text beschreiben wir die Nutzung von Social Media durch politische Aktivist*innen in der Stadt Sidi Bouzid, die in der Tunesischen Revolution eine zentrale Rolle spielte.

FORSCHUNG VOR ORT

Bislang gibt es nur wenige Arbeiten, die sich empirisch mit der Rolle des Web 2.0 und insbesondere mit der Rolle der Social Media im Arabischen Frühling befassen. Ban Ani et al. (2012) haben etwa 15.000 Blog-Einträge aus Ägypten analysiert, die zwischen 2004 und 2011 über einen Aggregator-Blog (eine Software, welche die Postings anderer Blogs im Web sammelt und für eine weitere Nutzung strukturiert) zugänglich gemacht wurden. Die qualitative und quantitative Analyse zeigt, dass blogs hier als „counter-narratives“ oder „alternative public sphere“, als Plattform gegen die von der Regierung betriebenen und kontrollierten Medien fungieren. Aus der Fülle von einzelnen Einträgen (postings) identifizieren die Autoren ein Überwiegen des Nachrichtentyps von Kommentaren (commentaries), d.h. von Blog-einträgen, welche auf Informationen über Neuigkeiten und Ereignisse aus externen, internationalen Medien reagieren und diese mit ihrem Wissen kontextualisieren und anreichern (vgl. ebd.). Hierbei handelt es sich also nicht nur um das Berichten von Ereignissen während der Revolution (im Sinne von „reporting news“), sondern darum, diese Informationen aktiv mitzugestalten, sie zu verstehen, zu interpretieren und die eigene Meinung zu artikulieren.

Auch Lontan et al. (2011) analysieren den Twitter-Gebrauch in der Ägyptischen und der Tunesischen Revolution, der sich während der Ereignisse fast verdoppelt hatte. Vor allem Journalisten, aber auch die

Aktivisten selbst nutzten demnach Twitter, um Informationen zu verbreiten. Diese Befunde werden auch von Starbird und Palen (2012) mit Datenmaterial aus Ägypten (Twitter-Daten, die an 13 Tagen im Februar 2011 gesammelt wurden) bestätigt. Mit dem Fokus auf die „retweeting“-Muster der Twitter Daten, also die Auswahl und das anschließende Weiterleiten relevanter Tweets an andere Nutzer, schließen sie, dass dieses Filtern der Flut von Informationen und die Bezeugung von Solidarität über Social Media von Beginn an von großer Bedeutung für die Aktivisten auf der Straße gewesen sei. Schließlich sei noch auf eine aktuelle Studie von Andrea Kavanaugh (2012) verwiesen, die sowohl statistische Daten über den Gebrauch von Social Media während des Arabischen Frühlings als auch Befunde einer eigenen Befragung ägyptischer Studierender (im Juni 2011) mit Twitter-Daten aus Ägypten und Tunesien (Januar/Februar 2011) vergleicht und einer intensiven Analyse unterzieht. Sie argumentiert, dass sich der Einfluss von Social Media nicht allein quantitativ mit der Häufigkeit ihrer Verwendung erklären ließe. Vielmehr müssten die Nutzergruppen, hier also vorrangig die in die Proteste involvierten Jugendlichen, aber auch die anderen Aktivisten, näher betrachtet werden. Denn obgleich zahlenmäßig vergleichsweise gering, haben Twitter-Nutzer durchaus das Potential, Meinungsführer zu werden und damit durch die Nutzung dieses Mediums einen überproportional großen sozialen Einfluss auszuüben.

So interessant diese Untersuchungen und ihre Ergebnisse auch sind, so basieren sie dennoch zum größten Teil auf virtuellen, im Netz gesammelten Daten, welche die tatsächliche Nutzung von Social Media während der revolutionären Bewegungen in den arabischen Ländern nur protokollieren statt sie zu erklären. Gladwell (2011) vermutet sogar, dass die Rolle der Social Media von westlichen Beobachtern, die gar keinen Zugang zu den Orten des Geschehens hatten, überzeichnet worden sei. Externe Beobachter seien häufig auf Social Media als primäre Informationsquelle angewiesen gewesen – vor allem, wenn bislang keine kontinuierlichen Netzwerke in das jeweilige Land bestanden hätten. Zugleich erschwere dies die kritische Reflexion und Bewertung der Aussagekraft von über die Medien kolportierten Infor-

mationen. Es fehlt demnach an Untersuchungen, welche die Social Media im Gebrauch der Aktivisten und ihre Rolle in der politischen Mobilisierung genauer untersuchen. Eine Ausnahme stellt Wulf et al. (2013b) dar. Die Autoren untersuchen die Nutzung sozialer Medien durch palästinensische Aktivisten, die gegen israelische Besatzung und Landnahme wöchentliche Demonstrationen organisieren. Methodisch ähnlich ausgerichtet präsentieren wir im Folgenden erste Ergebnisse einer explorativen Untersuchung über Sidi Bouzid. Zunächst seien aber einige Bemerkungen zum politischen und sozialen Kontext der revolutionären Bewegungen voran gestellt, um das Datenmaterial angemessen einordnen zu können.

TUNESIEN UND SEINE REVOLUTION

Nach der Unabhängigkeit von Frankreich wurde Tunesien von zwei Präsidenten regiert: Habib Bourguiba (1956-1987) und Zine el-Abidine Ben Ali (1987-2011), der seinen Vorgänger in einem unblutigen Staatsstreich entmachtete. Bourguibas säkulare Reformen umfassten die Emanzipation der Frauen, ein staatliches Gesundheitssystem, ein öffentliches Schulwesen, verbesserte Bildung, die Schaffung von Verwaltungsinstitutionen und Ansätze zu einer Industrialisierung. Ben Ali setzte diese Politik im Wesentlichen fort, vor allem konzentriert auf die wirtschaftliche Entwicklung: Er förderte den Export, ausländische Investitionen und den Tourismus. Vierzig Jahre lang hatte Tunesien ein Wirtschaftswachstum von vier bis fünf Prozent (vgl. CIA World Factbook 2012: Tunesia: Economy, Stand: April 2012).

Während das Wirtschaftswachstum zur Entstehung einer Mittelschicht führte, war das Regime von Ben Ali mehr und mehr durch Korruption gekennzeichnet; Wahlfälschung und die harsche Unterdrückung der Opposition, auch der islamistischen, waren typisch für das politische System. Die Arbeitslosigkeit, vor allem unter jungen, oft gut ausgebildeten Menschen nahm zu; nationale Radio- und Fernsehsender wurden ebenso zensiert wie die Tageszeitungen und standen unter

striktter staatlicher Kontrolle. Doch seit den 1990er Jahren begannen satellitengestützte Fernsehsender wie Al Jazeera mit der Zentrale in Qatar die Medienlandschaft der Arabischen Welt zu verändern. Inzwischen können die meisten tunesischen Haushalte Satellitenfernsehen empfangen. Und während es nur etwa 1,3 Millionen Festnetzanschlüsse gibt, sind in der Bevölkerung von 10,7 Millionen Einwohnern etwa elf Millionen Mobiltelefone in Gebrauch (vgl. CIA World Factbook 2012: Tunesia: Communications, Stand: April 2012). Ende 2010 hatte Tunesien mit 17,6 Prozent eine der höchsten Raten von Facebook-Nutzern in der Arabischen Welt, welche in den Folgemonaten noch stark anstieg, bis auf 22,5 Prozent im April 2011.



Abbildung 1: Mobile Endgeräte sind während der Revolution überall dabei. Avenue Habib Bourguiba, Tunis, 14. Januar 2011, Foto von Hamideddine Bouali, mit freundlicher Genehmigung

Ben Mhenni spricht von über 2,4 Mio. Facebook-Nutzern im Januar 2011, während es im Oktober 2009 noch 860.000 gewesen seien (vgl. Ben Mhenni 2011: 42). Dreiviertel dieser Facebook-Nutzer sind

Jugendliche. Twitter wurde hingegen nur von 0,34 Prozent der Bevölkerung genutzt (vgl. Kavanaugh 2012: 4).

Im Vergleich mit den Küstenregionen ist das Landesinnere Tunesiens, besonders die Distrikte Kef, Kasserine, Sidi Bouzid und Gafsa, ökonomisch benachteiligt. Der Lebensstandard ist niedriger, die Arbeitslosigkeit unter jungen Menschen höher als im Landesdurchschnitt. Seit 2008 gab es in dieser Region schon verschiedene lokale Aufstände, die gewaltsam unterdrückt worden waren, vor allem die in Gafsa 2008 und in La Skhira 2010 (vgl. Bettaieb 2011). Wegen der strengen Zensur der Medien konnten kritische Berichte nicht erscheinen, lokale Erhebungen wurden nicht in ganz Tunesien bekannt, zumindest nicht, während die Rebellion andauerte.

Die hier im Zentrum der Aufmerksamkeit stehende Stadt Sidi Bouzid hat rund 40.000 Einwohner und liegt im Landesinneren, etwa 200 Kilometer südwestlich von Tunis. Der Aufstand in Sidi Bouzid begann am 17. Dezember 2010, als sich der Straßenhändler Mohamed Bouazizi aus Protest gegen die Konfiszierung seiner Waren und Schikanen durch Verwaltungsbeamte der Stadt in Brand setzte (vgl. „Mohamed Bouazizi.“ *Encyclopædia Britannica. Encyclopædia Britannica Online Academic Edition*. Encyclopædia Britannica Inc., 2012. Web: 30 May 2012). Die Selbstverbrennung geschah vor dem Büro des Gouverneurs der Stadt, der sich geweigert hatte, Bouazizi zu empfangen und sich dessen Beschwerde über die Übergriffe durch die Beamten anzuhören. Noch am selben Tag führte die Selbstverbrennung zu starken Reaktionen und spontanen Demonstrationen der Einwohner von Sidi Bouzid, aber auch in Tunis, wo Aktivisten wie Lina Ben Mhenni über Facebook, Twitter und flickr benachrichtigt worden waren. Diese ließen sich die aktuellen Informationen durch Kontakte vor Ort bestätigen: „Leila (eine befreundete Anwältin und Aktivistin) kannte Anwaltskollegen vor Ort, mit deren Hilfe wir die Informationen nachprüften, die uns über die sozialen Netzwerke erreichten. Ich wiederum spannte mein gesamtes virtuelles Netzwerk ein und wandelte mich selbst zu einer Informationsquelle.“ (Ben Mhenni 2011: 18). Drei Tage später hatten die Unruhen die benachbarten Städte Mezzouna,

Ouled Hafez und die Distrikte Kasserine, Gafsa und Sfax erreicht. Während die Unterdrückung durch die Polizei in Sidi Bouzid brutaler wurde, gab es am 27. Dezember erste größere Demonstrationen in Tunis. Am 6. Januar 2011, zwei Tage nachdem Mohamed Bouazizi verstorben war, fand der erste landesweite Streik, organisiert von der Juristenvereinigung Tunesiens statt. Ab dem 11. Januar breiteten sich die Demonstrationen, die zum Teil gewaltsam vom Regime Ben Alis unterdrückt wurden, im ganzen Land aus. Der Einsatz von Scharfschützen, Schlägern und Polizeikräften führte zu hunderten von Opfern unter den Protestierenden. Schließlich verließ Ben Ali am 14. Januar das Land und floh nach Saudi-Arabien. Damit endete die erste Phase der Tunesischen Revolution (vgl. Bettaieb 2011).

DIE INTERVIEWS

Die Daten dieser Untersuchung wurden während eines zehntägigen Aufenthaltes in Tunesien vom Ende Dezember 2011 bis Anfang Januar 2012 gesammelt. Der Erstautor reiste mit öffentlichen Verkehrsmitteln zunächst von der Hauptstadt Tunis die Küste entlang nach Süden, um im Anschluss daran einige Distrikte im Landesinneren (Tozeur, Gafsa, Sidi Bouzid und Kairouan) aufzusuchen. Die Ergebnisse, die hier präsentiert werden, beruhen vor allem auf Daten, die in verschiedenen lokalen Kontexten in Sidi Bouzid gesammelt wurden, u.a. vor dem Gouverneurspalast, wo mehrere informelle Interviews sowie ein Interview mit Moncef Ben Salem, dem neu ernannten tunesischen Minister für Forschung und Bildung, durchgeführt wurden. Die Stelle, an der sich der Straßenhändler Bouazizi in Brand setzte, war auch zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch immer ein Treffpunkt der Bürger und politischen Aktivisten. Die dort aufgebaute, mithin verstetigte Zeltstadt fungiert für die Einwohner, vor allem für die weiterhin Benachteiligten wie Arbeitslose und Jugendliche, als „Ort der Erinnerung“ an den Aufstand und als Demonstration ihrer aktuellen Situation.



Abbildung 2: Sidi Bouzid, vor dem Gouverneurspalast: Zelte am Ort von Bouazizis Selbstverbrennung (Quelle: Volker Wulf, Januar 2012)

Der Erstautor führte insgesamt zwölf offene, ethnografische Interviews durch, die zwischen zehn Minuten und zweieinhalb Stunden dauerten. Gesprächspartner waren hierbei zwei Aktivisten vor dem Gouverneurspalast, die an der lokalen Erhebung im Jahr zuvor teilgenommen hatten und eine kleine Gruppe von Personen, die sich ebenfalls auf dem Platz vor dem Gouverneurspalast aufhielt sowie weitere Einzelpersonen.¹ Für die Auswahl der Interviewpartner spielten vorrangig ihre Erfahrungen und ihre Involviertheit in die revolutionären Bewegungen vor Ort eine Rolle, die in informellen Vorgesprächen eruiert worden waren. Weitere Kontakte ergaben sich dann im Schneeballverfahren. Die offenen Interviews verliefen nach einem bestimmten

1 Alle Angaben werden hier anonymisiert wiedergegeben.

Grundmuster: Nach einer Einstiegsphase zum wechselseitigen Kennenlernen wurden die Interviewpartner gebeten, ihren persönlichen Hintergrund zu beschreiben, wie sie die revolutionäre Erhebung des letzten Jahres wahrgenommen haben und inwiefern sie involviert waren. Wurde der Gebrauch des Internets und der Social Media nicht selbst vom Interviewpartner thematisiert, wurde dies noch einmal nachgefragt. Die Interviews wurden auf Französisch geführt und im Anschluss an das Gespräch protokolliert. Eine direkte Audio-Aufzeichnung hätte sich bei diesen politisch noch immer sehr sensiblen Themen negativ auf die Gesprächsbereitschaft der Interviewpartner ausgewirkt. Die folgenden Auswertungen basieren auf den Gesprächsprotokollen und werden mit Ergebnissen aus weiteren informellen Interviews, die während der Reise durch andere Teile Tunesiens geführt wurden, zusammengeführt und gerahmt. Darüber hinaus wurden die Aussagen der Interviewpartner durch einschlägige Publikationen ergänzt (etwa Bettaieb 2011).

DER AUFSTAND IN SIDI BOUZID

Der in den Gesprächen geschilderte jeweilige persönliche Hintergrund der Interviewten spiegelt zum einen die wirtschaftlichen Probleme von Sidi Bouzid: So berichteten die beiden vor dem Gouverneurspalast interviewten jungen Erwachsenen (20 bis 30 Jahre alt), dass sie trotz guter Ausbildung keine entsprechende Arbeitsstelle finden konnten. Zum anderen hatten die Gesprächspartner auch die Unterdrückung durch das Regime Ben Alis unmittelbar erfahren. Einer der beiden jungen Männer wies zum Beispiel darauf hin, dass Tunesier, die nicht in der sogenannten „Touristenzone“ (den touristisch interessanten und von Ausländern stärker frequentierten Stadtvierteln) leben, in Hinsicht auf ihre Kontakte mit Ausländern überwacht und jeder beobachtete Kontakt registriert worden sei.



Abbildung 3: Provisorisches Denkmal zur Erinnerung an Bouazizis Verkaufsstand in Sidi Bouzid (Quelle: Volker Wulf, Januar 2012)

Der Aufstand in Sidi Bouzid wird datiert auf die Zeit vom 17. Dezember 2010 bis zum 14. Januar 2011 – den Tag, an dem Ben Ali von seinen Ämtern zurücktrat. Die Demonstrationen in Sidi Bouzid fanden während der gesamten vier Wochen statt. Sie scheinen aber von unterschiedlicher Intensität gewesen zu sein. Kurz nach Beginn der Unruhen hatte das Regime Ben Alis eine große Anzahl zusätzlicher Polizeikräfte in die Stadt geschickt. Die Interviewpartner sprachen von 3.000 bis 4.000 zusätzlichen Polizisten, die in der Stadt ein provisorisches Lager aufgeschlagen hätten. Einige der Polizisten hätten Sidi Bouzid später verlassen und seien in andere Städte versetzt worden, als dort die Aufstände ebenfalls begannen. Die Polizisten setzten den Erfahrungsberichten zufolge Tränengas und Gummigeschosse ein. Zu bestimmten Zeitpunkten seien auch Scharfschützen der Präsidentengarde in der Stadt gewesen, die aber eher Gummigeschosse als scharfe Munition verwendet hätten. Andere Interviewpartner berichteten davon, dass

in Kasserine und nähergelegenen Städten Spezialkräfte auch scharfe Munition verwendet hätten, was unmittelbar zu Dutzenden von Opfern geführt habe.

Ein Hotelbesitzer in Tunis, der ebenfalls interviewt wurde, erzählte, dass er zwischen dem 5. und dem 8. Januar 2011, also unmittelbar während der Aufstände, mit dem Auto durch Zentraltunesien gefahren sei (durch Gabès, Tozeur, Gafsa, Kasserine und Sidi Bouzid). Er berichtete, dass die meisten dieser Städte für Reisende zu diesem Zeitpunkt noch zugänglich waren. Trotzdem habe er selbst aufgrund der hohen Polizeipräsenz und der von ihm als gefährlich eingeschätzten Lage darauf verzichtet, in die Innenstadt von Sidi Bouzid zu fahren. Aus den teilweise widersprüchlichen Angaben der Interviewpartner lässt sich schließen, dass für die lokalen Akteure bis zum Ende der Aufstände nicht immer ein klares, zuverlässiges Bild der Situation gegeben war und damit auch die Erfolgsaussichten der Erhebung lange im Unklaren blieben. Es waren die Social Media, die maßgeblich mithalfen, dieses Informationsdefizit auszugleichen.

DIE BEDEUTUNG DER SOCIAL MEDIA

Während des Aufstandes hatten nur wenige Haushalte in Sidi Bouzid einen privaten Internetzugang über einen Festnetz-Telefonanschluss. Das Internet war an fünf Stellen in der Stadt öffentlich zugänglich, die von einem Start Up Unternehmen (Publinet) betrieben wurden. Außerdem verfügten einige Schulen über Klassenräume mit Internetanschlüssen, die später auch von den Protestierenden genutzt wurden. Handys und Smartphones sind in Tunesien, wie bereits erwähnt, sehr verbreitet, da besonders Modelle koreanischer Provenienz kostengünstig zu erwerben sind. Neben der Kamera-Funktion bieten Smartphones auch einen mobilen Zugang zum Internet. Das Ben Ali-Regime hatte einige Bereiche des WorldWideWeb aus politischen Gründen gesperrt, darunter waren aber offenbar nicht die Seiten von WikiLeaks.



Abbildung 4: „Vox populi“ Rue de Rome, Tunis, 24. Januar 2011, Foto von Hamideddine Bouali, mit freundlicher Genehmigung

Den Angaben der Interviewpartner zufolge spielten die Social Media während des Volksaufstandes eine wichtige Rolle. Fast alle Interviewpartner gaben an, Facebook sei für die Revolution ebenso wichtig gewesen wie das TV-Satellitenprogramm Al Jazeera. Facebook, so auch der tunesische Fotograf Hamideddine Bouali, der die Ereignisse mit der Kamera verfolgte und in seinem Blog dokumentierte, habe sich in den Augen der Aktivisten Ende 2011 zu einem glaubwürdigen Informationsmedium und zu einer neuen politischen Kraft entwickelt (<http://du-photographique.blogspot.de/>).² In einem persönlichen, ein-

2 Die Ausstellung „Chronique tunisienne – Révolution à la tunisienne – Le fil rouge“ zeigt einige der Fotografien von Hamideddine Bouali und war von Mai bis Oktober 2012 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld zu sehen (Leihgabe des Goethe-Instituts Tunesien, Tunis).

stündigen Gespräch mit dem Erstautor bezeichnete Moncef Ben Salem, der neu ernannte tunesische Minister für Forschung und Bildung, Facebook und Al Jazeera im selben Atemzug gar als „Helden der Tunesischen Revolution“.

Zusammengefasst schrieben die Interviewpartner den Social Media Netzwerk-Systemen in Tunesien folgende Eigenschaften bzw. Wirkungsweisen zu:

1. Informationsverbreitung via WikiLeaks

Die von WikiLeaks veröffentlichten Depeschen der US-Botschaften spielten eine zentrale Rolle bei der Vorbereitung des Aufstandes, indem sie das Regime von Ben Ali über die bereits bestehende Kritik hinaus delegitimierten. Den Gesprächspartnern zufolge enthielten die Depeschen vor allem zwei für die Tunesier wichtige Punkte: die Dokumente hätten (1) detailliert die Korruption des Regimes aufgezeigt und (2) die enge Kooperation zwischen Ben Ali und dem Staat Israel enthüllt: Zum einen in Form von Wirtschaftsbeziehungen, die Ben Ali mit Israel unterhielt. Die WikiLeaks-Veröffentlichungen hätten aber zudem belegt, dass das Regime Ben Alis Israel Informationen zugespielt habe, die dabei halfen, den Palästinenserführer Khalil alWazir in Tunis zu ermorden. Die Interviewpartner wiesen darauf hin, dass die Korruption des Regimes den Tunesiern zuvor ohnehin bekannt gewesen sei, dass die Dokumente über die Beteiligung an der Ermordung des Palästinenserführers jedoch eine massive Diskrepanz zwischen der propalästinensischen Rhetorik und der realen Politik des Regimes sichtbar gemacht hätten.

2. Zugang zu internationalen Medien

Zu Beginn des Aufstandes hatte Al Jazeera keine Journalisten in Tunesien, sie waren vom Regime Ben Alis nicht akkreditiert worden. Dennoch konnte der Sender bereits am Tag der Selbstverbrennung von Mohamed Bouazizi die Nachricht darüber via Satelliten-TV verbreiten. Anscheinend hatte ein Verwandter von Bouazizi den Sender informiert und Videomaterial über das Web-Portal von Al Jazeera hochgeladen.

Später übernahm Al Jazeera Bilder und Videos des Selbstmordes und der ersten Demonstrationen aus Internetquellen und strahlte sie aus. Viele dieser unmittelbaren Zeugnisse waren mit Mobiltelefonen aufgenommen und bei Facebook hochgeladen worden. Nach Angaben des einzigen Hotels mit westlichem Standard in der Stadt reisten internationale Journalisten erst am 10. Januar 2011 nach Sidi Bouzid. Tunesische (Internet-)Aktivisten wie Lina Ben Mhenni waren ebenfalls vor Ort und kooperierten mit den ausländischen Berichterstattern (vgl. Ben Mhenni 2011: 27 f.). Einige der Interviewpartner gaben aber auch ihrem Misstrauen gegenüber westlichen Massenmedien Ausdruck, die die Ereignisse ihrer Ansicht nach vorurteilsbeladen und nicht ausführlich genug kommentiert hätten.

3. Information anderer Städte in Tunesien

Eine Interviewpartnerin, eine junge Mutter, berichtete, sie habe Fotos von den Demonstrationen auf ihre eigene Facebook-Seite hochgeladen und so Freunde in anderen tunesischen Städten auf die Rebellion aufmerksam gemacht. Auch andere Aktivisten nutzten diese Dokumentations- und Informationsmöglichkeiten: „Ein echter Cyber-Aktivist klebt beileibe nicht nur an seinem Bildschirm, er begibt sich an die realen Schauplätze des Geschehens, fotografiert und filmt vor Ort, befragt Augenzeugen – und dann kehrt er an seinen Bildschirm zurück, um die Ergebnisse seiner Recherche ins Netz hochzuladen und andere daran teilhaben zu lassen“, fasst Lina Ben Mhenni ihr Selbstverständnis als Aktivistin zusammen (Ben Mhenni 2011: 44). Da Sidi Bouzid nicht über eine Universität verfügt, haben viele junge Menschen Hochschulen in anderen Städten besucht. Aus diesem Grund verfügten sie über ein landesweites soziales Netzwerk von Freunden und ließen darüber die Nachrichten über die politischen Ereignisse in Sidi Bouzid in ganz Tunesien zirkulieren. Auch in anderen Städten und kleineren Orten kam es bald zu Demonstrationen, wie in Kasserine, Taba und Sfax und in den Gemeinden Reguets und Barzem. Es scheint jedoch plausibel anzunehmen, dass die Social Media bei der Verbreitung von Informationen in der näheren Umgebung eine geringere Rolle

spielten, da in diesen eher ländlichen Regionen auch die Verbreitung von Smart-phones eher gering und ein stabiler Internetzugang nicht unbedingt gegeben war.

4. Organisation von Widerstand in der Stadt

Die Organisatoren der lokalen Demonstrationen benutzten Facebook, aber auch Kommunikationsdienste wie Skype als Unterstützungs- und Informationsnetzwerk, aber auch als Hilfsmittel, um die Taktik des nächsten Tages zu planen: zum Beispiel wo man sich versammelte, wo in der Nacht Barrikaden zu errichten waren (vgl. Ben Mhenni 2011). Über Facebook wurden auch Informationen unter den Demonstranten kolportiert, wie man mit Angriffen der Polizei und mit Tränengas umzugehen hätte, etwa: „Verwende Milch, kein Wasser“. Auch Bauanleitungen für Molotov-Cocktails ließen sich hier finden.

Die erste landesweite Demonstration, die Ende Dezember 2010 stattfand, war im Wesentlichen über Facebook organisiert worden. Vor allem als die Menschen wegen der Ausgangssperre in der Nacht die Häuser nicht verlassen durften, war Facebook als Organisationsmedium von großer Bedeutung. Die Polizei des Regimes schien sich der Bedeutung der Social Media jedoch anfangs nicht bewusst gewesen zu sein – die Revolution begann hier also sozusagen in einem „blinden Fleck“ der staatlichen Aufmerksamkeit. Auch scheint aus dem Ausland gelieferte Überwachungssoftware zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig funktionsfähig gewesen zu sein (vgl. Champagne 2012). Zudem benutzten die Demonstranten bestimmte Redewendungen und Begriffe, um den wahren Gehalt ihrer Diskussionen zu verbergen. Unbeantwortet muss an dieser Stelle die Frage bleiben, wie weit Angehörige der Polizei in ihrem Privatleben selbst auch Smartphones und Social Media nutzten.

SCHLUSSFOLGERUNG

Unsere ersten empirischen Befunde³ illustrieren die bedeutende Rolle des Web 2.0 und vor allem der Social Media bezüglich folgender Punkte:

(1) Sie ermöglichten den Aktiven, die Grenzen eines strikt zensierten nationalen Mediensystems zu überwinden und trugen so dazu bei, die fehlende massenmediale Berichterstattung zu kompensieren. Beispiele hierfür sind der Zugang zur Plattform WikiLeaks und die dem Sender Al Jazeera zugespielten Informationen. Al Jazeera konnte diese Informationen als traditionelles Massenmedium wiederum an Menschen ohne Zugang zu Social Media weitergeben.

(2) Das Web 2.0 und die Social Media unterstützen die Etablierung von sozialen Netzwerken von Freunden und Sympathisanten als Basis politischer Aktivität. In den Worten von Lina Ben Mhenni: „So habe ich – natürlich auf virtuelle Weise – Menschenrechtsaktivisten und Mitglieder der Oppositionsparteien kennengelernt. Auf Facebook konnte ich mit Leuten diskutieren, deren Namen mir durch die Lektüre der beiden oppositionellen Zeitungen geläufig waren oder durch die Nachrichten aus Al-Hiwar Attounsi, dem einzigen unabhängigen Fernsehsender. Mit einigen habe ich mich dann auch in der realen Welt getroffen.“ (Ben Mhenni 2011: 39)

(3) Social Media schafften somit einen interaktiven Kommunikationsraum zwischen Individual- und Massenkommunikation und

(4) trugen folglich maßgeblich dazu bei, die politische Betätigung unter strenger staatlicher Suppression (massivem Polizeiaufgebot, Ausgangssperre u. ä.) und über die räumliche Distanz hinweg erfolgreich zu organisieren: „Das Netz ist auch ein unvergleichliches Mittel der Mobilisierung [...] und eignet sich hervorragend für eine direkte, bürgernahe Demokratie.“ (Ben Mhenni 2011: 45)

Besonders bemerkenswert ist, dass Aktivisten einer tunesischen Provinzstadt in der Lage waren, den Satelliten-TV-Sender Al Jazeera

3 Vgl. zu einer ausführlicheren Analyse: Wulf et al. 2013a.

in Qatar zu erreichen. Al Jazeera nutzte seinerseits Web 2.0-Technologien und insbesondere die Social Media, um über Aufstände in einem Land zu berichten, in dem der Sender keine Korrespondenten hatte. Hier sehen wir die Entstehung eines politisch sehr wichtigen Medienraumes zwischen den traditionellen Massenmedien und der individuellen Kommunikation. Die tunesische Demographie – junge Menschen zwischen 15 und 29 Jahren machen einen großen Teil der Bevölkerung aus – und die intensive Nutzung der Social Media durch diese jungen Menschen trägt zur politischen Bedeutung dieses Raumes bei (vgl. auch Kavanaugh 2012).

Dieser Medienraum konnte von den Protestierenden auch deshalb so effektiv genutzt werden, weil das Regime Ben Alis über geringe technische Kompetenzen in diesem Bereich verfügte und daher nicht in der Lage war, die Social Media zu kontrollieren oder im eigenen Interesse zu nutzen (vgl. Champagne 2012). Im Iran, in China oder in Syrien, wo das Internet ein Ort technisch anspruchsvoller Geheimdienstaktivitäten geworden ist, sehen wir ganz andere Muster: Nach einem Bericht von Champagne verwendet etwa die Assad-Regierung in Syrien US-amerikanische und französische Technik, um die Nutzer von Social Media-Plattformen auszuspionieren, die Netzwerke von Oppositionellen aufzudecken und wenn möglich zu zensieren (vgl. ebd.).

Die präsentierten Daten wurden ein Jahr nach den Ereignissen gesammelt – damit sind durchaus auch die möglichen Einflüsse und Rückspiegelungen der Berichterstattung der Massenmedien auf die Perspektive der Interviewpartner zu berücksichtigen, gerade auch was die Bedeutung der Social Media angeht. Unsere Daten, die in Gesprächen mit jungen, politisch Aktiven erhoben wurden, ergänzen bestehende Arbeiten, die über die Nutzung von Mikroblog-Sites gesammelt wurden (vgl. Kavanaugh 2012, Ban Ani et al. 2012). Im Gegensatz zu Studien, die ausschließlich auf Daten basieren, die auf Social Media-Plattformen gesammelt wurden und damit weitgehend dekontextualisiert sind, bietet die vorliegende Studie einen Einblick in die Perspektive von politisch Handelnden und ihre Nutzungspraktiken von Social Media (vorrangig von Facebook). Damit liegt hier ein weiterer

Baustein vor, um langfristig eine Einschätzung der allgemeinen Rolle von Social Media im Gesamtkontext der politischen Handlungspraxis der Akteure vornehmen zu können. Interessanterweise erwähnte keiner der Interviewpartner den Gebrauch von Twitter, obgleich dies, zumindest für den Fall Ägyptens, von einigen Forschern als die wichtigste Social Media-Anwendung des Arabischen Frühlings betrachtet wird (vgl. Starbird und Palen 2012; Ban Ani et al. 2012). Während Tweets auch von Forschern weit weg vom Ort des Geschehens leicht heruntergeladen werden können, zeichnen sie anscheinend doch kein ausreichend differenziertes Bild der Ereignisse und lassen darüber hinaus auch kaum Rückschlüsse auf die Sender der Informationen, wechselseitige Validierungen von Informationen etc. zu, während Facebook-Accounts meist mehr Kontextinformationen der Nutzer enthalten.

Unsere Studie ist ein Beitrag zur Untersuchung der Bedeutung von Social Media während der revolutionären Umbrüche in Tunesien Anfang 2011. Die Rolle politischer Organisationen wie den insbesondere in Gafsa starken Gewerkschaften, der Rechtsanwaltsvereinigung oder der Muslimbruderschaft sollte mit dem Blick auf den Medienraum aber nicht unterschätzt werden und bedarf weiterer Untersuchung. Unsere Daten belegen, dass die Aktivisten in der Revolution die Social Media rege nutzten, um sich Informationen zu verschaffen, aber auch um sie selbst zu generieren, zu validieren und zu verteilen. Damit wurden Menschen zu aktiven Gestaltern eines politischen Prozesses, die ohne diese Medien vielleicht Zuschauer geblieben wären (vgl. Arnstein 1969).

LITERATUR

- Al-Ani, B.; Mark, G.; Chung, J.; Jones, J. (2012): „The Egyptian Blogosphere: A Counter-Narrative of the Revolution“, in: *Proceedings of ACM-CSCW 2012*, New York: ACM-Press, 17-26.
- Arnstein, S. R. (1969): „A Ladder of Citizen Participation“, in: *Journal of the American Institute of Planning*, Band 35, Nr. 4, 216-224.

- Ben Mhenni, L. (2011): *Vernetzt euch!* Aus dem Französischen von P. Klobusiczky. Berlin: Ullstein.
- Bettaieb, V. (Hrsg., 2011): *Dégage – La Revolution Tunesienne*, Tunis: Editions du Layeur.
- Champagne, A. (2012): „Netznutzer: Software für Diktatoren“, in: *Le Monde Diplomatique* (Januar), 6.
- CIA (Hrsg., 2012): *The World Factbook* (abgerufen 5. April 2012).
- Diamond, L. (2010): „Liberation Technology“, in: *Journal of Democracy*, Band 21, Nr. 3 (Juli), 69-83.
- Encyclopædia Britannica Inc. (Hrsg., 2012): „Mohamed Bouazizi“. *Encyclopædia Britannica Online Academic Edition*, (<http://www.britannica.com/EBchecked/topic/1753077/Mohammed-Bouazizi>, abgerufen 30. Mai 2012).
- Gladwell, M. (2010): „Why the revolution will not be tweeted“. *The New Yorker*, (http://www.newyorker.com/reporting/2010/10/04/101004fa_fact_gladwell, abgerufen 23.2.2012).
- Kavanaugh, A., et al. (2012): „Between a Rock and a Cell Phone: Communication and Information Use during the Egyptian Uprising“, in: *Proceedings of the 9th International ISCRAM Conference*, Vancouver, Kanada (April 2012).
- Lotan, G., Graeff, E., Ananny, M., Gaffney, D., Pearce, I., und Boyd, D. (2011): „The revolutions were tweeted: Information flows during the 2011 Tunisian and Egyptian revolutions“, in: *International Journal of Communication*, Band 5 (2011), 1375-1405.
- O'Reilly, T. (2004): *Was ist Web 2.0? Entwurfsmuster und Geschäftsmodelle für die nächste Software Generation*. Übersetzung von Patrick Holz., Online: http://www.oreilly.de/artikel/web20_trans.html (Stand: 2005, Download: Aug. 2011).
- Saeed, S.; Rohde, M. und Wulf, V. (2011): „Analyzing Political Activists' Organization Practices: Findings from a Long Term Case Study of the European Social Forum“, in: *Computer Supported Cooperative Work: The Journal of Collaborative Computing (JCSCW)*, Band 20, Nr. 4-5 (2011) 265-304.

- Starbird, K.; Palen, L. (2012): „(How) Will the Revolution be Retweeted?“, in: *Proceedings of ACM-CSCW 2012*, New York: ACM-Press, 7-16.
- Wulf, V.; Misaki, K.; Atam, M.; Randall, D.; Rohde, M. (2013a): „'On the Ground' in Sidi Bouzid: Investigating Social Media Use during the Tunisian Revolution“, in: *Proceedings of ACM-CSCW 2013*, San Antonio, TX, USA (Februar 2013), ACM Press, New York.
- Wulf, V.; Aal, K.; Abu Ktash, I.; Atam, M.; Schubert, K.; Yerosius, G.; Randall, D.; Rohde, M. (2013b): „Fighting against the Wall: Social Media use by Political Activists in a Palestinian Village“, in: *Proceedings of ACM-CHI 2013*, Paris, FR (April 2013), ACM Press, New York.

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“

Bemerkungen über einige praktische Erfahrungen
und ihre Folgen

BURKHARD HIRSCH

I. „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Doch man hat nie gehört, daß sie jemals dahin zurückgekehrt ist.“ Das Zitat stammt von Kurt Tucholsky. Er war ein Spötter, also jemand, der ein ernsthaftes Problem so ironisch markiert, dass man blitzartig seine Ernsthaftigkeit versteht und gleichzeitig erkennt, dass man es eigentlich lösen müsste. Tucholsky kritisiert die Entfremdung eines professionell ausgeübten politischen Systems von seiner politischen Basis. Es behält zwar die äußeren Formen der Legitimität und der demokratischen Willensbildung bei. Aber es sorgt dafür, dass sie bei der Ausübung der politischen Macht nicht mehr stören. Die Ausübung der Staatsgewalt wird berechenbar. Das Volk, der große Lümmel, wird zum domestizierten Haustier der politischen Großbauern.

Der englische Soziologe Colin Crouch beschreibt die Postdemokratie ähnlich, die nach seiner Meinung das heutige politische System kennzeichnet. Die politischen Hierarchen bestimmen die Themen des öffentlichen Diskurses und der Wahlkämpfe, die als äußerliche Form

ungeachtet der tatsächlichen Machtausübung erhalten geblieben sind.¹ Das sei die konsequente Folge einer neoliberalen globalen Ökonomie, bei der sich der Staat zugunsten privater wirtschaftlicher Interessen immer weiter aus seinen überkommenen Aufgaben zurückgezogen habe.

Mir ist das als Erklärung für die wachsende Distanz zwischen Politik und Bürgern zu eng. Hans Dichgans beschrieb schon 1968 „das Unbehagen in der Bundesrepublik“ mit der Frage, ob die Demokratie am Ende sei. Er beklagte das politische Desinteresse und das weit verbreitete Unverständnis politischer Abläufe: „Staatsführung und Politik, früher einmal die höchsten Formen des tätigen Lebens, sind zu einem Geschäft der Fachleute geworden. Unverständlichkeit erzeugt Mißtrauen.“²

Der unvergessene Rolf Zundel stellte die Frage, ob die Politik ihre Glaubwürdigkeit dadurch ruiniert, dass sie sich als Retter aus allen irgend denkbaren Problemen des täglichen Lebens der Bürger aufspielt, wenn man sie nur lange genug regieren ließe.³

Das Bundesverfassungsgericht wiederum sieht den gefährdeten Kern des demokratischen Systems in der ununterbrochenen Legitimationkette, durch die jeder Bürger durch sein Wahlrecht an der Legitimation der nationalen oder intergouvernementalen Institution jedenfalls potentiell beteiligt sein muss, deren Entscheidungen er sich unterwirft. Das BVerfG hat diesen demokratischen Grundsatz in seinen Maastricht- und Lissabon-Entscheidungen⁴ unerschrocken zum Inhalt der Ewigkeitsgarantie der Art. 1, 20 und 79 Abs. 3 GG gemacht.⁵ Nichts könnte diese Warnung deutlicher rechtfertigen, als die verärger-

1 Vgl. *Crouch* 2008 und die Kritik von *Rabe* 2008.

2 *Dichgans* 1968, 10 u. *ders.* 1974.

3 *Zundel* 1990 [1982], 261 ff.

4 BVerfGE. 89, 155 ff. und E 123, 267 ff.

5 Dabei allerdings eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem EuGH scheuend, vgl. BVerfG 126, 286 ff. und dazu insbesondere das eindrucksvolle Minderheitenvotum von Landau, 318 ff. (324).

te Antwort der politischen Eliten auf diese Forderung des Verfassungsgerichts. Das sei antieuropäisch, antiquiert und tendenziell nationalstaatlich.⁶

Das BVerfG hat es nicht leicht gehabt, dem Bundestag wenigstens die Budgethoheit zu erhalten, gegen dessen Willen, den er auf Wunsch der Bundesregierung gefasst hatte.

In § 3 Abs. 4 StabMechG⁷ hatte der Bundestag beschlossen, die Bundesregierung müsse sich vor weitreichenden Gewährleistungen wenigstens um das Einverständnis mit dem Haushaltsausschuss „bemühen“. Das BVerfG hat das umgehend ohne große Rücksichtnahme auf den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes in die Voraussetzung einer verfassungsmäßig erforderlichen formellen Zustimmung uminterpretiert.⁸ Als der Bundestag daraufhin diese Legitimationskette in einem auf Wunsch der Bundesregierung vertraulich tagenden und geheim beratenden Neun-Männer-Gremium des Haushaltsausschusses enden lassen wollte,⁹ hat das BVerfG diese Regelung auf Antrag zweier Abgeordneter durch Einstweilige Anordnung für zunächst nicht anwendbar erklärt.¹⁰ Ende offen.

Ein übertriebenes demokratisches Selbstbewusstsein des Bundestages gegenüber dem handfesten Interesse der Bundesregierung an ihrer eigenen Handlungsfähigkeit und an der sicheren Gefolgschaft der Parlamentsmehrheit konnte man da nicht erkennen.

II. Es ist schwer zu bestreiten, dass sich etwas im demokratischen Selbstbewusstsein der Republik schon lange vor dem Einfluss ökonomischer Interessen einer globalisierenden Ökonomie verändert hat.

6 Vgl. statt aller v. *Bogdandy* 2010, 1 ff. u. d. d. Zit.

7 Euro-Stabilisierungsmechanismus-G v. 22. 05.10, BGBl. I, 627.

8 Vgl. BVerfG 2 BvR 987/10 v. 07.09.2011.

9 Vgl. § 3 Abs. 3 StabMechG v. 09.10.2011 (BGBl. I 1992).

10 Vgl. BVerfG 2 BvE 8/11 v. 27.10.2011.

Während der meisten Jahre der Republik wäre es ein akademisches Glasperlenspiel gewesen, darüber nachzudenken, ob die Demokratie eine Zukunft habe. Sie erschien als selbstverständlich und alternativlos.

Es gab wenige Ausnahmen. Da waren die krisenartigen Reaktionen auf Wiederbewaffnung, Notstandsgesetzgebung, Wettrüsten und militärische Abschreckungsstrategien. Sie richteten sich gegen parlamentarische Entscheidungen, waren aber in ihrem Kern nicht antidemokratisch motiviert, weder auf der einen, noch auf der anderen Seite. Immerhin führten sie unter massiver Mithilfe des Bundesverfassungsgerichts zu der Einsicht, dass Demonstrationen kein verkappter Landfriedensbruch, sondern ein demokratisches Recht sind, sozusagen die Pressefreiheit des normalen Bürgers, und dass nicht jede sich daraus ergebende Verkehrsbehinderung eine strafrechtlich relevante Nötigung darstellt.

Auch die 68er Studentenbewegung war in ihrem Selbstverständnis alles andere als antidemokratisch, wenn auch mit der bedenklichen Neigung, die Grenzen zur rechtswidrigen privaten Gewalt zu verwischen.

Da ging es um grundsätzliche Kritik an der Struktur der bundesrepublikanischen Gesellschaft, um soziale Gerechtigkeit, Bildungschancen, ökonomische Chancengleichheit, um Stamokap und den sog. Konsumterror: „Macht kaputt, was Euch kaputt macht!“ Das war auch eine Reaktion auf die mangelnde Reformbereitschaft des politischen Systems, jedenfalls im Ergebnis nicht geeignet, die politische Grundüberzeugung der Gesellschaft zu erschüttern, in einem demokratischen Staat und in einer fest begründeten demokratischen und gerechten Rechtsordnung zu leben.

Die Liberalen hatten das Freiburger Programm mit fabelhaften Umweltthesen und Überlegungen zur ökonomischen Chancengleichheit beschlossen. Willy Brandt hatte die Sätze „Mehr Demokratie wagen!“ und „Die Schule der Nation ist die Schule!“ formuliert. Und man begann damit, das umzusetzen.

Die bis dahin unveränderte demokratische Selbstsicherheit der bundesrepublikanischen Gesellschaft kann man an ihrer Erschütterung

und Fassungslosigkeit ablesen, mit der sie 1977 auf die Morde und Gewalttaten der RAF reagierte, die illusorisch geglaubt hatte, auf eine revolutionäre Situation zu treffen oder sie wenigstens schaffen zu können und die statt dessen in blanker Kriminalität endete.

Terroristen sind die apokalyptischen Reiter der Reaktion, hat Heinz Kühn einmal formuliert. Seit dieser Apokalypse hat die bundesrepublikanische Gesellschaft ihre einstige Selbstsicherheit nicht wiedergewonnen. Sie zweifelt immer wieder an der Funktionsfähigkeit der bestehenden demokratischen Institutionen, für die „die Politik“ und „die Politiker“ natürlich verantwortlich gemacht werden.

Die drei Hauptquellen dieser Unsicherheit sind (1) die Angst vieler Bürger vor der Freiheit, insbesondere vor dem Risiko, unzureichend vor Kriminalität geschützt zu werden, (2) die Angst von Regierungen und Bürgern vor der Straße, also vor der direkten Demokratie mit der Gefahr ungefilterter sozialer Emotionen, übrigens fest verbunden mit der Überzeugung, für die Verbesserung der parlamentarischen Demokratie keineswegs selbst zuständig oder politisch irgendwie verantwortlich zu sein, und schließlich (3) die Angst der Regierungen und der von ihr Begünstigten vor dem Verlust der Macht, also vor dem demokratischen Wechsel.

Das sollten wir uns etwas näher ansehen.

III. Was hat sich am traditionellen demokratischen System verändert?

1. Die Angst vor der Freiheit gipfelt in der Vorstellung, unzureichend vor Kriminalität geschützt zu sein. Sie ist fest verbunden mit der Illusion, man könne seine Sicherheit zu Lasten der Freiheit der anderen vergrößern. Das ist politische Zechprellerei. Ein Staat, der alle schützen kann, muss alle überwachen können und tendenziell allwissend und allgegenwärtig sein. Ohne gesellschaftliche Freiheit gibt es auch keine individuelle Freiheit. Entgegen der kriminologischen Wirklichkeit werden Bedrohungsszenarien in allen Wahlkämpfen geradezu lustvoll beschworen. Die letzten zwanzig Jahre des 20. Jahrhunderts bieten eine ununterbrochene Kette von Kriminalitätsbekämpfungs-, Terrorismusbekämpfungs- und Terrorismusbekämpfungsergänzungs-

gesetzen und von Vorbeugungsgesetzen. Die Trennung von polizeilicher und nachrichtendienstlicher Tätigkeit wurde aufgeweicht. Aus dem Übermaßverbot wurde ein Untermaßverbot. Der bis dahin verdienstvolle Innenminister Wolfgang Schäuble fühlt sich von der Verfassung weniger geschützt als gegängelt. „Die Verfassung“, klagte er schon 1996, „ist immer weniger das Gehege, in dem sich die demokratisch legitimierte Politik entfalten kann, sondern immer stärker die Kette, die den Bewegungsspielraum der Politik lahmlegt.“¹¹ Eine durchaus bedauerliche Erklärung des damals für die Verfassung zuständigen Ministers.

Nach dem Attentat vom 11. September 2001 gerieten wir vollends auf eine schiefe Ebene, auf der wir die Grenze zum autoritären Überwachungsstaat erreicht, wenn nicht überschritten haben:¹² mit den sog.

11 Schäuble 1996, 12.

12 Vgl. dazu auch die kritische Würdigung durch Albrecht 2010.

Dem Anti-Terrorismusegesetz von 1976 folgte das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus von 1986, das umfangreiche Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität von 1992, das Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994, das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität von 1998 mit der Einführung des sog. Großen Lauschangriffs, die als Schily I und Schily II bezeichneten Terrorismusbekämpfungsgesetze von 2002 und 2003, das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz von 2006 mit umfangreichen Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts, des Passgesetzes, des Ausländerrechts und mit neuen tiefgreifenden Eingriffsbefugnissen der Nachrichtendienste im Inland. Auf die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität beziehen sich auch verschiedene Strafrechtsänderungsgesetze, das Telekommunikationsgesetz von 1996 und seine Novellierung, das Zuwanderungsgesetz von 2004, das Luftsicherheitsgesetz von 2005 und die Gesetze über heimliche Ermittlungen, über die sog. Vorratsdatenspeicherung der Telekommunikationsverbindungsdaten aller Art und von jedermann ohne jeden Anlass und die Online-Überwachung privater PCs. Die Aufrüstung wird ergänzt durch eine Vielzahl landesrechtlicher Regelungen im Bereich des Polizei- und Verfassungsschutzrechts, durch die Überwindung parlamentarischen Wi-

Schily-Gesetzen mit ihrer maßlosen Ausdehnung der Befugnisse der Nachrichtendienste, mit Auswüchsen der Rasterfahndung zu Lasten von hunderttausenden moslemischen Ausländern,¹³ mit dem schändlichen sog. Großen Lauschangriff, mit der Absicht, selbst vollbesetzte mutmaßlich entführte Passagierflugzeuge abzuschießen, mit heimlicher Ausforschung privater PCs durch „Bundestrojaner“ bis schließlich zu dem immer noch geforderten Vorhaben, auf Vorrat alle denkbaren Daten der elektronischen Kommunikation zu speichern, für polizeiliche wie für nachrichtendienstliche Zwecke von Bund und Ländern.

Man erörterte, ob man Ausländer auf unbeschränkte Zeit internieren sollte, wenn man sie nicht abschieben könne, ob es nicht doch zulässig sein sollte, im Namen der Grundrechte notfalls zu foltern, ob man Grundrechte auf Zeit aufheben müsse, wenn die Exekutive das für nötig halte. Da wurde die Formel vom asymmetrischen Krieg erfunden, um sich unter der Berufung auf ein sog. „Feindrecht“ von den Hemmnissen des Polizei- und Strafprozessrechts befreien zu können.

Da sind wir nicht weit weg von den Vereinigten Staaten, die mit dem US Patriot Act und seiner jetzigen Fortsetzung durch einen Defence Authority Act die altherwürdige Habeas-Corpus-Akte zu einer sentimental Erinnerung an demokratische Rechtsstaatlichkeit gemacht haben. „Man bekämpft die Feinde des Rechtsstaats nicht mit dessen Abbau und man verteidigt die Freiheit nicht mit deren Einschränkung“, formulierte 1978 in einem Aufruf der Humanistischen Union der damalige Rechtsanwalt Otto Schily. Das ist auch heute noch so. Dabei darf man nicht vergessen, dass die Gesetze mit Zustimmung eines erheblichen Teils der Öffentlichkeit beschlossen wurden, wenn

derstandes durch europarechtliche Vorgaben, durch die ständigen Bemühungen des Bundes, die polizeilichen Zuständigkeiten beim Bundeskriminalamt und der Bundespolizei zu zentralisieren und durch die Bemühungen eines Teils der gegenwärtigen Koalition, der Bundeswehr Einsatzmöglichkeiten im Innern zu verschaffen.

- 13 Ein Verdachtskriterium für sog. „Schläfer“ war, dass der Ausländer bisher polizeilich noch nicht in Erscheinung getreten war.

auch unter bewusster und vorsätzlicher Entwicklung von neuen Begriffen, die die Wirklichkeit verbrämen und verschönen sollten.¹⁴ Damit wurde nicht nur die rechtsstaatliche Substanz der Republik geschmälert, sondern auch die demokratische Legitimation dieser Entscheidungen. Wenn der Staat legitimiert wird, alle Bürger ohne konkreten Anlass wie potentielle Straftäter zu behandeln, dann ist der Weg zu einer autoritären Herrschaftsorganisation nicht mehr weit.

2. Wenden wir uns der zweiten Beobachtung zu: der Angst vor der Straße.

Natürlich soll die Sitzblockade nicht die oberste Instanz der Republik werden. Es geht vielmehr darum, ob man wesentliche politische Entscheidungen nur dann treffen kann, wenn man Berufspolitiker geworden ist, also um die „Elemente der direkten Demokratie“.

Die Angst vor der Straße durchzieht die deutsche Politik seit der Weimarer Republik, deren Zerfall man mit Demonstrationen und Volksentscheiden gleichsetzte. Theodor Heuss bezeichnete Volksentscheide als Prämie der Demagogen.¹⁵ Es gehörte für Jahrzehnte verfassungsrechtlich zum guten Ton, die Überlegenheit der repräsentativen Demokratie zu feiern und die sog. „Elemente der direkten Demokratie“, die sich allmählich in Kommunen und Ländern durchsetzten, ungeachtet der Homogenitätsklausel des Art. 28 GG als irregulären Populismus abzuwerten.¹⁶

Es erregte einiges Aufsehen, als sich nach der Wiedervereinigung in der Gemeinsamen Verfassungsreformkommission des Bundes und der Länder nahezu alle geladenen Sachverständigen unter außerordent-

14 Rettungsschuss, Trojaner, Lauschangriff, Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes ohne Kenntnis des Betroffenen, unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt auf ein Luftfahrzeug, passive Bewaffnung, Sicherheitsarchitektur.

15 Vgl. „Stilfragen der Demokratie“ (1955) in *Dahrendorf* 1985, 456.

16 Es ist bemerkenswert, dass ausgerechnet das konservative Bayern sogar die vorzeitige Auflösung des Landtags durch Volksentscheid zulässt, Art. 18 Abs. 4, Art. 74 BayLVVerf.

licher öffentlicher Beteiligung für die Einführung von Volksentscheid und Volksbegehren in das Grundgesetz aussprachen und entsprechende Anträge zwar knappe, aber eben doch Mehrheiten fanden.¹⁷

Abgesehen von der Neugliederungsregel des Art. 29, der Gesamtrevision nach Art. 146 GG und natürlich den Wahlen nach Art. 20 Abs. 2, 38 GG hat das Grundgesetz keine unmittelbare Beteiligung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen vorgesehen.

Schon die Weimarer Verfassung war nicht von der Bevölkerung beschlossen worden, sondern von der direkt gewählten Weimarer Nationalversammlung. Das Grundgesetz war 1949 nach seinem Art. 146 GG von den Landtagen als den „Behelfsheimen der deutschen Existenz“¹⁸ angenommen worden. Erst spätere Veröffentlichungen belegten die entscheidende Sorge der westdeutschen Ministerpräsidenten, die Propaganda der KPD gegen eine Spaltung des Deutschen Reiches könne die Annahme des Grundgesetzes gefährden.

Nach der deutschen Wiedervereinigung lehnte der Bundestag einen Nationalkonvent und die Formulierung einer neuen gesamtdeutschen Verfassung ab. Die Abstimmung für das Grundgesetz sei schon mit den Füßen erfolgt, hieß es, und hinter der Tür, was man denn machen sollte, wenn das Grundgesetz abgelehnt werden würde? In Wirklichkeit ging es um die westdeutsche Ablehnung der sog. sozialen Grundrechte, die in den Landesverfassungen der neuen Bundesländer reichhaltig formuliert worden waren. Verfassungen seien kein Weihnachtswunschzettel. Sicherheitshalber traf man die Verabredung, dass in der schon erwähnten Gemeinsamen Verfassungsreformkommission des Bundes und der Länder wirksame Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden müssten.

(Ich kann mir dazu die amüsierte Bemerkung nicht verkneifen, dass sich alle diese sozialen Grundrechte in der Grundrechtscharta der Europäischen Union wiederfinden, die auch von den Konservativen al-

17 Vgl. BT Schriftenreihe „Zur Sache“ 2/96, Bd. 1, 83 ff., 359, 731, Bd. 2, 131 ff.

18 So Heuss, Rede im Parlamentarischen Rat, 3. Sitzung, 9. September 1948.

ler Fraktionen des Bundestags ohne jede Detaildiskussion beschlossen wurde und seit dem Vertrag von Lissabon unmittelbar geltendes Unionsrecht ist.)

Leider ist die traditionelle Mediatisierung der politischen Entscheidungen auch bei der verfassungswirksamen Übertragung von Hoheitsrechten auf Institutionen der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union nahtlos fortgesetzt worden. Die sog. Bürgerbeteiligung nach Art. 11 EUV, 24 AEUV ist ohne jede praktische Bedeutung. Wer wird denn eine Million Stimmen in unterschiedlichen Staaten sammeln, nur um die EU-Kommission zu einer wie auch immer gearteten Initiative veranlassen zu können. Da wendet man sich besser an ein Mitglied des Europäischen Parlaments.

In Deutschland ist keine einzige der tief in unsere Verfassungsstrukturen eingreifenden europäischen Entscheidungen einer Volksabstimmung unterworfen worden. Nachdem der Entwurf einer Europäischen Politischen Gemeinschaft und einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft im Jahr 1954 in der französischen Nationalversammlung gescheitert war, betrachteten die europäischen Staats- und Regierungschefs – eine veräterische Bezeichnung! – und die Europa-Politiker es geradezu als politische Leistung, die Integration nicht nur ohne jede plebiszitäre Rückkopplung voranzutreiben, sondern, wenn möglich, auch unter Umgehung der nationalen Parlamente. Man hat dafür den Begriff „policy laundering“ erfunden.¹⁹

Es war höchste Zeit, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zu Maastricht und Lissabon vor einer Erosion des Verfassungsrechts durch administrative oder intergouvernementale Entscheidungen gewarnt und den Gesetzgeber aufgefordert hat, die Grenze zu beachten, deren Überschreitung nur mit einer legitimierenden Volksabstimmung zulässig ist. Der Gesetzgeber darf, das ist der Kern der etwas mühsam begründeten Entscheidungen, nicht so viele Rechte auf Europa übertragen, dass er selbst nichts mehr von Bedeutung zu

19 Schöne Beispiele sind die biometrischen Daten in Pässen oder die Vorschichte der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung.

entscheiden hat und seine Wahl darum zur Farce wird. Wir haben schon gesehen, dass die Reaktionen der Bundesregierung auf diese Entscheidungen nicht gerade begeistert waren.

Man darf darauf gespannt sein, wie der Bundestag reagieren wird, wenn die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine Europäische Datenschutz-Verordnung durchsetzen will. Sie würde ohne Beteiligung des Bundestags das deutsche Datenschutzrecht und die Entscheidungen des BVerfG zur informationellen Selbstbestimmung, zum Großen Lauschangriff, zum Trojaner, zur Gewährleistung der Integrität der Kommunikation und zur Vorratsdatenspeicherung zu Makulatur machen und aus der Zuständigkeit des BVerfG herausnehmen, ohne dass ein anderes gleichwertiges individuelles Rechtsmittel zur Verfügung stünde.²⁰

Ich bin der Überzeugung, dass die Entfremdung des Bürgers von der europäischen Politik trotz des wachsenden politischen Einflusses der Europäischen Institutionen auf die nationale Gesetzgebung zugenommen hat, weil er sich im Gewirr der Europäischen Zuständigkeiten nicht zurecht findet, weil er eine zusammenhängende demokratische Legitimationskette nicht mehr erkennen kann und weil er den zutreffenden Eindruck hat, dass diese Institutionen Bürokratien sind, also Beamtenherrschaften, die politische Macht ausüben, ohne persönlich verantwortlich und ohne in einem demokratischen Prozess gewählt worden zu sein.²¹ So hat es die europäische Öffentlichkeit einfach hingenommen, dass in der Währungsfrage nicht nur die Regierung eines Schuldnerstaates verpflichtet wurde, ökonomische Entscheidungen zu treffen, die von einer Troika aus Europäischer Kommission, der EZB und dem IWF festgelegt wurden. Man hat sogar verbindliche schriftliche Erklärungen der Parteien vor einer Neuwahl verlangt, dass sie sich an diese Bedingungen halten würden. Das kann man ökonomisch ver-

20 Vgl. dazu *Masing* 2012, 10.

21 Vgl. *Zielonka* 2012 und *Knelangen* 2012, 24 ff. und 32 ff. Es ist ohnehin nicht zu übersehen, dass kein nationaler Politiker der ersten Reihe für das Europäische Parlament kandidiert hat.

stehen, unterscheidet sich aber nicht von der politischen Entmündigung ganzer Staaten durch ein administratives Protektorat.

Der normale Bürger kann resignieren oder andere Wege der sozialen Teilhabe suchen.

Nur etwa acht Prozent der Bevölkerung haben sich entschlossen, in einer Partei – und damit an den regulären, tief gestaffelten politischen Entscheidungsprozessen in Bund und Ländern mitzuarbeiten. Nur etwa zwei Prozent der Aktivbevölkerung nimmt an der Auswahl und Aufstellung der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen teil. Parteiarbeit ist nicht attraktiv. Gleichwohl hat sich das Interesse von Teilen der Bevölkerung dramatisch erhöht, auf punktuelle Entscheidungen einzuwirken, wenn damit vitale eigene oder öffentliche Interessen verbunden werden. Klassische Beispiele sind die vielfältigen Projekte des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes, der Kernenergie, große städtebauliche Projekte, aber auch Probleme der Bildungspolitik, des Asylrechts und der Bürgerrechte. Nicht nur das Bundesverfassungsgericht war überrascht, dass sich an einzelnen Verfassungsbeschwerden über 30.000 Beschwerdeführer beteiligten. Sie müssen nicht recht haben, weil es so viele sind. Aber dass es so viele sind, ist ein deutliches Zeichen dafür, dass in der politischen Kommunikation strukturelle Mängel entstanden sind. Die Leichtigkeit, mit der sich Menschen informieren und auch organisieren können, entspricht nicht mehr ihrer durchgängigen Mediatisierung und führt sie zu der berechtigten Frage, warum sie sich nur zu spät und nur marginal an politischen Entscheidungen beteiligen können, wenn sie nicht vorher Berufspolitiker geworden sind.

3. Damit komme ich zum dritten Aspekt dieser Betrachtung, Machterhalt durch Professionalität, also zu der Angst der Hierarchen und der von ihnen Begünstigten vor dem demokratischen Machtwechsel.

Es ist paradox, dass sich die Demokratie gerade dann bewährt, wenn die jeweiligen Inhaber der politischen Macht sich darum bemühen müssen, ihren Verlust zu verhindern. Sie müssen sich um die Forderungen der gesellschaftlichen Kräfte bemühen, auf die sie sich bei ihrer Wahl gestützt haben. Jeder fordert seinen Teil der Beute und

überlässt es „den Politikern“ zu entscheiden, ob und wie das jeweilige partielle Interesse mit den Interessen der gesamten Gesellschaft zu vereinbaren ist. Ich habe außerordentliche Versuche erlebt, Einfluss auf politische Entscheidungen mit wirtschaftlichen Mitteln oder dem Aufbau persönlicher Kontakte zu gewinnen, auf allen Ebenen der politischen Entscheidungsstufen, in den Ministerien, den Fraktionen und zu einzelnen Abgeordneten.

Wer neu in den Bundestag kommt, sieht sich den siebzig Prozent der wiedergewählten Kollegen und ihrer festgefügtten Hierarchie gegenüber, die über Besitzstände und ein sensibles System der Belohnung, Benachteiligung und Einflussnahme verfügt. Die politischen und staatlichen Machtpositionen überschneiden sich, wie Leibholz²² das schon vor Jahrzehnten unter dem Begriff des Parteienbundesstaates beschrieben hat. Man muss sich sehr schnell entscheiden, ob man seine eigenen politischen Interessen in Übereinstimmung mit den vorgefundenen Hierarchien oder ohne sie verfolgen und ob man sich einer der politischen Seilschaften innerhalb der Fraktion anschließen will. Man muss die Entscheidungsstrategien verstehen, die sich aus dem Zusammenspiel mit den verschiedenen ideologischen, ökonomischen und sozialen Interessengruppen ergeben und aus ihren massiven Bemühungen, ihre Interessen in Ministerien, in den Fraktionen und bei dem einzelnen Abgeordneten durchzusetzen. Man muss Zugang zu den Medien gewinnen und mit einer Ministerialbürokratie umgehen können, die um so politischer handelt, je länger „ihre Partei“ an der Regierung beteiligt ist. Sie kann einen bedeutenden Einfluss auf den Kenntnisstand und die Tätigkeit der Abgeordneten des jeweiligen Gebietes ausüben – und tut das auch, durchaus nicht immer in Übereinstimmung mit der Leitung des Ministeriums, und sie überlegt gelegentlich auch, was sie bei einem Machtwechsel nicht aktenmäßig hinterlassen sollte.

Es ist kaum bestreitbar, dass jedenfalls ein Bundestagsmandat nur noch professionell wirksam ausgeübt werden kann. Der Abgeordnete, der dabei selbständig bleiben will, muss eine sichere berufliche Rück-

22 Vgl. u. a. *Leibholz* 1958.

zugsmöglichkeit ebenso haben, wie eine eigene politische Basis, die ihm persönlich vertraut und die bereit ist, ihm das Mandat auch dann erneut zu verschaffen, wenn sie nicht in allen Einzelheiten mit ihm übereinstimmt. Das gibt es immer wieder, in allen Fraktionen, aber es ist nicht die Regel.

Wer in einem solchen System Einfluss ausübt, also Mehrheiten bilden will, ist auf Teamarbeit angewiesen und darauf, auch seinen Kollegen für deren Arbeitsgebiet den Vertrauensvorschuss einzuräumen, den man für seine eigene Arbeit haben möchte.

Auch manches parlamentarische Ritual verkehrt sich in sein Gegenteil. War einst die namentliche Abstimmung der höchste Appell an persönliche Verantwortung, so bedeutet sie heute den dokumentierten Nachweis darüber, ob sich ein Abgeordneter an die verlangte Fraktionsdisziplin gehalten hat oder nicht. Ich habe mich einmal gegen den Versuch wehren müssen, durch Fraktionsentscheidung festzustellen, ob ein bestimmter Punkt eine Gewissensfrage ist oder nicht – als ob Bundesregierung, Ältestenrat oder Fraktion entscheiden könnten, ob der Art. 38 GG gerade gilt oder nicht! Und ich habe bei einer Häufung namentlicher Abstimmungen einmal vorgeschlagen, der Einfachheit halber dem Fraktionsvorsitzenden oder dem sitzungsdiensthabenden Geschäftsführer ein Depotstimmrecht zu erteilen, natürlich widerrufbar.

Mindestens ebenso dramatisch – gegenüber den Anfangsjahren der Republik – ist die Beschneidung des Rede- und Antragsrechts im Plenum und die zunehmende Verlagerung auch wichtiger Punkte auf Abstimmungen zu späterer Nachtzeit, die Beschneidung der Beratungsmöglichkeit auch umfangreichster Vorlagen auf wenige Stunden oder Tage, die Verlagerung auf Abstimmungen ohne Debatte oder nach Abgabe der Reden zu Protokoll.

Wer sich für eine Abstimmung auf sein Gewissen beruft, gewinnt zwar öffentliche Zuneigung, bekennt aber gleichzeitig, in seiner Fraktion bei dem Kampf um die Mehrheit verloren zu haben. Und wer ständig quer im Stall steht, dem geht es in einer Fraktion so wie in je-

der Familie, jedem Unternehmen, jedem Verein, man lässt ihn eben links liegen und er verliert am Ende jeden Einfluss.

Auf die Unterstützung der Öffentlichkeit kann man nicht rechnen. Sie spottet über eine zerstrittene Fraktion ebenso wie über die unerschütterliche Riege der Parteisoldaten ohne Namen und Gesicht. Das System zielt nicht mehr auf den demokratischen Diskurs, sondern auf die termingerechte Erledigung der Beschlüsse, die von den Elefantenrunden gefasst und als Position der Regierung oder der Koalition schon verkündet werden, bevor sie das Parlament erreicht haben. Der Glanz und der Reiz des parlamentarischen Systems werden zerstört, wenn aus den Repräsentanten Vertreter werden.

Ich bin der Überzeugung, dass die Veränderung parlamentarischen Verhaltens die größte Gefährdung des demokratischen Systems darstellt.

IV. Wohin führt uns das? Ich kann die Vorstellung nicht teilen, die als Postdemokratie bezeichnete Veränderung des traditionellen demokratischen Systems sei eine Folge des Rückzugs des Staates zugunsten globaler neoliberaler Wirtschaftsformen. Sie ist eine Folge einer Parteiendemokratie, die das traditionelle Gewaltenteilungsprinzip zwischen Regierung und Parlament, Bund und Ländern, unterwandert hat und in der die nationalen Regierungen in Ansehung der Europäischen Gesetzgebung die entscheidenden Machtpositionen übernommen haben. Das hat sich unabhängig von der ökonomischen Politik vollzogen, die in diesem Rahmen verwirklicht wird.

Beunruhigend ist nicht etwa, dass sich die Mechanismen der Machtausübung gegenüber den Idealvorstellungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts wesentlich verändert haben. Beunruhigend ist es aber, dass die sogenannte politische Klasse – Regierung und Opposition – es ungerührt hinnimmt, wenn sie ihre politische Basis verliert, wenn immer weniger Bürger den ihnen offenstehenden Weg in die Parteien und zur Mitwirkung durch die Parteien nicht mehr annehmen, sondern eigene Wege der politischen Entscheidung suchen.

Die Lösung der Politik von ihrer Basis ist kein Zukunftsmodell. Wer das parlamentarische System erhalten will, der muss das Parlament revitalisieren, also wieder zum politischen Forum des Landes machen. Man muss den Einfluss des Wählers auf die Entscheidung, wer tatsächlich in ein Parlament einzieht, wesentlich verstärken, und man muss schließlich den Mut haben, plebiszitäre Entscheidungen zu integrieren, die sonst außerhalb des legislativen Verfahrens formuliert und schließlich auch durchgesetzt werden. Die Bürgerbeteiligung darf nicht erst dann ansetzen, wenn die Verwaltungen sich politisch festgelegt haben. Man muss die Möglichkeit von Petitionen und ihre Behandlung im Bundestag wesentlich verbessern.

Unsere heutige Demokratie ist ihrer Idee nach die Selbstorganisation der Gesellschaft und nicht etwa die Selbstbehauptung der Gesellschaft gegen einen autoritären Staat. Darum ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Repräsentanten der demokratischen Mehrheit nie vergessen, dass die Minderheit genauso zum Staat gehört wie die Mehrheit und dass es nicht gilt, diese jeweilige Minderheit zu beherrschen, sondern sie zu überzeugen. Aber wer die Funktion des Staates übernimmt, muss sich darum kümmern, dass der alte Gegensatz von Staat und Gesellschaft nicht erneut unter anderen Vorzeichen entsteht. Jeder von uns kann und sollte an dieser Aufgabe teilnehmen.

Hans Dichgans beschließt sein Buch über die Veränderung der Welt mit einem Satz von Bert Brecht: „Wer noch lebt, sage nicht niemals. Das Sichere ist nicht sicher. So wie es ist bleibt es nicht.“

LITERATUR

- Albrecht, Peter-Alexis (2010): *Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft: Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln*. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.
- Bogdandy, Armin von (2010): „Prinzipien der Rechtsfortbildung im europäischen Rechtsraum. Überlegungen zum Lissabon-Urteil des BVerfG.“ in: *NJW* 2010.

- Crouch, Colin (2008): *Postdemokratie*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Dahrendorf, Ralf (1985): *Theodor Heuss. Politiker und Publizist*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Deutscher Bundestag, Pressereferat (Hrsg., 1996): *Materialien zur Verfassungsdiskussion und zur Grundgesetzänderung in der Folge der deutschen Einigung*, Schriftenreihe „Zur Sache“ (Bd. 1: Bericht und Sitzungsprotokoll, Bd. 2: Anhörungen und Berichterstattgespräche), Bonn: Universitätsdruckerei.
- Dichgans, Hans (1974): *Die Welt verändern. Reform oder Revolution*. Düsseldorf: Econ.
- Dichgans, Hans (1968): *Das Unbehagen in der Bundesrepublik*, Wien/Düsseldorf: Econ.
- Knelangen, Wilhelm (2012): „Die EU und der Vertrauensverlust der Bürgerinnen und Bürger“, in: *Das Parlament*, APuZ-Beilage *Europa* (62) 4 vom 23.01.2012.
- Leibholz, Gerhard (1958): *Strukturprobleme der modernen Demokratie*, Karlsruhe: C. F. Müller.
- Masing, Johannes (2012): „Ein Abschied von den Grundrechten“, in: *Süddeutsche Zeitung* v. 09.01.2012.
- Rabe, J. Chr. (2008): „Das Volk, das obermiese“, in: *Süddeutsche Zeitung* v. 25.07.08 (Kritik zu Colin Crouch: *Postdemokratie*).
- Schäuble, Wolfgang (1996): „Weniger Demokratie wagen? Die Gefahr der Konstitutionalisierung der Tagespolitik“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 13.09.1996.
- Zielonka, Jan (2012): „Paradoxien aus 20 Jahren Integration und Erweiterung“, in: *Das Parlament*, APuZ-Beilage *Europa* (62) 4, vom 23.01.2012.
- Zundel, Rolf (1990): „Parteien in der Krise“, in: ders. (Hrsg.), *Macht und Menschlichkeit. ZEIT-Beiträge zur politischen Kultur der Deutschen*, Reinbek: Rowohlt.

Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Hauke Brunkhorst studierte Germanistik, Philosophie, Erziehungswissenschaften und Soziologie an den Universitäten Kiel, Freiburg und Frankfurt am Main. Er ist Professor für Soziologie an der Universität Flensburg. Von 2009 bis 2010 war Hauke Brunkhorst Theodor-Heuss-Professor an der New School for Social Research in New York/USA. Seine Arbeitsschwerpunkte sind politische Soziologie, Gesellschafts- und Evolutionstheorie und Recht und Demokratie in der Weltgesellschaft.

Prof. Dr. Ulrike Davy hat an der Universität Wien Rechtswissenschaften studiert und dort 1980 promoviert. Sie war Schriftführerin am Verwaltungsgerichtshof und am Verfassungsgerichtshof in Wien. Von 1996 bis 1998 vertrat sie die Jean-Monnet-Professur für European Labour Law, Labour Relations and Social Policy an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld. Seit 1998 hat sie dort den Lehrstuhl für öffentliches Recht, deutsches und internationales Sozialrecht und Rechtsvergleichung inne. Professor Davy ist Mitglied des Hochschulrates der Universität Bielefeld, geschäftsführende Direktorin des Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF), Mitglied des Vorstands des Instituts für Weltgesellschaft und Vertrauensdozentin der Studienstiftung des deutschen Volkes.

Prof. Dr. Horst Dreier studierte Rechtswissenschaft an der Universität Hannover. Er ist Professor für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Würzburg, Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina. Von 2001 bis 2007 gehörte er dem Nationalen Ethikrat an. Horst Dreier ist Herausgeber eines dreibändigen, neu konzipierten Grundgesetz-Kommentars (2. Auflage, Tübingen 2004–2008). Zu seinen Arbeitsschwerpunkten gehören die Verfassungsprinzipien und Grundrechte des Grundgesetzes, die Verfassungs- und Ideengeschichte sowie die Bioethik.

Dr. Dr. h. c. Burkhard Hirsch studierte Rechtswissenschaft an der Universität Marburg. Er ist seit 1964 als Rechtsanwalt in Düsseldorf zugelassen. Burkhard Hirsch war Mitglied im Bundesvorstand der FDP, Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen (1975–1980) und Mitglied des Bundestages (1972–1975, 1980–1998). Er ist Ehrendoktor der Universität Frankfurt am Main, Träger des Theodor-Heuss-Preises und Träger des Fritz-Bauer-Preises der Humanistischen Union. Burkhard Hirsch betrieb erfolgreich die Verfassungsbeschwerden gegen den so genannten Großen Lauschangriff, das Luftsicherheitsgesetz und gegen die Speicherung von Vorratsdaten.

Dr. Manuela Lenzen hat in Bochum und Bielefeld Philosophie, Geschichte, Ethnologie und Politikwissenschaften studiert und an der Universität Bielefeld 2002 in Philosophie promoviert. Sie ist seit 2005 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (ZiF) und zudem als freie Wissenschaftsjournalistin tätig.

Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin hat Philosophie, Physik, Mathematik und Politikwissenschaft in München und Tübingen studiert. Er ist Professor für Philosophie und politischen Theorie an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin, Kuratoriumsvorsitzender des Deutschen

Studienpreises und Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Von 1998 bis 2000 war Julian Nida-Rümelin Kulturreferent der Landeshauptstadt München und von 2001 bis 2002 Kulturstaaatsminister im ersten Kabinett von Gerhard Schröder. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Praktische Philosophie und die Politische Theorie.

Marén Schorch M. A. studierte Soziologie, Psychologie und Anglistik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und an der Universität Trier. Anschließend arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Soziologie an den Universitäten Trier und Bielefeld. Von 2009 bis 2012 war sie wissenschaftliche Koordinatorin der Forschungsgruppe „Communicating Disaster“ am Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld. Derzeit ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin der Geschäftsführung am ZiF. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen der qualitativen Katastrophenforschung (Kommunikation in Social Media und in Krisenstäben), der qualitativen Sozialforschung sowie Transnationalität und Minderheiten.

Prof. Dr. Volker Wulf studierte Informatik und Betriebswirtschaftslehre in Aachen, Paris und Dortmund. Nach dem Studium forschte er am Massachusetts Institute of Technology (MIT), an der University of Michigan, Ann Arbor, und der Stanford University, Palo Alto. Volker Wulf ist Professor für Wirtschaftsinformatik und Neue Medien an der Universität Siegen, geschäftsführender Direktor des Instituts für Medienforschung an der Universität Siegen und Leiter des Geschäftsfeldes „Benutzerorientiertes Software-Engineering (USE)“ am Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FhG-FIT) in Sankt Augustin. Sein Arbeitsschwerpunkt liegt im Bereich der Kooperations- und Mediensysteme und benutzerorientierten Software-Entwicklungs- und Einführungsprozessen.

Sozialtheorie bei transcript



Daniel Innerarity

Demokratie des Wissens

Plädoyer für eine lernfähige Gesellschaft

(übersetzt aus dem Spanischen von Volker Rühle)

Juni 2013, ca. 280 Seiten, kart.,
ca. 28,80 €,
ISBN 978-3-8376-2291-1

■ Erkenntnis ist mehr als ein Mittel zur Beschaffung von Information – Erkenntnis ist ein Medium des Zusammenlebens. Im Ausgang von dieser Einsicht zeigt Daniel Innerarity den Zusammenhang zwischen Fragen der Demokratie und der Wissensgesellschaft auf. Er plädiert für eine Ausweitung der Demokratie auf Wissen und Erkenntnis in einem doppelten Sinne: Erkenntnisprobleme sind als politisch zu betrachten und politische Probleme umgekehrt als Erkenntnisprobleme. Die Zukunft der Demokratie hängt damit von nicht weniger ab als von der Lernfähigkeit der Gesellschaft.

Mit diesem Buch liegt erstmals ein Werk des international renommierten und viel diskutierten spanischen Philosophen und Publizisten Daniel Innerarity auf Deutsch vor.

www.transcript-verlag.de



Hans Vorländer (Hg.)

Demokratie und Transzendenz

Die Begründung politischer Ordnungen

März 2013, 534 Seiten, kart.,
39,80 €,
ISBN 978-3-8376-2278-2

■ Demokratische Verfassungsordnungen sind fragil und voraussetzungsreich. Worauf beruht ihre Gründung und ihr Bestand? Welche Ressourcen werden für ihre Konstituierung und Stabilisierung in Anspruch genommen?

Der Band gibt eine neue Antwort auf diese alten Fragen: Obwohl demokratische Ordnungen in ihrer eigenen Wahrnehmung auf Autonomie und Selbstgesetzgebung beruhen, greifen sie zu ihrer Rechtfertigung auf Geltungsressourcen zurück, über die sie nicht oder nur bedingt verfügen. Sie leben demnach von Transzendenz, wie an ausgewählten Diskursen und Praktiken der Ordnungsbegründung vom 15. Jahrhundert bis hin zur Gegenwart gezeigt wird.

Edition Politik



MICHAEL DAXNER,
HANNAH NEUMANN (Hg.)

Heimatdiskurs

Wie die Auslandseinsätze der Bundeswehr
Deutschland verändern

2012, 340 Seiten, kart., zahlr. Abb., 32,80 €,
ISBN 978-3-8376-2219-5



PETER ENGELHARD

Die Ökonomen der SPD

Eine Geschichte sozialdemokratischer
Wirtschaftspolitik in 45 Porträts

2010, 148 Seiten, kart., zahlr. Abb., 16,80 €,
ISBN 978-3-8376-1531-9



HENRIQUE RICARDO OTTEN,
MANFRED SICKING (Hg.)

Kritik und Leidenschaft

Vom Umgang mit politischen Ideen
(unter Mitarbeit von Julia Schmidt)

2011, 310 Seiten, kart., 29,80 €,
ISBN 978-3-8376-1590-6

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

Edition Politik



WERNER J. PATZELT (Hg.)
Die Machbarkeit politischer Ordnung
Transzendenz und Konstruktion

März 2013, 472 Seiten, kart., 38,80 €,
ISBN 978-3-8376-2247-8



ANDREAS PETTENKOFER (Hg.)
Menschenrechte und Protest
Zur lokalen Politisierung einer globalen Idee

September 2013, ca. 250 Seiten, kart., ca. 28,80 €,
ISBN 978-3-8376-2112-9



HANS VORLÄNDER (Hg.)
Demokratie und Transzendenz
Die Begründung politischer Ordnungen

März 2013, 534 Seiten, kart., 39,80 €,
ISBN 978-3-8376-2278-2

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

Zeitschrift für Kulturwissenschaften



Birgit Wagner, Christina Lutter,
Helmut Lethen (Hg.)

Übersetzungen

Zeitschrift für
Kulturwissenschaften,
Heft 2/2012

2012, 128 Seiten,
kart., 8,50 €,
ISBN 978-3-8376-2178-3

■ Der Befund zu aktuellen Konzepten kulturwissenschaftlicher Analyse und Synthese ist ambivalent. Die **Zeitschrift für Kulturwissenschaften** bietet eine Plattform für Diskussion und Kontroverse über »Kultur« und die Kulturwissenschaften – die Gegenwart braucht mehr denn je reflektierte Kultur sowie historisch situiertes und sozial verantwortetes Wissen. Aus den Einzelwissenschaften heraus wird mit interdisziplinären Forschungsansätzen diskutiert. Insbesondere jüngere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen kommen dabei zu Wort.

Lust auf mehr?

Die **Zeitschrift für Kulturwissenschaften** erscheint zweimal jährlich in Themenheften. Bisher liegen 12 Ausgaben vor.

Die **Zeitschrift für Kulturwissenschaften** kann auch im Abonnement für den Preis von 8,50 € je Ausgabe bezogen werden.

Bestellung per E-Mail unter: bestellung.zfk@transcript-verlag.de

www.transcript-verlag.de